Crim.
84
k

Crim.
84 k

<36609389630015

<36609389630015

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf

einer

peinlichen

Proceß-Ordnung.

BERN,

gedruckt bey Beat Friedrich Fischer,

1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Zu gegenwärtigem Vorschlag zu einer peinlichen Proceß-Ordnung, welcher auf Höchsten Befehl Urgnhrrn. und Oberen vom 23. Dec. 1785 erscheint, war die Frage von Abschaffung oder Beybehaltung der Folter der Anlaß. Denn wenn Wahrheiten einmal zu ihrer Reife gediehen, so keimen sie von selbst, wenn gleich das Erdreich nicht durch diejenigen Früchte vorbereitet ist, die hätten vorangehen sollen. So viel allenfalls als Antwort auf die Frage: Ist denn keine peinliche Proceß-Ordnung in dem Lande, in welchem die Obrigkeit durch eine Commißion untersuchen läßt: ob die Folter ferners in ihrem Staat geduldet werden solle oder nicht?

Dieser Entwurf befindet sich auch durchaus in der gleichen Lage, wo seine Schwester, die A. 1785. ihm vorangegangen; er ist nur deswegen gedruckt, damit diejenigen, die Berufs wegen zu prüfen haben, ihn bequemer haben, und mit

mehr Reife und Muße untersuchen können. Ein Buch sollte es also nicht seyn, insofern man sich dadurch das Product eines Mannes denkt, der sich gerne Verfasser wissen möchte, oder der seiner Eigenliebe, oder irgend einem andern Triebrad ein Opfer zu bringen wünscht, und sich den, leider! so gemein gewordenen und alle Tage entbehrlichern Beruf fühlt, seinem Nebenmenschen, unter irgend einem Vorwand, sein Steckenpferd aufzubürden, oder wie man das Ding heut zu Tage gütigst zu heißen pflegt, selbigen aufzuklären: eine Neigung, die, wie wir täglich sehen, bey herannahender Leipziger-Meße würkliche Leidenschaft wird.

Die Verfasser dieses Entwurfs sticht der Autorkitzel keineswegs: sie verlangen nicht aufzuklären, wohl aber wünschen sie, sich aufklären zu lassen, wofern ihnen Berichtigungen von wahren Menschenfreunden mitgetheilt werden, aber nicht von solchen, die unter dem Vorwand, das Menschenglück zu vermehren, alles niederreißen, was Menschen ruhig und dadurch glücklich gemacht hatte, und die auf der Brandstätte

ihrer Zerstörungssucht, auch nicht den ersten Stein zum Glück der Menschen zu setzen wissen; von dem gleichen Schwindelgeist belebt, der nun aus der litterarischen in die politische Welt übergegangen, und dort Köpfe ergreift, von denen man es nicht hätte vermuthen sollen.

So wie aber die Abhandlung über die Folter vieles hatte, das, wenn nicht auf einen Ort allein gerichtet, doch wenigstens nur in Hinsicht auf denselben gesagt war, so ist auch der einte Theil dieser peinlichen Proceß-Ordnung so unserm eignen Land und unsern eignen politischen Bedürfnissen angepasset, daß er für jemand, der nicht mit dem Innern der Bernerischen Constitution durchaus bekannt ist, gänzlich unverständlich seyn muß.

Ueber denselben Theil verbitten wir uns also alle Urtheile aller Art, sie mögen eingekleidet seyn wie sie nur wollen, von Seite aller derjenigen, die den Canton Bern nur von ihrem Postwagen oder von ihrem Gasthof aus kennen gelernt haben, oder die hinter der Nase eines Vormanns hergehen, der, er sey dem Namen oder

der That nach ein Philosoph, in zehn Tagen Zeit ein Land und alle seine Erzeugnisse, ein Volk und alle seine Theile, eine Regierung und alle ihre Seiten durch und durch und unter allen Verhältnissen kennen gelernt hat, und drauf los schreibt; der aus den einseitigsten und unzuverlässigsten Quellen die gewagtesten Schlüße abziehet, der das Einzele nicht einmal kennet, und dennoch auf gut philosophisch von da aufs Allgemeine schließt, und denjenigen, die das Land nicht kennen, lehrreich, denen aber, die es kennen, aufs wenigste lächerlich wird.

Kennerblicke von der Art sind lange nicht die Berichtigungen, die wir uns wünschen, und alle, die von diesem Jucken geplagt sind, welches der alte Wahrheitssager Juvenal, insanabile scribendi cacoëthes heißt, mögen unsertwegen, wo es anders nichts verschlägt, darmit gütigst zu Hause bleiben, oder wenn es doch franco gereiset seyn muß, lieber ein anders Ländchen durchrennen, und ihr Manuscript, in so viel Bänden, als dem Verleger gefällig seyn mag, verkaufen.

Noch ein Grund, warum wir über den Theil, der Bern eigen ist, kein Urtheil eines Fremden in Anschlag bringen können, ist: daß alle Wahrheiten nicht immer gesagt, sondern viele derselben nur gefühlt oder empfunden werden können; und wenn jemand von dem wo da ist, ausgehen wollte, so würde er sich über die Haltung des Ganzen vollkommen irren, indem gewisse Farben mit Fleiß ausgelassen, oder nur sehr schwach angelegt sind, weil der, dem das Ganze bekannt ist, das Mangelnde sehr leicht ersetzen und hinzudenken kann und wird.

Der zweyte Theil ist freylich allgemeiner, allein doch nicht so blos theoretisch, daß man sich selbigen auf alle Staaten und alle Verfassungen gleich passend denken könne: die Grundsätze ausgenommen, die aller Orten gleich wahr seyn müssen. Es bleibt ihm immerhin etwas ankleben, was für die Bedürfnisse, für die wir sorgen sollen, ausschlußweise gilt, und wir läugnen nicht, daß, wenn alle Schonung alter Einrichtungen, Uebungen oder Freyheiten durchaus hätte wegbleiben können, wir manches würden abgeändert haben: allein an-

ders ist, von Grund auf, auf freyem Platz, neu bauen, anders, in ein Gebäude hinein arbeiten, oder wenigstens nach einem Plan, der von vielen Seiten her eingezielet und verenget ist, etwas hineinzwingen; bey jenem haftet der Baumeister für alle Mängel seines Gebäudes, bey diesem aber muß er von einem andern Standort und nach andern Regeln beurtheilt, und ihm manches zu gut gehalten werden.

So viel überhaupt für die lieben Herren der edeln Richtergilde, sie mögen nun ihren Contract Stück- oder Dutzendweise, einzeln oder in Pausch und Bogen, Jahr oder Meßenweise abgeschloßen haben, und die wohl schwerlich ohne diese Erinnerung gewußt hätten, daß die Verfasser dieses Entwurfs auf Befehl einer Obrigkeit arbeiten, die ohne prachtvolle, hochtönende Verkündigung ununterbrochen bemühet ist, in ihrem Staat das größtmögliche Gute zu stiften, und von dem Geist ihrer Väter beseelt, den heiligen Grundsatz auf ihre Kinder fortpflanzt: daß nichts Gutes gethan sey, so lange noch etwas zu thun übrig bleibe.

Einleitung.

§. 1.

Von den vielen Pflichten eines Regenten ist wohl keine in der Ausübung mit mehr Gefahr für die Gesellschaft und mit mehr Schwürigkeiten und Beschwerden für den Richter verknüpft, als die theuere Pflicht, Verbrechen zu bestrafen, und Laster und Bosheit durch Zwangsmittel einzuschränken.

§. 2.

Die Möglichkeit des Mißbrauchs, oder wenigstens einer unrechten Anwendung des Strafrechts, liegt zwar freylich zum Theil in menschlicher Schwachheit und Kurzsichtigkeit, die durch Irreleitung betrüglicher Werkzeuge oft irrig urtheilen muß; und in so fern ist diese Quelle des Uebels jenseits den Schranken menschlicher Verbesserung.

Aber sie liegt auch großen Theils in einer fehlerhaften Criminal-Justizpflege, die in den meisten Staaten nicht von so viel Klugheit und Vorsichtigkeit

zeuget, als zu einer Einrichtung erfordert wird, durch deren Mißbrauch, es sey in allzu strenger oder allzu schwacher Anwendung von Kraft, die Gesellschaft in ihrer Grundfeste, und zwar eben durch den erschüttert zu werden Gefahr läuft, der sich zu der Gewährleistung derselben anheischig gemacht hat.

Viele von den Mängeln, die den Criminal-Gesetzen, und überhaupt der ganzen peinlichen Justizpflege vorgeworfen werden können, sind den meisten Europäischen Staaten gemein, aber die besondere Einrichtung des peinlichen Justizwesens in jedem Staat, erzeugen dann wieder besondere Fehler, die jedem eigen sind und seyn müssen. — Die bürgerliche Gesetzgebung müßte deswegen eher verbessert werden, weil bey derselben das allernächste persönliche Interesse eines jeden Individs aufgefordert war, da hingegen bey dieser nur das entferntere Wohl des Ganzen berührt wurde.

Unsere Absicht ist zwar nicht, alle die besondern Mängel unsers Criminal-Justizwesens einzeln durchzugehen, allein einige der wesentlichsten glauben wir doch hier bemerken zu sollen, weil im Context selbst das Mittel zur Verbesserung desselben vorgeschlagen wird, und hingegen der Grund, warum dieses oder jenes für einen Fehler gehalten werde, nicht angegeben werden konnte.

§. 3.

Die Gränzlinie zwischen Verbrechen, Vergehen, Frevel, Laster, Bosheit und Sünde, sollte eigentlich bestimmt, und der Begriff eines jeden Grads der ganzen Leiter hätte ganz entschieden seyn sollen, ehe man die Strafen festsetzte, und diese Unbestimmtheit ist an vielen Verirrungen des menschlichen Verstandes in peinlichen Sachen schuld; allein nach und nach wird möglich, was schwankender Sprachgebrauch, Vorurtheile ganzer Völker, Verschiedenheit ihrer Sitten und Religionen lange nicht gestattet hatten.

§. 4.

Wann wird der Mensch fähig, ein Verbrechen zu begehen? ist auch eine von den Fragen, die lange nicht entschieden sind, und wo die Richter durch allzu frühes Strafen, gar oft junge Leute, man möchte sagen Kinder, gezwungen haben, das Bösewichter-Handwerk zu erlernen, wenn man sie durch Umgang mit ehrlichen Leuten, Arbeit, und allfällige strenge Aufsicht, zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft würde umgegossen haben, in Zucht- und Arbeitshäuser gesperrt, gleichsam in die Lasterschule geschickt, und das allenfalls mögliche Gefühl von Ehre vollkommen bey ihnen unterdrückt hat, damit ja alle Rückkehre durchaus unmöglich werde.

Wir haben zwar ein Alter bestimmt, weil alle Willkührlichkeit in einer Gesetzgebung möglichst zu vermeiden ist, aber der Richter, der straft, nicht der, der untersucht, hat nachzusehen, in wie fern und unter welchen Umständen, Jugend, die immer einen Milderungsgrund abgiebt, zur gänzlichen Entschuldigung dienen möge.

§. 5.

Nicht genug Instanzen überhaupt, Ungleichheit derselben insbesondere, je nach der Gerichtsbarkeit, in der das Verbrechen begangen worden, gänzliche Verschiedenheit der Pflichten, oder vielmehr, möchte man sagen, entgegengesetzte Pflichten, die den Richtern auferlegt werden, oder nach und nach auferlegt worden sind, machen einen nicht geringen Theil unsers fehlerhaften peinlichen Justizwesens aus, welchem wir, so viel es sich hat thun lassen, hier abzuhelfen gesucht haben.

§. 6.

Die Unbestimmtheit der mit dem Criminal-Recht so besonders nahe verwandten Policey, für die auch nicht einmal einige Gesetze, wohl aber ein unabsehbarer Praß alter ununtersuchter, ungeprüfter, unsern Zeiten nicht nur nicht angepasseter, sondern geradezu widersprechender Verordnungen, vorhanden sind, hat

auch einen äusserst ungünstigen und nachtheiligen Einfluß auf das peinliche Justizwesen. Freylich sind Policey-Gesetze eine der allerschwersten Aufgaben im ganzen Gesetzgebungsfach; aber was ist dann für Einförmigkeit zu hoffen, wenn das ganze Policeywesen in so viele partes minimas zerstückelt ist, daß niemand weder Pflicht noch Möglichkeit vor sich siehet, das Ganze übersehen zu können?

§. 7.

Das Zurücksenden der Proceduren, das hier ziemlich üblich ist, scheint beym ersten Anblick eine Vorkehr zu seyn, von der sich etwas Gutes sollte hoffen lassen; allein setze man die Gewohnheit beyseits, so siehet die eigentliche Beschaffenheit der Sache anders aus.

Jede Instruction einer Procedur macht ein Ganzes aus, das freylich mehr oder weniger vollständig und zusammenhängend ist, je nach der mehrern oder mindern Anlage und Scharfsichtigkeit des inquirirenden Richters; aber zu vermuthen ist immer, der Richter werde an Mühe und Fähigkeiten nichts erspart haben, um so viel herauszubringen, als er herausbringen sollte.

Die Stellung des Richters gegen den Inquisit ist die zweyer Menschen, die mit einander streiten;

der eine greift an, und sucht beyzukommen, und der andere bietet alle seine Kräfte auf, um den Angriff abzuschlagen; der eine macht einen Plan zum Angriff, der andere einen zur Vertheidigung, und der, so die mehrere Scharfsichtigkeit, lieber möchte ich sagen, die mehrere Geduld, oder auch nur Kaltblütigkeit hat, ist seines Sieges beynahe gewiß, und wenn da der Angriff auf Leib und Leben gehet, so kann sich der Richter auf die allernachdrücklichste und verzweifeltste Vertheidigung gefaßt machen.

Bey diesem Zweykampf giebt es Augenblicke, wo der Angegriffene eine Blöße zeigt, und wenn der Richter nicht scharfsichtig genug ist, um sie wahrzunehmen, und nicht rasch genug, um auf der Stelle davon Gebrauch zu machen, so hat der Richter verloren, und der Delinquent behauptet den Sieg. Derselben giebt es oft nur Einen im Verlauf einer ganzen Procedur, und da wird ein Menschenkenner und ein geübtes Auge das Erforderliche wahrzunehmen wissen. Läßt der Richter diese Augenblicke unbenutzt vorbey, so ist die ganze Folge der Inquisition ein eitles Scharmützieren, bey welchem am Ende gemeiniglich der Richter, wenn nicht unter der Last seines Amts, wenigstens unter der Bürde der Langeweile erliegt und nachgiebt. Aber noch mehr. — Es giebt auch Augenblicke, wo der Richter eine Blöße

zeiget, und wenn er einen gewandten Kerl vor sich hat, so wird sie der Delinquent ganz gewiß wahrnehmen, und im fernern Verlauf des Verhörs durch seine Antworten den Plan des Richters, wenn er irgend einen hat, oder seine Aufmerksamkeit, sein Gefühl ꝛc. auf die für ihn vortheilhafte Empfindung einzulenken wissen, wenn es dergleichen etwas ist, das er wahrgenommen hat.

Nun ist die Procedur beschlossen, und der Delinquent hat den Richter, und nicht dieser den Delinquent mürbe gemacht, sondern er hat sich mit Ausflüchten, Lügen ꝛc einen Ausweg gebahnt; so ist bey allfälligen nachfolgenden Versuchen nichts zu hoffen, denn der Delinquent kennt den Richter, und weiß, wie er sich bey ihm zu benehmen hat; es ist nichts als bloßes Ungefähr, wenn bey einigen bloßen, abgerissenen, nachgeholten Fragen etwas herauskommen sollte, und diese Fragen, deren Beantwortung der Obere Richter von dem inquirirenden Richter verlangt, behörig einzukleiden, ist eben keine so leichte Sache, als man glauben möchte; und hat der Delinquent den ganzen Plan des Richters vereiteln können, wie viel eher ist er seines Siegs gewiß, wenn nur einzelne Fragen zu beantworten sind?

Dieser Satz läßt sich aber nicht nur aus der moralischen Beschaffenheit der Sache, sondern, ich mache

mich anheischig, ihn aus Gerichtsacten, folglich aus der Erfahrung zu erweisen, und zu zeigen, daß auf zwanzig zurückgesandten Proceduren kaum eine ist, bey welcher der Zweck erhalten worden sey.

Eine andere Würkung läßt sich hoffen, wenn der Delinquent bereits eingestanden, und der inquirirende Richter nur etwa einen Umstand vergessen hätte, über welchen der Obere Richter mehr Licht verlangt; oder, wenn seit der Instruction der Procedur sich etwas neues ergeben, worüber der Inquisit nicht wäre befragt worden. In diesen Fällen kann die Zurücksendung der Procedur von einigem Nutzen seyn: aber, wir müssen's wiederholen, da, wo die ganze Procedur übel instruirt ist, da ist sie eine leere, unbedeutende, meist unnütze Formalität, von der nichts Gutes erwartet werden kann, und bey der der Eigenliebe des inquirirenden Richters, und der schwört man doch auch so bald nicht ab, zuverläßig nicht geräuchert wird.

§. 8.

Ein hier zu Lande üblicher Gebrauch, der mit diesem viel Aehnlichkeit hat, und der, beym Licht betrachtet, von keinem besondern Nutzen seyn kann, sind die sogenannten Ober-Examina, wo nemlich, nach bereits instruirter Procedur, ein anderer Richter

kömmt,

kömmt, sich über die Procedur hermacht, und — am Ende die Fragen an den Inquisit thut, die längstens gethan worden, oder hätten gethan werden sollen; ein Richter, der den Inquisit gar nicht kennt, der ihn da zum ersten und oft einzigen male erblickt, und sich durchaus über alles von demjenigen muß belehren lassen, der die Procedur schon instruirt hat, und der, wenn er den untern Richter nicht über vieles befrägt, das er allein wissen kann, in Wiederholungen verfällt, deren kleinster Fehler ist, daß sie durchaus überflüßig sind.

Die Ober-Examina beruhen auf der Voraussetzung, der Obere Richter sey dem Amt eines peinlichen Richters besser gewachsen, als der Untere. Wir wollen dieses für einen Augenblick zugeben, aber in dem Fall muß man dann nothwendig auf den Gedanken verfallen: Wenn der Untere Richter dem Amt nicht gewachsen ist, warum, um's Himmels willen! vertrauet man es ihm an? Warum scherzt man mit allem, was Menschen in dieser Welt heilig ist, mit ihrer Ehre, Gut, Leib und Leben? und was ist für eine Aufkunft in dieser Welt möglich für einen durch die Ungeschicklichkeit, oder Heftigkeit, oder UeLereilung, oder auch nur Ungeduld eines Richters mißhandelten Menschen, der wehrlos und ohne einiges Vertheidigungsmittel in den Händen desselben liegt?

Und wenn denn unsere Voraussetzung unrichtig und der Untere Richter dem Amt gewachsen wäre, der Obere aber nicht; was kömmt dannzumal bey dem Ober-Examen heraus? Der Untere Richter muß des Oberen Befehle annehmen, wenn dieser befehlen will; und so ist es möglich, daß gewiß nicht Licht über die Procedur ausgebreitet werde.

Was ferners bey dieser Uebung für Anomalien möglich seyen, lassen wir jeden Leser selbst abnehmen.

§. 9.

Ein anderer unsrer alten Gebräuche, der durchaus deutschen Ursprungs, und ein vereinzeltes Ueberbleibsel ist, das mit keinem andern Theil unsers Gerichtsgebrauchs in Verbindung stehet, ist der Landtag. Die Uebung bey den alten Deutschen war folgende:

Der Todschläger, der das Wehrgeld nicht bezahlen konnte, oder der auf der That ergriffen und entflohen war, fiel in den Bann; von da aus wurde er peremtorisch vorgeladen, und wenn er sich nicht stellte, so wurde er geächtet. Wenn er sich nach Ablauf eines zweyten Termins auch nicht stellte, so verfiel er in die Oberacht oder Königsbann, und von demselben Augenblick an war er vogelfrey; das ist: jeder konnte ungestraft an seinem Leib und Leben freveln, und die Ceremonie, die bey einem solchen Bann- oder Achts-

proceß üblich war, ist vollkommen das, was bey unserm Landtag üblich ist, der, obschon an dem Landtags-Ceremoniel sehr vieles und zu ganz verschiedenen Zeiten abgeändert worden ist, dennoch heut zu Tage untrügliche Zeichen von seinem Alterthum hat.

Der von diesen Schlacken gereinigte Proceß gegen abwesende Verbrecher ist wohl ohne einigen Zweifel für die Gesellschaft sicherer, für den Thäter selbst tröstlicher, für den Richter viel einfacher und leichter, und im Ganzen den wahren Grundsätzen ungleich angemessener.

Sollten UeGHrrn. und Obere den Höchstdenselben gemachten Vorschlag genehmigen: so würde dieß unausbleiblich eine Veränderung im Secretariat nach sich ziehen müssen. Es müßte ein beständiger Secretarius seyn, der alle Proceduren verschriebe, die in der Stadt verführt würden; die Bücher müßten von ihm allein geführt, und er der Depositarius des ganzen Criminal-Archivs seyn rc.; allein da dieß nur eine Folge der Annahme des ganzen vorgelegten Systems seyn kann, so glaubte die Commißion, ein allfälliger Vorschlag zu dießörtiger anderweiter Einrichtung hätte als voreilig können angesehen werden.

Die ganze Einrichtung wird Veränderungen nach sich ziehen, die nicht alle haben vorhergesehen werden können, und für die nicht vorher zu sorgen war.

Die einten boten so viele Möglichkeiten dar, daß die vorläufige Ausweichung derselben nur zu Weitläufstigkeiten und Ausschweifungen Anlaß gegeben hätte, und die andern hätten hingegen Hindernisse erregt, bey denen man sich vielleicht verstoßen, und das Ganze aus den Augen gelassen hätte; besser war es also, auch die zu übergehen.

Auch jetzt bleiben noch Schwürigkeiten übrig, und diejenigen, die sich durch Schwürigkeiten wollen abschrecken lassen, Gutes zu stiften, finden selbst bey diesem sehr einfachen Plan noch Aeste genug, an denen sie sich halten können: allein wer nur dannzumal Gutes stiften will, wo vollkommen alle Schwürigkeiten gehoben sind, der muß diese seine Absicht unerfüllt mit sich ins Grab nehmen, und auf die Idee, Gutes zu stiften, ein für allemal Verzicht thun.

Erstes Hauptstück.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Durch peinliche Gerichtsbarkeit versteht man die Befügniß, in peinlichen Fällen zu untersuchen und zu bestrafen; und da bey Verbrechen immerhin die ganze Gesellschaft leidet, so wird bey dem peinlichen Richter diese Befügniß zu einer theuren Pflicht, durch deren Verabsäumung er sich gegen den Staat selbst verantwortlich macht. Da auch die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen sowohl von der bürgerlichen als Polizey-Gerichtsbarkeit wesentlich verschieden, und gar oft einem andern Richter übertragen ist, so muß nothwendig ein peinlicher Fall vorhanden, das ist, ein Verbrechen begangen worden seyn, wenn der peinliche Richter dabey sein Amt soll auszuüben haben.

Diese Grenzlinie kann zwar nicht leicht so ganz bestimmt festgesetzt werden; sie ist es aber gemeiniglich durch Uebung und Gewohnheit, und wenn je zwischen zweyen Richtern Zweifel darüber wäre, so hat der Landesherr denselben zu heben.

Alle peinliche Gerichtsbarkeit gehört eigentlich und ursprünglich dem Landesherrn, der die Gewährleistung der Sicherheit in seinem Staat gegen seine Unterthanen übernommen, und sich dazu verpflichtet hat; allein sie wird nicht immerhin durch den Landesherrn selbst ausgeübt, sondern es wiederfährt oft, daß der Landesherr dieselbe entweder ganz oder zum Theil, entweder auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, an jemand übertragen hat.

Was diesfalls Uebung und Gewohnheit oder Freyheiten mit sich bringen, bey dem wird ferners gehalten, und diejenigen, die im Genuß derselben sind, auch in Zukunft dabey geschützt werden. Diese Ordnung soll nicht die Befugniß einschränken, sondern nur dem Richter, in der Art und Weise, wie er sein Amt auszuüben hat, zur Vorschrift dienen, bey welcher er eine wesentliche Erleichterung seines Amts finden wird, welches für den, so es ausübt, um so da schwüriger bis hieher seyn mußte, als er sich seiner eignen Willkühr überlassen, und folglich bey jedem Schritt schwankend und unsicher fühlen mußte.

Diejenige Gerichtsbarkeit, die mit dem Amt, das einer bekleidet, verbunden ist, heißt persönliche Gerichtsbar-

keit; die dem Gut oder der Herrschaft, das einer besitzt, anhängig ist, heißt Real- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit, auch Gerichtsherlichkeit; und die, die weder auf Person noch Oerter, noch Beschaffenheit der Verbrechen eingeschränkt ist, wird allgemeine Gerichtsbarkeit, omnimoda Jurisdictio geheissen.

Dieses Project Proceß-Ordnung kann auch vor der Hand nicht gleich für beyde Theile UrGHrrn. Botmässigkeit, für das Deutsche Gebiet und für das Pays-de-Vaud, passend gemacht werden; nicht, daß dieses nicht auch seine wesentlichen Mängel in der peinlichen Justizpflege habe, denen geholfen werden muß; allein die Eigenheiten in Verfassung, Sitten, Freyheiten, die durchaus müssen geschont werden, erfordern seiner Zeit, für das Pays-de-Vaud eine eigne Arbeit, die mit dieser nichts als allgemeine Grundsätze gemein haben wird: und da die Ordnung selbst nur auf eine Probezeit angerathen wird, so kann sie dann nach Verlauf derselben dem Bedürfniß des Criminal-Justizwesens des Pays-de-Vaud angepaßt werden.

Auch im Deutschen Berngebiet selbst bleibt immerhin der sich auf die Kindheit unsers Staats gründende Unterschied, zwischen Verbrechen, die in der Stadt und dem Stadtbezirk, und Verbrechen, die auf dem Land begangen und bestraft werden: auch diesem Unterschied muß Rechnung getragen werden, wenn man anders nicht gar zu weit greifende Abänderungen machen will. Vielleicht wird dereinst auch dieser wegfallen; allein noch

ist er da, und die Verfasser dieser Ordnung hatten keinen Auftrag, weiter zu gehen.

Aber Einförmigkeit der Verfahrungsart und Einheit der Grundsätze sollen die Hauptabtheilung des Deutschen Berngebiets durchaus mit einander gemein haben; und sollten dann MeGHrrn. und Obere die gleichen seiner Zeit auch im Pays-de-Vaud einzuführen gedenken, so wird es auch dort ohne Verletzung einiger Freyheiten leicht geschehen können.

Diese Arbeit legt die Commißion als Skizze vor, die die Grundsätze enthalten soll, nach denen eine peinliche Proceß-Ordnung soll eingerichtet werden: deswegen ist sie auch nicht in gesetzgeberischem Styl und Zuschnitt ausgedruckt, sondern eher nur vorschlagsweise entworfen. Sollte sie MrGHrrn. und Obern Genehmigung erhalten; so ist es nur um wenige Arbeit zu thun, sie in die Sprache einzukleiden, die der Gesetzgeber führt, der seinen Unterthanen die Mittel vorschreibt, die sie zu ihrem Wohl führen müßen.

Eine Sprache, die nothwendig von derjenigen, in der eine Commißion ihrer Obrigkeit einen Entwurf vorlegt, wesentlich verschieden seyn muß.

Der ordentliche und competirliche Richter in peinlichen Fällen ist der, hinter welchem das Verbrechen vollbracht worden; indem die Strafe, so weit es sich thun läßt, unter den Augen derjenigen soll vollstreckt werden, die das Verbrechen verüben gesehen, wenn sie die größtmögliche Würkung thun soll.

Hat der Delinquent mehrere Verbrechen in verschiedenen Jurisdictionen begangen, so soll das größere Verbrechen den Richter bestimmen.

Wenn der Delinquent hinter einem andern Richter gefangen wird, als der, hinter welchem er das Verbrechen begangen, so soll der Judex deprehensionis den Delinquent dem Judex delicti ausliefern, damit er den Proceß instruire und die Strafe vollziehe.

Derjenige Richter, hinter welchem der Delinquent betreten wird, mag aber immer, wenn er es nöthig erachtet, die Präcognition gegen denselben veranstalten, das heißt, mit demselben ein Generalverhör vornehmen, und wenn es dann um die eigentliche Instruction der Procedur zu thun ist, mit Auslieferung des Delinquenten, auch das gehaltene Generalverhör mitschicken.

Ist der Delinquent aus einer andern Bottmäßigkeit, und etwa Unterthan eines Landesherrn, mit dem man wegen Auslieferung der Gefangenen in Verträgen steht, so bleiben dieselben unangefochten in ihrer Kraft, und es soll dem Folge geleistet werden, was dieselben erfordern; aber diese Verträge nehmen dem Judex deprehensionis sein Recht nicht, vor aller Auslieferung, wenn er es nöthig erachtet, die Präcognition vorzunehmen; für die Strafe aber soll er ihn an den Judex delicti ausliefern, das ist, an den Richter, hinter dem das Verbrechen begangen worden.

Die Zeit der Auslieferung kann zwar nicht bestimmt werden; da aber der peinliche Proceß, so viel es

die Sicherheit zuläßt, möglichst abgekürzt werden muß, so soll der Judex deprehensionis, unmittelbar nach der Gefangensetzung, den Judex delicti davon benachrichtigen, und dieser sogleich Befehl ertheilen, daß der Gefangene abgeholt werde. Sollte dieß nicht sogleich vor sich gehen, so soll der Judex deprehensionis den Fall an MeHhrrn. der Criminal-Commißion einberichten. Wäre aber der einte oder der andere, der Judex delicti, oder der Judex deprehensionis, ein fremder Richter, das heißt, von einer fremden Bottmäßigkeit: so sollen MeGHrn. die Räthe, und nicht die Criminal-Commißion, verfügen, was da zu verfügen seyn mag.

Erstes Hauptstück.

Erster Abschnitt.
Von der peinlichen Gerichtsverfassung.

Das Leben des Menschen, dieses schätzbarste und heiligste Gut, ist unstreitig der wichtigste Gegenstand, der den Richter beschäftigen kann, und deswegen kann man sich nicht genug lassen angelegen seyn, bey Beurtheilung desselben die genaust-möglichste Sorgfalt zu beobachten. Bey den allerreinsten Absichten und bey dem unverfangensten Sinn können dennoch Vorurtheile einnehmen; und das einzige sichere Mittel, wenn je ein Mittel wider menschliche Schwachheiten ist, ist die Beurtheilung eines jeden wichtigen Falls, der an die Ehre, Leib oder Leben geht, durch verschiedene Tribunalien gehen zu laßen. Dadurch erhält man, wenn nicht Gewißheit, doch wenigstens die Beruhigung, alles mögliche gethan zu haben, die für jeden Richter, der empfindet, die erste und einzige Belohnung seiner Arbeit ist; und wenn drey Gerichtshöfe den Fall gleich befunden und gleich beurtheilt haben, so ist wohl schwerlich zu vermuthen, daß es möglich sey, daß Uebereilung dazwischen gekommen seyn könne. Die Fälle, die sich auf dem Land zutragen, sollten

In erster Instanz von dem jeweiligen Herrn Amtsmann des Orts;

In zweyter Instanz von Mnhghrrn. der Criminal-Commißion, und

In dritter Instanz, als der letzten, von MnGHrrn. des Täglichen Raths beurtheilt werden.

Diejenigen aber, die in der Stadt und ihrem Bezirk sich eräugnen:

In erster Instanz von Mnhghrrn. der Criminal-Commißion;

In zweyter Instanz von MnGHrrn. des Täglichen Raths, und

In dritter Instanz von dem obersten peinlichen Gericht.

Die dringende und unumgängliche Nothwendigkeit, Einförmigkeit in Denkungs- und Handlungsart einzuführen, und gleiche Grundsätze anzuwenden und zu befolgen, erfordert allerdings, daß diese Commißion nicht, wie bisher geschehen, wandelbar sey, und immerhin, zuweilen gar alle Monate, verändert werde; sondern sie muß vor allem aus beständig gemacht werden, wenigstens so lange die gleiche seyn, als der Wechsel, den unsre Constitution darbietet, solches zugiebt.

Sie muß ferner eine wirkliche Instanz ausmachen, von der zwar immerhin, in allen wichtigen Fällen, appellirt werden kann; in den Fällen in der Stadt und ihrem Bezirk vor MeGHrrn. des Täglichen Raths und von da vor das oberste Gericht; und in den Fällen auf dem Land

vor MeGHrrn. des Täglichen Raths. Zu Erleichterung MrGHrrn. des Täglichen Raths, deren Geschäfte sich täglich vermehren, sollte auch die Competenz der Criminal-Commißion in kleinern Verbrechen weiter ausgedehnt werden, als sie es durch das Dekret vom 8. May 1756, so im Polizeybuch No. 13. pag. 604 enthalten ist, war.

Diese neue Criminal-Commißion sollte aus fünf Gliedern bestehen, deren vier aus dem großen Rath und der Präsident aus dem kleinen Rath gewählt würde; der Fiscal sollte derselben immerhin mit Sitz ohne Stimme beywohnen.

Jedes Mitglied sollte zwar von allen andern Kammern befreyt, hingegen aber gehalten seyn, in dieser Kammer so lang als möglich zu arbeiten; und in denjenigen Fällen, wo ihm durchaus unmöglich wäre selbst beyzuwohnen, einen fähigen Statthalter an seinen Platz zu stellen. Die Wahl der Anlockungsmittel, oder derjenigen Vortheile, die mit einer solchen sehr beschwerlichen Beysitzerstelle zu verbinden wären, damit man sich dazu gebrauchen ließe, stellt die Commißion **Euern Hohen Gnaden** ehrfurchtsvoll anheim.

Wir habens schon gesagt, diese Criminal-Commißion würde eine Instanz ausmachen; und in den Fällen, die über ihre Competenz hinweg wären, müßte sie dennoch ihr Urtheil fällen, vorzüglich aber untersuchen, wie die Procedur instruirt sey; und wenn man sie ja nicht allerdings vollständig glaubte, so läge es der Criminal-Commißion ob, sie vervollkommnen zu laßen, damit die

obern Instanzen nicht ihre Zeit mit Berathschlagungen über den Werth der Procedur verlieren müßten.

In den Fällen, so von Herren Amtleuten geurtheilt worden wäre, würde die Commißion die allfällig nöthige Vervollkommnung der Procedur dem Amtsmann, der sie verführt, in der Stadt aber dem Fiscal, anbefehlen.

Wäre die Procedur vollkommen, so würde die Criminal-Commißion, in den Fällen auf dem Land, entweder das Urtheil bestätigen, oder, je nach Gutfinden, abändern; und von da gelangte das ergangene Urtheil, samt der Procedur, an MeGHrrn. des Täglichen Raths, die endlich darüber absprechen würden.

Da wo die Criminal-Commißion erste Instanz ist, soll sie ihr Urtheil nach der Formel, die unten folgen wird, motiviren; da wo sie aber zweyte Instanz ist, soll sie selbiges nur motiviren, wenn sie von dem bereits ergangenen Urtheil abzuweichen anrathet.

In den Fällen in der Stadt und ihrem Bezirk würde der Fiscal, falls man die Procedur noch mangelhaft fände, dieselbe zu vervollkomnen haben; und MeHhrrn. der Criminal-Commißion sollten nicht nur befügt, sondern gehalten seyn, sie so lange zurück zu schicken, bis sie vollständig und so wäre, daß man darüber urtheilen könnte.

Würde die Procedur für vollständig gehalten, so fällte sie in diesem Fall ein Urtheil in erster Instanz: dieses Urtheil, welches, wie alle erst-instanzlichen Urtheile, wohl müßte motivirt werden, gelangte, so bald möglich, vor MeGHrrn. des Täglichen Raths, und von da, auch

so geschwind möglich, vor das oberste peinliche Gericht zum endlichen Entscheid; damit doch dem unsrer Regierung so oft und, leyder! so begründet vorgeworfenen Fehler, daß die Proceduren immer so langsam verführt und die Delinquenten so lange in Gefangenschaften herumgeschleppet werden, abgeholfen werde.

Einer der größten und anstößigsten Fehler in der hiesigen Gerichtsübung in peinlichen Fällen ist der doppelte und sich selbst einigermassen widersprechende Character MrGHrrn. und Obern in Beurtheilung der Criminalfälle, so vor Hochdieselben gelangen.

Das gleiche Tribunal urtheilt über den Fall, gar oft über die Procedur, und soll zu gleicher Zeit und in gleicher Versammlung als Souverain das Recht ausüben, Gnade zu ertheilen: diese zwo Pflichten widersprechen sich doch geradezu.

Diesem Widerspruch, scheint es der Comißion, könne nicht wohl anders abgeholfen werden, als wenn man diese zwo Pflichten von einander auf eine solche Weise söndert, daß beyden diesen Rechten des Landesherrn, sowohl ein souveraines und oberstes Tribunal auszumachen, als das jus aggratiandi auszuüben, Rechnung getragen würde; und dieses könnte am füglichsten auf folgende Weise geschehen:

Man könnte aus dem ganzen hohen Mittel MrGHrrn. und Obern Räth und Burgern, unter dem Vorsitz eines jeweiligen gnädigen Herrn Amtsschultheissen, bey jeglichem Criminalfall, so vor sie gelanget, durchs Loos ein

Tribunal von 60 Gliedern wählen, davon 7 aus dem kleinen und 53 aus dem großen Rath wären; und von diesem Loos wäre niemand ausgeschlossen als die Criminal-Commißion, weil die bereits über den Fall geurtheilt hat, und es immerhin anstößig ist, daß der gleiche Richter mehr als einmal über den gleichen Fall urtheile. Dieser 60ger Rath war ehmals schon bey uns, zwar nicht als oberstes Criminal- aber als oberstes Civilgericht bekañt.

Würde dies Tribunal durch das Mehr der Stimmen den Delinquent freysprechen, so fände keine Weiterszziehung Statt; wenn es ihn aber schuldig fände, aber weniger als $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ Stimmen zum Tod wären, so könnten dann MeGHrrn. und Obere sämtlich, nach einem denselben durch den Präsident der Criminal-Commißion gemachten Vortrag, über den Fall und die drey ergangene Urtheile erkennen, ob Hochdieselben dem Delinquent Gnade erweisen wollen, oder nicht? Und damit das nicht den Anschein einer vierten Instanz hätte, so könnte lediger Dinge **Gnade** und **Recht** auf die Trucke geschlagen, und mit zwey Drittel Stimmen durch das Ballottenmehr erkennt werden, ob man dem Delinquent Gnade erweisen wolle? Durch Gnade verstehen wir aber nicht Straflosigkeit, sondern Abänderung der Lebensstrafe in eine allfällig zu bestimmende Strafe, die derselben am nächsten kömmt, in eine poena morti proxima.

Sollten sich aber in dem 60ger Rath $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ Stimmen oder mehr finden, die den Delinquent am Leben strafen wollten, so sollte der Fall nicht vor den Sou-

verain gebracht, sondern das Todesurtheil vollzogen werden, weil die Sicherheit der Gesellschaft allerdings Lebensstrafen erfordert.

Sollte das Urtheil so beschaffen seyn, daß es vor MeGHrrn. und Obere gebracht werden könnte, und Hochdieselben Gnade zu erweisen gut finden würden, so würde die Procedur an das Tribunal zurückgeschickt, welches zuletzt darüber geurtheilt haben wird; und dieses hat dann die Art Strafe zu bestimmen, die anstatt der Lebensstrafe zu verhängen wäre.

Zweyter Abschnitt.

Von dem peinlichen Richter oder Fiscal.

Die Abänderung der Criminal-Commißion in ein beständiges, sich so viel möglich gleiches Tribunal, das mit einer Competenz versehen sey, ist nicht die einzige wichtige Veränderung, die die Commißion **Euern Hohen Gnaden** vorzuschlagen hat; es würde den Mängeln nur zum Theil, oder auch vielleicht gar nicht, geholfen seyn, wenn der jeweilige Herr Großweibel Criminal-Richter bliebe; wenn er, wie bis hiehin geschehen, durch das Loos gewählt würde; wenn er aus dem Mittel MrGHrrn. und Obern genommen werden müßte, und wenn mit diesem Amt so glänzende Vortheile verbunden

blieben, daß nur äußerst wenige von MnGHrrn. in einer so unabhängigen und so vereinzelten Lage sich befänden, daß sie sich enthalten könnten, sich dem Zufall dieses Looses auszusetzen.

Erwäge man doch einen Augenblick mit unverfangnem Muth, daß ein Amt, das seinen Mann ganz erfordert, das ihn ununterbrochen beschäftiget, das ihm mehr Zeit raubet, als er erübrigen kann, hier noch mit vielerley und so fremden Geschäften verbunden ist, daß dem der selbiges bekleidet, kaum die Hälfte der Zeit übrig bleibt; —

Daß dieses Amt zu Handhabung der dießörtigen Justizpflege, insonderheit an einem Ort, wo keine peinliche Gesetzgebung ist, so lange immer möglich in den Händen des gleichen Mannes seyn sollte, damit doch wenigstens dieselben Grundsätze befolget würden, statt dessen es alle vier Jahre abwechselt; —

Daß wegen der wenigen Wahrscheinlichkeit es zu erhalten, keiner Art Vorkenntnisse von demjenigen gefordert werden können, der sich, man darf es sagen, blossetzt, daßelbige zu erhalten. Was soll man also erwarten, wenn weder Neigung noch Anlagen, noch dazu erworbene Keñtnisse, noch bereits gemachte Arbeiten in diesem Fach den Mann empfehlen sollen, der dieses Amt, dieses für die Gesellschaft so äußerst wichtige Amt, erhält, sondern äussere Umstände kaum entschuldigen, wenn er es zu erhalten gesucht? Und um eine peinliche Proceß-Ordnung einzuführen, ist doch der Fiscal geradezu der wichtigste

Theil, und der, ohne den auch die beste peinliche Proceß-Ordnung ihren Erfolg niemals haben könnte.

Hier muß also vor allem aus zugesehen und dem wesentlichsten Mangel geholfen werden, wenn sich die hohe Obrigkeit irgend einen glücklichen Erfolg versprechen soll. Dringendst bittet also die Commißion, daß Höchstderselben gefallen möge, die vielen und auffallenden Widersprüche, die mit dem Großweibelamt, so wie daßelbe ist und bisher war, verbunden sind, zu heben, und ihrer Criminal-Verfaßung dasjenige erste Erforderniß zu gewähren, ohne welches keine feste und zuverläßige peinliche Justizpflege gedacht werden kann.

Es muß nemlich das Fiscalamt einem eigenen Mann übergeben werden, der von allen andern Geschäften frey, dieser Arbeit und seinen dießörtigen Pflichten allein und ausschlußweise obliegen könne: einem Mann, der mit den nöthigen Vorkenntnißen versehen, diesem wichtigen und beschwerdevollen Amt gewachsen wäre; und der, um Erfahrung mit Theorie verbinden zu können, den größern Theil seines Lebens dabey zubrächte; folglich nicht aus dem Mittel MrGHrrn und Obern gewählt, der Abwechslung ausgesetzt wäre, die bey Standsgliedern unausbleiblich ist.

Diesem Mann, diesem Fiscal, oder wie man ihn dann irgend heissen will, läge ob, was jetzt, in Rücksicht auf das Criminale einem jeweiligen Herrn Großweibel obliegt; nur hätte er von Schritt zu Schritt der Criminal-Commißion zu referiren.

Die Anzeige oder Anklage eines geschehenen Ver-

brechens — die Verführung der Proceduren — der Examinum — der Verhaft des Delinquenten — die Oberaufsicht über die Gefangenen und Gefangenschaften — Correspondenz, sowohl mit Herren Amtleuten, als aber mit auswärtigen Fiscalen um Verbrecher zu entdecken — alles dieses läge ihm ob.

Nur die Defension des Delinquenten nicht; indem es widersprechend scheint, daß derjenige, der sein möglichstes gethan, um einen schuldig zu finden, auf einmal das Gegentheil unternehme, und der Gesellschaft, die er sich bemüht, von diesem schädlichen Glied zu befreyen, selbiges beyzubehalten anrathe.

Sollten sich Fälle eräugnen, wo die Criminal-Commißion nöthig fände, dem Fiscal jemand aus ihrem Mittel beyzugeben, so würde sie von ihr aus das anzubefehlen befügt seyn.

Allenfalls könnten auch die Mitglieder der Criminal-Commißion, wenn man es gut fände, die Instruction der Proceduren, ihrem Kehr und Rang nach, vornehmen, der Fiscal aber derselben beywohnen.

Bey gar schweren und complicirten Fällen könnte er auch, auf Befehl der Criminal-Commißion, oder auf Begehren des Herrn Amtmanns, zu Erleichterung eines Herrn Amtmanns, aufs Land geschickt werden.

Ein solcher Mann müßte auf irgend einer ansehnlichen deutschen Universität graduirt seyn, und neben den vielen erforderlichen Kenntnissen noch die physischen Anlagen besitzen, die hierzu sehr vieles beytragen.

Die

Die genaue Bestimmung seiner Pflichten würde dann in einer für ihn zu entwerfenden Instruction enthalten seyn.

Was seine Bestallung betrift, so müßte dieselbe wenigstens auf 5000 lb. gesetzt werden; indem jemand, der so vielen Erfordernißen entsprechen und sich so vieler Beschwerden beladen muß, für einen Posten, der das ganze Jahr hindurch ohne einige Rastzeit beschäftiget, doch auch ein gemessenes Gehalt haben soll.

Allein das Ærarium würde nicht sonderlich beschwert werden, indem der Theil, der dem Herrn Großweibel abgenommen, ihm samt dem anhängigen Beneficio übergeben werden würde, welches bereits einen ziemlichen Beyschuß an seine Bestallung ausmachen würde.

Die Bestallung des Fiscals soll aber vor aller möglichen Zufälligkeit gesichert und stets gleich seyn; folglich sollen die Beneficia, die der Gefangenschaft und den Examinibus bisher anhängig waren, nicht einen Theil seines Einkommens ausmachen, sondern von ihm lediger Dingen eine Rechnung darüber geführt werden, von der ihm kein Vortheil zuflieſsen soll.

Dem Großweibel bliebe das Civile, samt den daraus fliessenden Emolumenten, die Abwart vor Rath und das übliche Recommendationsrecht bey Burgerbesatzungen, wie bisher, und dabey noch immer eine nicht unbeträchtliche Bestallung; und von dem beschwerlichen, verdrießlichen, gefahrvollen Theil seines Amts wäre er gänzlich entladen.

Das einzige, was ihm von seinem ehemaligen

Amt übrig bliebe, wäre die Defension des Delinquenten, wann derselbe vor dem Obersten Tribunal beurtheilet wird.

Eine Beschäftigung, die bey vielen Beschwerlichkeiten, durch den Erfolg, den sie haben kann, so viel Reizendes hat, daß, wenn es etwa MeGHrrn. und Obern gutfänden, daß ein jeder aus Höchstdero Mittel, der sichs getraute, eine solche Vertheidigung übernehmen könnte, sich immer viele von MnGHrrn. mit vielen Freuden gebrauchen liessen: im Falle man die Wahl eines Defensors einem jeden Delinquenten überlassen wollte.

Uebrigens sehe man, über die Pflichten eines Defensors, unten das 6te Hauptstück, wo umständlich davon gehandelt wird.

Derjenige Theil des Amts eines Fiscals, der vorzüglich von grosser Wichtigkeit ist, ist die Entdeckung und Vorbeugung der noch nicht begangenen Verbrechen, die eine außerordentliche Wachsamkeit und eine weitläufige Correspondenz erfordert; bey denselben kann der Richter bey denjenigen Verbrechen, wo Mitthäter sind, nicht nur dem Verbrechen zuvorkommen, sondern auch mehrere Thäter gar oft auf einmal in seine Gewalt bekommen. Alle dießörtigen Ausgaben, die theils die Briefwechsel, theils die schleunigen Veranstaltungen, theils die geheimen Aufseher, nach sich ziehen, würde er in Rechnung zu bringen haben.

Damit man zu diesem höchst beschwerlichen Amt, das alle übrigen Geschäfte nothwendig ausschließt, einen tüchtigen Mann finden könne, so muß er nicht nur auf angerathnem Fuße wohl besoldet, und für seine viele und

schwere Arbeit verhältnißmäßig bezahlt, sondern auch, nach dem er 20 oder 25 Jahre bey diesem Posten gewesen, und selbigen zur Zufriedenheit MrGHrrn. bedient, mit einem Theil seines Gehalts entlaßen, und der andere Theil seinem Nachfolger gegeben werden, der dann, nach deßen Hinscheid, die ganze Besoldung erhielte.

Es kann übrigens in allen den Détail hier nicht getreten werden, welchen die Errichtung dieser neuen Stelle, so wie die Errichtung einer durchaus veränderten Crimminal-Commißion darbieten; diese zwo Neuerungen scheinen der Commißion so unentbehrlich, und von ihrer Nothwendigkeit ist sie so überzeugt, daß sie eher die Sachen auf dem alten Fuß beyzubehalten, als etwas neues ohne dieselben einzuführen, anrathen würde.

Sollten, wie die Commißion es anrathet, und zum Besten der Sache, der allgemeinen Sicherheit und, beynahe möchte sie sagen, zur Ehre einer sonst so wachsamen und für das Wohl ihrer Untergebenen so thätigen, so eifrigst bemühten Regierung, wünschet, diese beyden Abänderungen genehmiget werden; so wird dann die nähere Organisation, das heißt, die mechanische Einrichtung und Verbindung dieser Theile, noch bestimmter ausgearbeitet werden.

Allein vorerst war eine übersichtliche Darstellung des Ganzen nöthig, wenn UeGHrrn. und Obern sich sollten entschliessen können. Der folgende Theil, in so fern als derselbe theoretisch ist, enthält Grundsätze, deren Anwendung, für jemand, der eine Arbeit von dieser Art im Zusammenhang betrachtet, nicht schwer abzunehmen seyn wird.

Zweytes Hauptstück.

Peinlicher Proceß überhaupt.

Der Inbegriff alles desjenigen, was gegen einen Mißethäter, von Anfange der Anklag, oder Untersuchung, bis zu gänzlicher Vollziehung der Strafe verfügt wird, heißt der **Proceß**, und ist, im etymologischen Sinn des Worts, in der That auch nichts anders, als das ganze Verfahren des Richters gegen einen Verbrecher.

Der Proceß muß überhaupt so kurz und so geschwinde verführt werden, als es immer die Sicherheit des Beklagten zuläßt, die einzig den Richter einschränken soll, daß er sich ja nicht übereile.

Die gemeine Sicherheit erfordert die schleunigst mögliche Bestrafung, und bey langwierigen Criminal-Proceßen wird ein Delinquent durch allzulangwierige Gefangenschaft, wenn er bereits schuldig ist, immer überstraft; und wenn er unschuldig erfunden wird, so ist es oft schwer, einen Unschuldigen, wegen allzulanger Gefangenschaft, zu entschädigen; anbey ist es ungezweifelt wahr, daß die Strafe ihre Würksamkeit vermehret, oder verliert, je nachdem sie geschwinder oder langsamer auf das Verbrechen folget.

Sobald der Richter erfährt, daß ein peinlicher Fall vorhanden, oder ein Verbrechen begangen worden, so liegt ihm ob, die Wahrheit dieser Thatsache zu ergründen, er mag es nun durch den selbst erfahren haben, der beleidiget, oder an dem, oder deßen Gütern das Verbrechen begangen worden ist, oder durch jemand anders: erst nach erlangter Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen worden, kann nach dem Thäter gefragt, derselbe überwiesen und nachher bestraft werden.

Der ganze Proceß enthält also vier wesentliche Haupttheile.

1.) die Untersuchung des Verbrechens;

2.) die Aussindigmachung des Verbrechers;

3.) den Beweis, und

4.) die Strafe.

Der Proceß wird verführt, entweder auf eine Anklage hin, wo sich jemand als Kläger stellt, und wider den Delinquenten Partey macht, oder aus bloßer Pflicht des Richters, der auf gethane Anzeige eines in Pflicht stehenden glaubwürdigen Mannes, erfahren hat, daß ein Verbrechen begangen worden, und selbiges straft. Der erste wird der Anklags-Proceß, Processus accusatorius, der 2te, Processus denunciatorius, oder Denunciations-Proceß, der 3te, Untersuchungs-Proceß, Processus inquisitorius, geheißen. — Diese zwey letztern aber unterscheiden sich nur in Absicht auf die Rüge, keineswegs aber in der Verfahrungsart des Richters. —

Zweytes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Proceß gegen gegenwärtige Verbrecher.

§. 1.

Anklags-Proceß.

In älteren Zeiten galte auch in peinlichen Fällen die Regel: wo kein Kläger, da ist auch kein Richter; und es ist wahrscheinlich zu vermuthen, daß bis zu Carls des fünften Zeiten, die Polizey so schlecht war, daß der heutige ordentliche Untersuchungs-Proceß gemeiniglich unbekannt war; heut zu Tag aber ist der Anklags-Proceß sehr selten, und an vielen Orten ganz außer Uebung, indem sich der Landesherr zur Pflicht macht, für die allgemeine Sicherheit zu wachen, und dieselbe nach den heutigen Grundsätzen die Privat-Sicherheit allerdings in sich faßet.

Der Anklags-Proceß, oder Processus accusatorius, ist derjenige, wo der Beleidigte sich vor dem Richter stellt, ihm die Anzeige des an seiner Person, Ehre oder Gütern verübten Verbrechens thut; den beschuldiget, der selbiges begangen haben soll; ihn dafür belangt; oder, unter Umständen, persönlich dem Richter an die Hand stellt; und auf alle Fälle den erforderlichen Beweis wider ihn zu leisten unternimmt.

Dieser Proceß beruht vollkommen auf den gleichen

Grundsätzen, wo der Civil-Proceß, und wird auch eben so verführt. Der Kläger muß wider den Beklagten auftreten, seinen Beweis leisten, und wenn er ihn nicht leistet, so wird der Beklagte nicht nur nicht bestraft, sondern die Unkösten des Proceßes, und die Entschädniß des Beklagten fallen dem Kläger auf, der dann von dem Beklagten sowohl um die Kösten, als um die Schadloshaltung an Geld und Ehre, belanget wird. Dem ungeachtet soll der Richter in diesem Proceß mit Vorsicht zu Werke gehen, weil eine auf eine bloße Verdächtigung hin gemachte voreilige Verfügung, oft von so nachtheiligen Folgen seyn kann, daß sie einem Mann durch keinen Ersatz kann aufgewogen werden.

Der Angeber oder Denunciant muß mit dem Ankläger nicht verwechselt werden; der Angeber macht nicht Partey wider den Beschuldigten aus, sondern er zeigt nur das Verbrechen an; am Richter ist es, zu untersuchen. Er stehet nicht für den Beweis, und unternimmt selbigen auch nicht; sondern am Richter ist es, die Sache wahr zu machen, und den Proceß von ihm aus und in seinen Kösten zu führen.

Wenn der Denunciant glaubwürdig ist, oder durch richtig befundene Umstände die Sache glaubwürdig macht, so mag die Untersuchung von Seite des Richters angestellt werden; allein wenn der Angeber nicht unverwerflich ist, wenn er die Umstände nicht genau angiebt, wenn selbige nicht richtig erfunden werden, so soll der Richter, auf eine bloße Muthmaßung hin, nicht gegen einen Ange-

schuldigten verfahren, sondern sich begnügen, mehrere Spuren hervorzubringen.

Die ungenannten Angaben, wo einer etwas anzeiget und sich nicht nennen darf, können und sollen, beynahe unter allen Umständen, von dem Richter verachtet werden. Sie beweisen immer Schwachheit, gemeiniglich aber Bosheit und Verläumdung dazu.

Die wenigen Umstände, unter denen der Richter einige Rücksicht darauf nehmen kann, laßen sich nicht bestimmen; gemeiniglich aber sollen ungenannte Anklagen keine andere Wirkung haben, als daß sie die Wachsamkeit des Richters rege machen sollen.

Einige Grundsätze, die sich auch auf die Materie anwenden laßen, werden unten vorkommen, wo es vorzüglich um die unmittelbaren Pflichten des Richters zu thun ist.

§. 2.

Untersuchungs-Proceß.

Dieser unzulängliche Proceß, der die ganze allgemeine Sicherheit der Rüge eines einzelen Mitglieds überläßt, welches gar leicht für das Wohl des Ganzen und für die allgemeine Sicherheit das Opfer werden kann, ist in aufgeklärtern Zeiten durch den ordentlichen oder Untersuchungs-Proceß, Processus inquisitorius, ersetzt worden, bey welchem der Richter von Pflicht und Amts wegen untersucht:

1.) und vorzüglich, ob ein Verbrechen begangen worden?
2.) Wer selbiges begangen?

Der Richter mag es nun erfahren haben, wie er will, so muß immer vor allem aus die Wirklichkeit des Verbrechens außer allen Zweifel gesetzt werden.

Dieses Verfahren des Richters heißt die Untersuchung oder Inquisition, und theilt sich in zwey Theile:

A. In die General-Inquisition.

B. In die Special-Inquisition.

A. Von der General-Inquisition.

Die General-Inquisition ist dasjenige vorläufige, allgemeine Verfahren des Richters, wo er, ohne noch den Thäter zu kennen oder zu vermuthen, sich zum voraus in Gewißheit setzt, daß das Verbrechen begangen worden, und diejenigen Umstände prüfet, die ihm die allgemeine Vermuthung und seine eigene Einsicht darbietet; und obschon bey der General-Inquisition der Richter nur untersucht, ob das Verbrechen begangen worden, so macht er doch beyläufig diejenigen allgemeinen Anstalten, die die mehrere oder wenigere Wahrscheinlichkeit des begangenen Verbrechens erfordern.

Hier müßen wir einen Augenblick verweilen, um dem Richter zu sagen und zu wiederholen, daß vor allem aus da, wo ein Corpus delicti oder Ueberbleibsel von den verübten Verbrechen sich denken läßt, die Gewißheit desselben vor allem aus untersucht werde, und die Frage, ob ein Corpus delicti vorhanden? und ob also das Ver-

brechen würklich begangen worden? außer Zweifel gesetzt werden. Freylich giebt es Verbrechen, die ihrer Natur nach keine Spuren hinter sich zurück laßen, die die Criminalisten vorübergehende Verbrechen, Delicta facti transeuntis, heißen, aber denen werden entgegen gesetzt: Delicta facti permanentis, die Spuren zurück laßen, und bey welchen ein Corpus delicti allemal vorhanden ist.

Auf diese Frage kömmt immer alles an. Wenn das Verbrechen nicht begangen ist, und der Richter dennoch strafen will, so macht er nicht nur das Richteramt lächerlich, sondern alle seine Veranstaltungen sind so viele Eingriffe in die Freyheit und Privat-Sicherheit.

Wenn eine Person ermordet oder verwundet worden seyn soll, so muß eine Person vermißet werden, oder es muß sich ein Leichnam, oder es müßen sich Wunden vorfinden; die Existenz des Corpus delicti, in so weit selbiges von der Gewißheit des Verbrechens zeuget, muß also immerhin und vor allem aus ins Reine gebracht werden. Denn das Corpus delicti, in so fern selbiges uns die Mittel an die Hand giebt, den Thäter zu entdecken, wird im dritten Hauptstück §. 1. behandelt.

Die Frage also: ob ein Verbrechen begangen worden? und unter welchen Umständen es geschehen? macht den eigentlichen Gegenstand der General-Inquisition aus.

Es trägt sich zuweilen zu, daß eben bey der Nachforschung, ob ein Verbrechen begangen worden, der Richter, ohne Gefangenschaft und ohne Behändigung eines Mannes, dennoch jemanden kurz und summarisch

befragen kann. Dieses Verfahren gehört auch zur General-Inquisition, sowohl als das, wo der Richter diejenigen Personen vernimmt, die, ohne wegen des begangenen Verbrechens verdächtig zu seyn, dennoch wahrscheinlich um die That selbst oder um die Umstände derselben wißen möchten.

Dieses Verhör heißen wir **General-Verhör**, und dieses soll der Richter um so da eher unternehmen, als es nichts beleidigendes und nichts ehrrühriges hat, und jedes Glied der Gesellschaft verbunden ist, zu Erhaltung derselben die Wahrheit zu sagen.

Von diesem ist unterschieden das **summarische Verhör**, welches dann in der Special-Inquisition vorgenommen wird, und von dem wir im folgenden Abschnitt dieses §. handeln.

Wenn bey der General-Inquisition nun etwas herauskömmt, das einen Mann ziemlich verdächtiget, und zwar einen Mann, für den Gefahr zu entrinnen vorhanden wäre, so kann der Richter den verdächtigen in Sicherheit bringen laßen, damit er zur Special-Inquisition übergehen könne, als von welcher der Verhaft den Anfang macht, und als der erste Schritt zu derselben anzusehen ist.

Freylich kann zwar unter Umständen auch ein Judicium remotum die Gefangenschaft nach sich ziehen, und dennoch nicht immer die Special-Inquisition unausbleiblich bewirken. — Darüber soll aber unten im Artikel vom Verhaft umständlich gehandelt werden, sowohl als

über die Frage: wann und unter welchen Umständen einer in Verhaft zu bringen sey?

B. Von der Special-Inquisition.

Die Special-Inquisition hat nun nicht mehr die Frage zum Gegenstand: Ob ein Verbrechen begangen worden? dieses hat schon seine Richtigkeit; sondern:

1.) Wer selbiges begangen?

2.) Wer daran Theil gehabt? und

3.) unter welchen Umständen selbiges begangen worden?

Aus der General-Inquisition, sobald als selbige die Gewißheit des Corporis delicti an die Hand giebt, so bald sie über das Verbrechen selbst, und die Art, wie es begangen worden, nähere Anzeigen liefert, sobald sie den oder die Thäter mit der grösten Wahrscheinlichkeit und aus allen Umständen vermuthen läßt, fließet die Special-Inquisition, die alsdann die nähern Umstände, samt allem was dahin einschlägt, herausbringen soll.

Der Anfang der Special-Inquisition, oder vielmehr der erste Schritt dazu, ist die gefängliche Einziehung desjenigen, der wegen der begangenen That, es sey für Urheber, oder Mitwirker derselben, verdächtig ist. Es gehört schon, wie man unten im fünften Hauptstück sehen kann, ein ziemlicher Grad von Wahrscheinlichkeit dazu, um jemanden gefänglich einzuziehen; aber ein weit grösserer wird noch erfordert, um wider einen die Special-Inquisition vorzunehmen. Die Gefangenschaft, als Versicherungs-Mittel, soll nichts schmähliches haben; aber

sobald gegen jemand die Special-Inquisition vorgenommen wird, so nennt man den Gefangenen Inquisit, und das geht ohne anders an die Ehre.

Den Grad von moralischer Gewißheit, der zu der Special-Inquisition erfordert wird, kann das Gesetz unmöglich, und eben so wenig bestimmen, als den, der zur Gefangenschaft erfordert wird, weil gar oft der aller-unbedeutendste Umstand so wesentliche Unterschiede erzeugen kann, daß eine bindende Vorschrift darüber, wenn sie bereits möglich wäre, in einem Fall paßend, in zehn andern unanwendbar oder gar gefährlich seyn dürfte. Allein die Rechtsübung erfordert einen sogenannten halben Beweis; das heißt: so viel als nöthig ist, um mit der größten Wahrscheinlichkeit die Sache vermuthen zu können; und diese Wahrscheinlichkeit kann beynahe bey jedem Verbrechen aus andern Quellen, oder wenigstens aus anderen Umständen, abgeleitet werden.

Wenn einer, wegen einem Verbrechen, als vermuthlicher Thäter eingezogen ist, so soll der Richter die Untersuchung gegen ihn vornehmen.

Diese wird gewöhnlich angefangen mit einer allgemeinen Erzählung, die sich der Richter überhaupt und im Ganzen von dem Verbrechen und der Verumständung desselben machen läßt.

Diese Geschichts-Erzählung heißt man das summarische Verhör, und bey der soll der Richter den Anfang machen, wenn nemlich die Vermuthung, daß der

eingezogene der Thäter sey, nicht eine wirkliche ungezweifelte Wahrheit ist.

Wenn der Richter gleich bey der Gefangennehmung des Delinquenten vollkommen überzeugt ist, daß er der Thäter sey, so ist nicht nöthig, ein summarisches Verhör vorzunehmen, sondern er macht gleich bey den Inquisitions-Artikeln den Anfang.

Ist aber darüber Zweifel, so fängt er bey dem summarischen Verhör an, und dieses muß der Richter mit Klugheit und so einrichten, daß selbiges als der summarische Innhalt und der Plan der nachher zu machenden besondern Fragstücke, oder eigentlichen Inquisitional-Artikel, könne angesehen werden.

In der Special-Inquisition werden dem Verbrecher Fragstücke vorgelegt, aus deren Beantwortung der Richter die mehrere oder wenigere Schuld des Angeschuldigten abnehmen kann; und diese heißen die Inquisitional-Artikel.

Die Special-Inquisition füllet die Lücken aus, die sich das summarische Verhör gleichsam vorbehalten, und erfordert eine nicht geringe Klugheit von Seite des Richters, wenn selbige in der Mittelstraß bleiben soll, die die Schonung, die man der Menschheit schuldig ist, einerseits, und die Pflicht, begangene Verbrechen zu strafen, andrerseits, vorschreiben.

Da die Special-Inquisition, und die Art, wie die Inquisitional-Artikel entworfen werden, einer der wichtigsten Theile des Richteramts, und zugleich der schwerste

ist, so wollen wir darüber folgende allgemeine Regeln vorschreiben.

1. Die Inquisitional-Artikel sollen nach einem zusammenhängenden, wohl durchgedachten Plan entworfen werden, und zusammengenommen ein Ganzes ausmachen, das einen vorgesetzten Zweck vor sich hat, den man dabey niemals aus der Acht laßen soll.

2. Dieser Zweck ist nicht, den Inquisit schuldig zu finden, er mag es seyn oder nicht, sondern die Wahrheit herauszubringen.

3. Der Richter muß die Inquisitional-Artikel vorerst zu Hause, mit allem möglichen Fleiß, Scharfsinn und Menschenkenntniß entwerfen, sie wohl prüfen, und erst wenn er gar nichts mehr beyzufügen nöthig glaubt, selbige an den Inquisit drucken.

4. Sein Hauptaugenmerk muß er im Examiniren niemals aus der Acht laßen, und wenn unvermuthete Antworten den Richter von seinem Plan ein wenig abführen, so muß er immer wieder auf denselben zurückkommen.

5. Bey dem allfälligen summarischen Verhör, soll der Richter die Gemüthslage, den Character, die Disposition des Inquisiten schon so kennen gelernt haben, daß er seinen Plan darnach einrichten, und auf den, den er vor sich hat, paßend machen kann; er soll die Wege einschlagen, die ihn zu des Delinquenten Herz führen können.

6. Der Richter soll bey den entferntesten und an-

scheinend unbedeutendsten Umständen anfangen, und den wichtigern allmählig näher kommen, die ihn dann zu den Hauptfragen bringen sollen, um deren Beantwortung es zu thun ist.

7. Die Inquisitional-Artikel müßen weder lang noch verfänglich, noch zweydeutig, noch verführerisch, noch suggestif, noch verworren, sondern kurz, einfach, zusammenhängend, paßend, faßlich, und für den Inquisit, den der Richter vor sich hat, verständlich seyn.

8. Keine Frage soll im Hauptplan eingerückt, und an den Inquisit gethan werden, die nicht näher oder entfernter auf die Erläuterung dieses oder jenes Umstands Bezug habe.

9. Der Richter muß sich angelegen seyn laßen, so wenig möglich die Fragen verneinend auszudrücken, damit dem Inquisit alle mögliche Freyheit in der Beantwortung vorbehalten, und ja nicht darauf vorgegriffen werde.

10. Wenn er eine Frage zu machen hat, die mehrere Gegenstände hat, so muß er sorgfältig die verschiedenen Theile trennen, und so viel besondere Fragen daraus machen, auf deren jegliche der Inquisit besonders antworten müße.

11. Des Richters Hauptaugenmerk muß seyn, daß auf kurze Fragen, wo immer möglich, lange Antworten erfolgen müßen. Ein Unschuldiger läuft keine Gefahr dabey, und der hingegen, der seine Sicherheit im Läugnen sucht, wird sich dabey immer leichter verhauen.

Wenn

Wenn hingegen des Richters Fragen lang, und des Inquisiten Antworten kurz oder gar nur einsylbig sind, so ist dies ein richtiger Beweis, daß der Richter nicht examiniren kann.

Man pflegt gemeiniglich die Inquisitional-Artikel in allgemeine und besondere abzutheilen, und zählt zu jenen die Fragen: Woher der Inquisit sey? Ob er geheurathet? Womit er sich nähre? ꝛc. ꝛc. und es giebt Richter, die diese Fragen verachten oder verwerfen.

12. Allein, wir glauben im Gegentheil, sie seyen von der größten Wichtigkeit, wenn der Richter sie so einzurichten weiß, daß er den Inquisit in die Nothwendigkeit setzt, ihm einiger maßen seine Lebensgeschichte zu erzählen. Das soll der Zweck dieser allgemeinen Fragen seyn, denn wenn sie, statt deßen, nur ein leeres Formular sind, so können wir sie auch nicht billigen. Dabey müßen immer Umstände zum Vorschein kommen, deren Wahrheit oder Unrichtigkeit kann bewiesen oder ergründet werden, und die folglich zur Glaubwürdigkeit oder Unzuverläßigkeit des Inquisiten vieles beytragen müßen.

13. Von den allgemeinen Fragen kömmt dann der Richter allmählig seinem Gegenstande näher; da müßen dann die Artikel zwar nicht verfänglich, auch nicht darniederschlagend und betäubend, aber doch so beschaffen seyn, daß sie Fragen enthalten, die der Inquisit nicht hätte vermuthen können; und so wird aus der Beantwortung derselben gewiß sehr viel Licht auf die Procedur fließen.

14. Der Richter muß die Examina lang anein-

ander, und etliche Stunden dauren laßen, wenn er die Wahrheit entdecken will; und damit er dazu wohl aufgelegt sey, immer des Morgens, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen.

15. Sobald der Richter merkt, daß der Inquisit über einen Umstand zaudert, zweifelt, stocket, stammelt, so muß er diesen Umstand besonders erläutern, und vorzüglich sich dabey aufhalten.

16. Wenn sich der Inquisit verhaut, so muß sein Widerspruch ihm sogleich vorgehalten, und die Auflösung desselben von ihm selbst gefordert werden.

17. Bey der Beantwortung dieses Widerspruchs, muß wenigstens immer so viel herauskommen, daß der Richter erfährt, ob er dem Inquisit trauen soll oder nicht? Verhaut sich der Inquisit noch mehr, so muß noch mehr auf den Umstand gedrungen werden, über den er sich verhaut.

18. Wenn über irgend einen Artikel der Inquisit so antwortet, daß der Richter vermuthen mag, er habe die Antwort nur so auf der Stelle erdacht, so muß er trachten, nach einiger Zeit im gleichen Examen, aber unter einer andern Verbindung, die gleiche Frage noch einmal zu thun, um zu sehen, ob die Antwort gleich ausfalle, und falls ein Widerspruch zwischen beiden wäre, den Inquisit sogleich darüber zu Red stellen.

19. Wenn der Richter sieht, daß sich in des Inquisiten Gemüth eine Veränderung zuträgt, so muß er diesen Umstand vorzüglich und augenblicklich benutzen, damit er dadurch die Wahrheit herausbringe. Er muß dem

Inquisit in demselben Augenblick zusprechen, und zwar nicht durch eine altfränkische Gerichtsformel, sondern in Ausdrücken, die auf den Inquisit gerichtet, und für die Umstände paßend sind. Die Formalien verlieren allen Werth in solchen Fällen.

20. Wenn der Inquisit nicht reden will, und sich taub oder stumm stellt, obschon er es in der That nicht ist, so muß ihm der Richter eine körperliche Strafe, und zwar anfänglich nur 10 bis 15 Prügel, geben laßen. Wenn diese Strafe nicht hinreichend ist, so kann man mit verschärfter Strafe seinen Starrsinn brechen.

21. Wenn der Inquisit während dem inquiriren eine Unterredung mit jemand von den Seinigen, oder vielleicht einem vermuthlichen Mitthäter, begehrt, so muß dieselbe, ohne die allerdringendsten Gründe, niemals gestattet werden.

22. Wenn der Inquisit, aus Furcht vor der Strafe, bald gestehet, bald wiederruft, so soll der Richter die bey dem Eingeständniß vorgefallenen Umstände vergleichen, und die einen oder andern, wenn es immer möglich, erwahren, die Zeugen, die es berühren mag, verhören, damit er daraus abnehme, ob der Delinquent jemals, und wann, er die Wahrheit geredet habe? Das mehrere über das Geständniß siehe unten III. Hauptstück §. 4.

23. Alle Fragen des Richters, und alle Antworten des Inquisiten, müßen von dem Actuario wörtlich und aufs allergenaueste so niedergeschrieben werden, wie sie ausgesprochen worden. Siehe unten VII. Hauptstück, 2ter Abschnitt.

24. Wenn der Inquisit beharrlich läugnet, so muß der Richter vorzüglich darauf achten, ob er während der ganzen Inquisition, und unter allen Umständen, unter denen er befragt worden, auf der gleichen Rede bestanden oder nicht, und ob der Inquisit mit Umständen geläugnet, oder nur schlecht weg, und so kurz als möglich.

25. Einförmigkeit der Aussage, wenn sie schon dahin geht, daß das Verbrechen abgeläugnet wird, macht keinen Verdacht wider den Inquisit aus, so fern dieselbe mit Umständen begleitet sey; sie macht im Gegentheil eine Präsumtion zu seinen Gunsten aus.

26. Wenn hingegen der Inquisit, sich mit kurzen Nein, oder mit gleichviel bedeutenden Ausdrücken, einer nähern, dringendern und umständlichern Untersuchung entziehen will, so muß sich der Richter damit nicht abspeisen laßen, sondern ihm die erwahreten Umstände vorhalten, und sehen, wie er dieselben beantwortet.

27. Je nachdem nun die erwahrten Umstände beschaffen sind, und durch Zeugen, durch Waffen, durch Kleidungsstücke, oder durch Theile des Corpus delicti, von welcher Art sie seyen, dem Inquisit vorgehalten werden können, so soll alsdann der Richter in den Inquisit dringen, und dann sehen, ob er dadurch bestürzt, seine bisherigen Aussagen ändere, oder den Verdacht, der wider ihn waltet, glaubwürdig und einförmig von sich ablehnen könne.

28. Je wankender der Inquisit ist, desto mehr muß der Richter in ihn dringen, um bestimmte, deutliche und glaubwürdige Antworten von ihm zu erhalten.

29. Die Dauer der Special-Inquisition, oder die Zahl der Examinum, kann nicht eingeschränkt seyn, sondern sie werden wiederholt, und dauren so lange, bis der Inquisit entweder eingestanden, oder den Verdacht ganz oder zum Theil von sich abgelehnet hat.

30. Sobald der inquirirende Richter über alle möglichen Umstände gefragt, und wiederholt gefragt, so bald er alle wider den Inquisit waltenden Umstände untersucht, ihn über alles vernommen, was wider ihn Verdacht erwecket, und die Gegenstellungen, wenn deren je Platz finden, vor sich gehen laßen, wenn er alle die Verumständung, unter der sich das Verbrechen zugetragen, untersucht und ins Reine gebracht, und allem dem ein Genügen geleistet hat, was ihm hieoben anbefohlen worden, so wird die Procedur als vollständig angesehen, und von dem inquirirenden Richter für ihn geschlossen.

31. Es soll aber dann, ehe und bevor zur Beurtheilung des Inquisiten geschritten wird, die obere Instanz, und nicht der inquirirende Richter, die Procedur als Procedur prüfen, um vorerst über den Werth derselben ein Urtheil fällen zu können.

32. Wenn der obere Richter die Procedur mangelhaft findet, so schickt er selbige dem inquirirenden Richter zurück, und zeiget ihm die Punkte und die Stellen an, über die mehr Licht ausgebreitet werden kann; und dieser soll alsdann sein möglichstes thun, um dem Begehren ein Genügen zu leisten. Die nähere Bestimmung dieser

Materie ist oben schon vorgekommen. Siehe I. Hauptstück, 1. Abschnitt.

33. Ist dann nichts mehr dabey zu erinnern, und ist der Defensor des Inquisiten in seiner Defension vernommen, und ihm zu diesem Ende die Procedur communiciert worden, so soll sie, wenn der Defensör auch nichts zu verlangen hat, als vollständig und pro tempore geschlossen anzusehen seyn.

34. Alsdann schreitet der Richter in erster Instanz zu seinem Urtheil, welches er aber allerdings und wohl motiviren muß, es mag auf gänzliche Unschuld und Liberation, oder auf den Reatus, oder auf eine allfällige ordentliche oder außerordentliche Strafe gehen.

35. In diesem Zustand gelanget dann die Procedur an die obere Instanz, und diese soll, wenn sie das erste Urtheil abändern will, ihre Gründe auch beyfügen, und zwar sollen in beiden untern Instanzen, sowohl die Gründe, die zur Entladniß, als die, so zur Verurtheilung des Delinquenten gereichen, sowohl die Rationes dubitandi als decidendi, angebracht, und zu deutlicherer Einsicht und mehrerer Beleuchtung auf den gleichen Seiten gegen einander über gesetzt werden; das Formular wäre folgendes:

Urtheil im Untersuchungs-Proceß, so von dem an bis den 17 wider N. N. von N. verführt worden.

Frage:

Ob der, eines N. beschuldigte, mit einer Strafe, und in dem Fall, mit welcher er zu belegen sey?

In erster Instanz hat Mhhr. N. N. erkennt:

Rationes dubitandi.	Rationes decidendi.

Zweytes Hauptstück.

Zweyter Abschnitt.

Proceß gegen abwesende Verbrecher.

§. 1.

Von der Verfolgung der Missethäter.

1. Der Landesherr ist nicht nur der Gesellschaft schuldig, gegenwärtige Verbrecher und Missethäter zu bestrafen: die gleiche Pflicht, die er auf sich hat, für die allgemeine Sicherheit zu sorgen, verbindet ihn auch, wider diejenigen Verbrecher Anstalten vorzukehren, die bereits entwichen sind.

2. In jeder Jurisdiction soll der Richter, dem das Criminale obliegt, sorgen, daß er nicht nur bekannte Missethäter, sondern auch übelberüchtigte und verdächtige Leute, so bald er sie haben will, in seine Gewalt bringen könne.

3. Zu dem End muß er nicht nur ein wachsames Aug auf alles das haben, was in seiner Jurisdiction vorgeht, und auf alle diejenigen, die sich in seiner Bottmäßigkeit aufhalten, und theils wegen ihrem Handel und Wandel, theils wegen ihrem Umgang mit allerhand Leuten, oder verdächtigen Abwesenheiten von Haus, oder irgend andern Gründen übel berüchtiget sind: —

Sondern auch vorzüglich genaue Kenntniße von denjenigen Verbrechen haben, die in angränzenden Bottmäßigkeiten begangen werden, sowohl als von denen, die des Orts verdächtig sind, ihre Vorschläge und Absichten, ehe und bevor sie ausgeführt sind, zu kennen trachten, um ihre Anschläge nicht nur zu vereiteln, sondern bey Gelegenheit der Ausführung derselben, die Thäter in seine Gewalt zu bringen suchen.

Alles also, was Vorsicht und Klugheit immer nur anrathen, soll der Richter ununterbrochen, und mit dem größten Eifer, und mit möglichster Beschleunigung bewerkstelligen, um sowohl die Absichten zu entdecken, als die Bösewichter zu betreten.

4. Es läßt sich sowohl ein Anklags- als ein Untersuchungs-Contumaz-Proceß denken; denn der peinliche Proceß erhält erst nur allein dannzumal den Namen Contumaz-Proceß, wenn der Beschuldigte, oder Verdächtige, entweicht, und wider ihn inquiriert werden muß, wenn er abwesend ist. Folglich kann einer entweichen, sowohl wenn der Richter von Amtswegen, als wenn er auf gethane Anklage des Beleidigten, untersucht; also treten hier die Grundsätze ein, die wir oben bey Bestimmung des Unterschieds zwischen diesen zwo Arten von Proceßen festgesetzt haben.

Was der Fiscal oder die Criminal-Commißion in diesem Fall vorzukehren haben werde, und auf was Weise sie zu Entdeckungen dieser Art gelangen können, wird ihnen zu seiner Zeit bestimmter gesagt werden.

5. Sobald es die Sicherheit erfordert, und die Fälle vorhanden sind, von denen im V. Hauptstück gehandelt wird, soll der Fiscal den oder diejenigen, die einer begangenen That verdächtig sind, zu behändigen suchen, in der Wahl seiner hierzu nöthigen Gerichtsdiener alle mögliche Sorgfalt beobachten, und nicht nur gescheute und handfeste, sondern auch sichere, vertraute und unstrafbare Leute wählen.

6. Wenn, aller Sorgfalt ungeachtet, womit der Richter alle Anstalten zur Behändigung des Verdächtigen vorgekehrt, derjenige, der eines Verbrechens beschuldiget oder bezüchtiget ist, entflieht, so ist seine erste Pflicht, ihn, so geschwind möglich, wann es sich immer noch thun läßt, einholen zu laßen.

7. Zu dem Ende soll er demselben nachjagen, und ihn, falls er ergriffen wird, in Verhaft bringen laßen, ist er schon aus seiner Bottmäßigkeit heraus, so muß er durch Steckbriefe an diejenigen Gerichtsherren, wo er vermuthet, daß der Flüchtling sich geflüchtet, ihn wo möglich festsetzen, und wenn er ergriffen wird, in die Gefangenschaft des Delicti commissi bringen laßen; —

Und wenn der Flüchtling schon außer der Eidgenoßschaft wäre, MnGHrrn. des täglichen Raths den Fall berichten, und sich von Hochdenselben Steckbriefe ausbitten.

8. Allein dieses soll der Richter erst dannzumal thun, wenn, so wie bey gegenwärtigen Verbrechern, nachdem die Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen worden,

außer Zweifel ist, alle diejenigen Vermuthungen eintreffen, daß der Flüchtige der Thäter sey.

9. Wird der Flüchtling nicht ergriffen, auch vermöge der Steckbriefe nicht eingeholt, und nirgends angehalten und in Verhaft gebracht; so wird er, wenn alle Vermuthungen wider ihn eintreffen, und alle Untersuchungen angestellt, öffentlich edictaliter citirt. Die Absicht dieser Citation gehet dahin: daß er seine Vertheidigungs-Gründe anbringen, und darüber verhört werden möge. Dieser Citation soll der Grund derselben beygefügt, und immer noch so viel Zeit anberaumt werden, daß er auch von einer ziemlichen Entfernung her, noch ankommen möge: Erscheint er auf die Citation und den gesetzten Termin nicht, so wird nichts destoweniger mit Instruction der Procedur fortgefahren.

10. Da aber die Edictal-Citation ihrer Natur nach die Absicht haben soll, den Beklagten zu seiner Vertheidigung aufzurufen, so soll sie nicht statt finden, wenn der Delinquent auf der That ergriffen worden, nachher aber entweichen können, und folglich sowohl über die Gewißheit, daß er der Thäter sey, als über die Art und Weise, wie er das Verbrechen begangen, kein Zweifel mehr möglich ist, und folglich keine Entschuldigung mehr statt finden kann. Sondern in diesem Fall wird sogleich, wie nach irgend einer vollständigen Procedur, zum Endurtheil geschritten, und selbiges, wie wir unten sehen werden, bekannt gemacht. So lange aber Entschuldigungs- oder Milderungs-Gründe sich vermuthen lassen, so wird

immerhin dem Flüchtling die nöthige Zeit zu Anbringung derselben vorher anberaumt, eher als mit der Procedur zum Endurtheil fortgeschritten wird.

§. 2.

Von dem Contumaz-Urtheil.

1. Die Instruction dieses Proceßes wird so weit gebracht, als man vermöge genauer und umständlicher General-Inquisition, Untersuchung des Corpus delicti, Prüfung der vorhandenen Indizien, Verhöre aller derjenigen, die um das Verbrechen wissen mögen, gelangen kann. Dieses alles wird fortgesetzt, gerade als wenn der Thäter vorhanden wäre, und, wenn möglich, mit noch mehr Beschleunigung, als bey gegenwärtigen Verbrechern; denn da bey abwesenden Verbrechern weniger Möglichkeit zur Entdeckung vorhanden, und die anderweit einzuholenden Nachrichten nicht so leicht zu berichtigen sind, so muß der Richter besorgt seyn, dieselben dürften durch die Länge der Zeit vollends ihren Werth verlieren, wenn sie nicht sogleich benützt würden.

2. Wenn der Delinquent sich auf die Edictal-Citation nicht stellt, so wird das Urtheil in so weit gesprochen, als es die Procedur erlaubt; und dieses Urtheil heißt, weil der Delinquent sich auf die an ihn gethane Aufforderung nicht gestellt hat, und deswegen als hartnäckig und halsstarrig angesehen wird, Contumaz-Urtheil.

3. Das Contumaz-Urtheil soll sich eben so, wie das, wo der Verbrecher gegenwärtig ist, auf den Grad von Kenntniß gründen, den der Richter von der Strafbar-

keit des Beschuldigten hat herausbringen können. Es trittet dabey noch der Grund ein, daß die Präsumtion für die Unschuld, die für jeden Menschen waltet, wider den das Gegentheil nicht bewiesen worden, bey einem der sich flüchtig gemacht, nicht so stark ist, wie bey einem der der Untersuchung nicht hat ausweichen wollen.

4. Freylich giebt die Flucht nicht immer einen gegründeten Verdacht gegen jemand ab, die meiste Zeit aber ist sie es; aber die Flucht, wie alle Thatsachen, ist mit Umständen verbunden, unter denen sie mehr oder weniger verdächtig werden kann, und die sie in diese oder in eine andere Stellung versetzen, folglich das Urtheil des Richters bestimmen können.

Folglich kann der Richter in Contumaz-Fällen alle die Arten von Strafen erkennen, die nicht an der Person des Delinquenten müssen vollzogen werden.

Erkennt er aber eine Todesstrafe, so ist es auf den Fall, wo der Delinquent wieder betreten wird.

5. Was die Form dieses Proceßes betrift, so sollte billig der jetzige sogenannte Landtag, wegen gänzlich veränderten Sitten, auch abgeändert, und statt des Landtags sollte also die Contumaz-Procedur folgender massen verführt werden.

6. Der Judex delicti commissi soll die Untersuchung vornehmen; bey dem Corpus delicti, wenn eines ist, den Anfang machen, nachher alle Anzeigen sammeln, prüfen und vergleichen, die Zeugen verhören, die um die That wissen mögen, ihre Aussagen den übrigen An-

zeigen entgegen halten, und daraus dann abnehmen, ob sich der Verdacht auf einen flüchtig gewordenen so vermehre, daß man ihn für den Thäter halten muß.

Findet er nichts, und hat er durch die Nacheile denselben nicht behändigen können, so läßt er ihn edictaliter citiren, um sich zu verantworten.

Bleibt der Citirte aus, und erscheint er auf sechs Wochen, als den von der Citation bestimmten Termin, nicht, so schreitet er zu dem Urtheil.

Dasselbe soll sich auf den Grad von Gewißheit gründen, den man vermöge der Procedur erhalten kann.

7. Selten ist die Gewißheit so auffallend, daß der Richter auch per contumaciam, und in Abwesenheit des Verbrechers, ein wirkliches Todesurtheil sprechen kann; wenn aber das Verbrechen ganz bewiesen ist, so soll kein Zweifel seyn, daß nicht auch ein Capital-Urtheil gesprochen werden dörfe.

8. Allein diese Proceßform soll bey allen Arten von peinlichen Fällen, wo der Thäter abwesend ist, beobachtet werden, und nicht nur bey Todschlägen statt finden.

9. Der Unter-Richter übersendet die Procedur mit seinem motivirten Urtheil an die obern Instanzen, und die sprechen alsdann endlich darüber ab.

10. Sollten die Verwandten des Abwesenden sich einen Defensor ausbitten, so mag demselben die Procedur, so wie sie von dem Richter erster Instanz kömmt, mitgetheilt, und derselbe in seiner Vertheidigung vernommen werden.

11. Die Promulgation des Urtheils soll aber mit Feyerlichkeiten vorgenommen werden, vorzüglich deswegen, weil die Execution am Bildniße hier zu Lande nicht üblich ist.

In der Stadt sollte an dem Tag der Promulgation des Urtheils, der Richterstuhl aufgerichtet werden, und die Criminal-Commißion vom Rathhaus dahin gehen, und der Actuarius dieselbe ablesen.

Die Verbalien sollen aber nicht in alten, unverständlich gewordenen, Formeln enthalten seyn, sondern kurz und deutlich das Verbrechen und die darauf gesetzte Strafe enthalten.

12. In den Fällen auf dem Land, wo der Landtag, zur größten Beschwerde der Richter, unterm freyen Himmel gehalten wird, würde die Procedur auch von dem Richter, der das Recht zu inquiriren hat, instruirt; die Edictal-Citation geschähe nicht mündlich, sondern schriftlich, durch öffentliche Anschlagsblätter und Zeitungen, und nur die Promulgation des Urtheils sollte an dem zum Lebensabspruche bestimmten Gerichtsplatz, durch das Gericht, dem der Landtag zu verführen zukömmt, vorgenommen, und dort auf eine zwar feyerliche Manier, aber in deutlichen und vernehmlichen Ausdrücken abgelesen werden.

§. 3.

Vom sicheren Geleit.

1. Um Verbrechen, die von jemand begangen worden, der entwichen ist, desto eher untersuchen und bestrafen

zu können, bedient man sich oft im peinlichen Recht eines Mittels, das den Abwesenden in den Fall setzt, nähere Auskunft über die That und deren Verumständung dem Richter selbst zu geben; ein Mittel, während welchem derselbe nichts zu besorgen hat, und dessen Gebrauch für ihn gar oft von sehr großem Nutzen seyn kann; das ist das sichere Geleit, oder salvus conductus.

2. Das sichere Geleit ist ein zwischen dem Richter und Delinquent getroffener Waffenstillstand, der auf einem Vertrag beruhet, den der Richter mit dem Delinquent eingegangen, durch welchen der Richter sich verpflichtet, gegen den Flüchtling, während der Zeit, da er sich vor Gericht stellt, nichts vorzunehmen, und keine Strafe gegen denselben zu verhängen.

Der Flüchtling hingegen verpflichtet sich, nichts zu begehen, das sein begangenes Vergehen im mindesten vermehren könnte.

Die Absicht dieses Vertrags ist, den Flüchtling in seiner allfälligen Vertheidigung oder Entschuldigung zu vernehmen, und dadurch mehrere Auskunft über das Vergehen, und die Verumständung desselben zu erhalten.

3. Damit ein sicheres Geleit Platz haben könne, wird also erfordert; erstlich: daß ein peinlicher Fall vorhanden sey; zweytens: daß der Thäter oder vermuthliche Thäter entwichen, und daß er sich in einer fremden Bottmäßigkeit aufhalte, in welchem der Judex delicti commissi keine Befügniß habe, ihn fassen zu lassen.

4. Dieser Vertrag soll in allen Fällen von dem Richter

heilig

heilig gehalten werden, und nichts soll ihn seines gegebenen Versprechens entheben, als die Aufführung des Flüchtlings, wenn derselbe allenfalls, wider sein Versprechen, seine Gegenwart mißbrauchen, und sich neuer Vergehungen schuldig machen würde.

Während der Zeit des sichern Geleits werden also von Seiten des Richters alle Arten von Verfügungen unterbrochen.

Das sichere Geleit wird eingetheilt: in eingeschränktes und uneingeschränktes, je nachdem der Richter entweder die Dauer desselben bestimmt, oder nicht.

Im erstern Fall dauert es nur so lange, als der Termin, den der Richter im Geleitsbrief ausgesetzt hat, in dem zweyten aber, da wo die Dauer nicht eingeschränkt ist, währet es so lang, als die Instruction der Procedur.

Das sichere Geleit soll bey MnGHrrn. den Räthen gesucht werden.

Das sichere Geleit giebt dem, der selbiges erhalten, nicht nur kein Recht, etwas neues ungestraft zu begehen, sondern, da sich dieses auf einen wechselseitigen Vertrag gründet, während welchem der Richter nichts zu verhängen verspricht, so versteht sich von selbst, daß jeder Mißbrauch, den der, so das sichere Geleit erhalten hat, von dieser seiner Stellung machen würde, den Richter von seinem gethanen Versprechen und von dem stipulirten Stillstand enthebt.

Das sichere Geleit mag auf Bitten des Flüchtlings in allen Arten von Verbrechen ertheilt werden, denn die

Absicht desselben ist eigentlich die Vervollkommnung der Procedur, und die Defension des Beklagten; es wäre dann, daß der Richter besorgte, die Gegenwart des Angeschuldigten dürfte von bösen Folgen seyn; in dem Fall kann der Richter, wenn er es gut findet, das sichere Geleit ausschlagen.

Diejenigen Bedinge, unter denen der Richter das Geleit ertheilt, sollen für beyde, sowohl für den Richter als für den angeschuldigten Flüchtling, verbindlich seyn, sie mögen nun auf Zeit, Ort, oder Freyheit des Flüchtlings Bezug haben.

Der Grad von Präsumtion, oder von Beweis, den derjenige wider sich hat, der ein sicheres Geleit verlangt, soll den Richter auch nicht hindern, selbiges zu ertheilen; und sollte er noch so überwiesen seyn, so soll er in seiner Vertheidigung vernommen werden, wenn er sich getraut, selbige vor dem Richter anzuheben.

Es muß aber

1) Der, so es haben will, den Richter dafür ersuchen, und

2) Muß der Aufenthalt desselben ausser Lands und unbekannt seyn. Einem Beschuldigten, der gegenwärtig ist, oder der sich nur im Land aufhält, soll kein sicheres Geleit gestattet werden.

Was die Form des Geleitsbriefs betrift, so wird er unter dem Siegel desjenigen Richters, der das Geleit ertheilt, ausgefertiget, und mit einem offenen Requisitorial-Schreiben an die Richter, durch deren Jurisdiction der gehen muß, der selbiges erhalten hat, begleitet.

Drittes Hauptstück.

Von dem Beweis überhaupt.

Eher als wir die verschiedenen Arten ein Verbrechen zu beweisen, einzeln durchgehen, wollen wir einige allgemeine Grundsätze über den Beweis überhaupt vorausschicken, deren Anwendung dem Richter in vorkommenden Fällen zur Leitung dienen soll.

Der Beweis ist eigentlich nichts anders, als der Inbegriff aller der Mittel, die den Richter zu derjenigen rechtlichen Ueberzeugung bringen können, auf die er ein Urtheil bauen darf.

Der Beweis soll überhaupt im peinlichen Recht nicht erschweret werden, weil er an und für sich der Natur der Dinge nach schwerer ist, und schwerer seyn muß, als im bürgerlichen Recht, wo die Menschen ihre Handlungen vor den Augen der ganzen Welt zu begehen pflegen, da ein Missethäter, der einzig in der Nichtentdeckung seine Sicherheit suchet, selbige möglichst geheim zu halten trachtet.

Allein zu leicht muß er doch hingegen auch nicht seyn, wenn die Sicherheit eines einzelen Menschen nicht dabey soll Gefahr laufen.

Wenn der Richter, unter dem Vorwand für die allgemeine Sicherheit sorgen zu müßen, sich mit einem unzulänglichen Beweise begnügen wollte, so käme dadurch die Privat-Sicherheit gar zu sehr in Gefahr; und ohnehin wäre es widersprechend, daß mehr sollte gefordert werden, für eine That in bürgerlichen Fällen glaubwürdig zu machen, als für eine That, wo das Leben eines Menschen auf dem Spiel sitzt.

Wenn wir sagen, der Richter solle sein Urtheil auf den Beweis bauen, so verstehen wir durch Urtheil, nicht nur ein Endurtheil, nicht nur den Ausspruch des Richters, durch den er einen Mann für schuldig oder unschuldig erkennt, sondern überhaupt die Erkenntniß, durch die er den Grad von Glaubwürdigkeit bestimmt und öffentlich bekannt macht, zu dem er mittelst der Procedur hat gelangen können. Ein Amplius informandum, ein sub reatu Behalten, ist also auch ein Urtheil.

Der Beweis im peinlichen Recht soll und kann den Richter zu vier Sätzen oder zu vier Stufen bringen.

1) Denn entweder kömmt die gänzliche Schuld des Delinquenten dadurch an den Tag;

2) Oder die gänzliche Unschuld deßelben.

3) Oder man kömmt zu einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit der Schuld.

4) Oder zu einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit der Unschuld.

In den beyden ersten Fällen wird der Beweis voll-

ſtändig und vollkommen geheiſſen, und der Richter erkennt entweder auf die Strafe, oder auf die gänzliche Befreyung und allfällige Schadloshaltung des Beschuldigten.

In den beyden letztern aber, wo er zwar keine gesetzmäßige Vorschrift hat, muß er doch so gut als in jenem für die Sicherheit sorgen.

Man pflegt gemeiniglich zu glauben und zu sagen, ein Mann sey schuldig oder unschuldig, und da zwischen diesen beyden Sätzen kein dritter möglich sey, so könne auch dafür keine Strafe statt finden.

Allein so wahr dieser Satz, metaphysisch betrachtet, und an und für sich selbst ist, so gefährlich wird hingegen die Anwendung desselben, wenn man nicht betrachtet, daß die kurzsichtigen Menschen gar oft und, leider! gemeiniglich, aller möglichen Nachforschungen und Untersuchungen ungeachtet, nicht bis zu dem positiven Satz der deutlichen und unzweifelbaren Erkenntniß der Schuld oder der Unschuld gelangen können, und dennoch der Gesellschaft für denjenigen Grad von Erkenntniß, zu dem sie gelanget sind, Rechnung tragen müßen.

Und hier müßen die Gesetze dem menschlichen so eingezielten Vermögen, verborgene Dinge ans Tageslicht zu bringen, zu Hülfe kommen.

Nemlich, wenn nach vollführter Procedur, und nachdem der Richter, der untersucht, alles versucht hat, um die Wahrheit zu entdecken, und dem ungeachtet dieselbe nicht entdeckt hat, auch nicht Hoffnung hat, etwas

mehrers heraus zu bringen, so muß er nicht so sehr über die Frage: ob schuldig oder unschuldig? als über das urtheilen, worüber er, kraft vollführter Procedur, urtheilen kann.

Entweder hat der Richter den Punkt der gerichtlichen Gewißheit erreicht, den er sich vorgesetzt, und hat die gänzliche Schuld oder Unschuld des Beschuldigten erwiesen; in diesem Fall kann er sein Endurtheil fällen.

Oder er ist, mittelst der Procedur, nur bis zu der höchsten Stufe der gerichtlichen Wahrscheinlichkeit gelanget, und diese ist entweder zur Schuld oder Entladniß des Delinquenten. Denn die gerichtliche Wahrscheinlichkeit ist von der moralischen Wahrscheinlichkeit wesentlich verschieden; es kann ein Richter moralisch gänzlich von einer Sache überzeugt seyn, und hingegen rechtlich die gleiche Sache nur wahrscheinlich finden. Wie darf er dann bey diesem Grad stillstehen, und die ganze Gesellschaft, die bey dieser Straflosigkeit leidet, in diesem Zustande laßen? Und wenn die rechtliche Wahrscheinlichkeit für die Unschuld eines Menschen ist, der Anzeigen oder Verdacht wider sich hatte, wie kann der Richter diesen Menschen in diesem Unglück stecken laßen, ohne den Grad seiner Entladniß öffentlich kund zu machen?

Wenn durch die Procedur der Beschuldigte seiner Unschuld sehr nahe gekommen, so darf der Richter freylich, und nicht nur darf er, sondern er soll erkennen: nicht nur, es habe auf den Beschuldigten nichts heraus gebracht werden können, sondern er habe sich über die

ihm zur Last gefallenen Indicia wohl vertheidiget, oder dieselben wohl von sich abgelehnt, oder in irgend denjenigen Ausdrücken, die der Grad von vermuthlicher Unschuld anrathet. Er soll den Grundsatz befolgen, daß in zweifelhaften Fällen das mildere Verfahren gewählt, und die Unschuld präsumirt werden soll, wenn die günstigen Präsumtionen die andern an Gewicht übertreffen.

Wenn aber, im Gegentheil, die größte Wahrscheinlichkeit wider den Beschuldigten waltet, so soll, in diesem Falle, die Gesellschaft und die allgemeine Sicherheit das wenige, was noch bis zur Gewißheit fehlt, nicht entgelten.

Sondern der Richter erkennt, der Beschuldigte solle sub reatu und die Procedur in statu quo, bleiben, und die fernern zu machenden Entdeckungen können von Zeit und Umständen allein gehoffet, und denselben anheim gestellt werden.

Die Procedur, oder das ganze Verfahren des Richters wider einen Beschuldigten, wider den man den Reatus erkennt, soll sorgfältig aufbewahrt werden, damit man, wenn sich das mehrere Licht, so man zu einem allfälligen Endurtheil nöthig hatte, ergebe, da wieder fortfahren, die ganze Procedur endlich schließen, und ein Endurtheil fällen könne.

Reatus ist derjenige Zustand, wo der höchste Grad von Vermuthung wider Jemanden, aber doch nicht eine solche rechtliche Gewißheit vorhanden ist, daß er das Verbrechen begangen, deßen er beschuldiget wird, daß man die darauf gesetzte Strafe vollziehen könne.

Dieser Reatus kann, je nach dem Grad von Wahrscheinlichkeit, der den Richter dahin führt, entweder durch das Ehrrührige, so denselben begleitet, bereits eine wirkliche Strafe für den Delinquenten seyn, oder nicht, wenn derselbe seiner Lage nach nicht darunter leidet, oder nicht darunter leiden soll.

Er soll es seyn, wenn die Indicia so stark sind, daß nur noch ein ganz kleiner Umstand bis zur Ueberzeugung des Richters fehlet.

Er soll aber nicht ehrrührig seyn, wenn der Verdacht, der auf jemand fällt, mehr für einen ungefähren und unglücklichen Zusammenfluß von Umständen, als aber für absichtliches Verbrechen kann gehalten werden, und der Beschuldigte durch seinen moralischen Character, oder durch seinen bisherigen Wandel nicht Anlaß zu vermuthen gegeben hat, er möchte eines Verbrechens fähig seyn; und da kann der Richter nach Ermessen, und nach der Lage der Procedur, das Ehrrührige darzu thun oder davon trennen.

Wenn der Richter eine fernere Untersuchung, ein Amplius informandum indefinitum erkennt, und bey demselben keine Zeit bestimmt, keinen Termin festsetzt, während welchem dieses Amplius informandum soll angestellt werden, so kann und soll diese Erkanntniß allerdings ehrrührig seyn, und muß mortem civilem nach sich ziehen.

Erkennt er aber eine fernere Untersuchung, ein Amplius informandum definitum, wo der Termin

festgesetzt ist, während dem er die Sache Gott und der Zeit anheim stellt, so kann und soll ein solches Urtheil deswegen nicht ehrrührig seyn, weil der Richter die Entschuldigungen des Inhaftirten von einem Umstand hat abhangen laßen, der innert dieser Frist hat können erörtert werden, und deßen Erörterung also dem Delinquent zum Beweis seiner Unschuld, oder dem Richter zum Beweis der Schuld desselben hat gereichen müßen.

Mittelst dieser Einschränkung ist dann dieses unumgängliche Rechtsmittel so beschaffen, daß selbiges gänzlich nicht kann weder für allzuheftig, noch für gefährlich, angesehen werden, und den, bis hiehin an den meisten Orten in solchen Fällen üblichen, außerordentlichen Strafen, pœnis extraordinariis, weit vorzuziehen a).

a) Denn was ist eine Pœna extraordinaria im Rechten? und in welchen Fällen pflegt darauf erkennt zu werden? Außerordentliche Strafe heißen die Rechtsgelehrten diejenige Strafe, die eigentlich nicht die ist, die durch Gesetze oder Gerichtsgebrauch auf das Verbrechen fällt, um das es in diesem Falle zu thun ist, sondern irgend eine andere, sie mag nun seyn, welche sie will; sie ist Pœna extraordinaria, sobald sie nicht die ist, die Gesetz und Uebung mit sich bringen; gemeiniglich ist es eine Pœna morti proxima, in den Fällen, wo das Gesetz, wenn der Beweis vollständig gewesen wäre, eine Todesstrafe würde gefordert haben.

Nun wenn pflegt man selbige zu verhängen? da, und gemeiniglich nur allein da, wo der Beweis unvollständig ist, wo noch ein Schritt, eine Lücke übrig ist, ehe der Richter zur gänzlichen Erkenntniß der Schuld gelangen kann; wo doch aber die Vermuthung so stark ist, daß er nicht darf zweifeln, und wo er

Der Reatus kann unter Umständen eine sehr harte Strafe seyn, wenn er nemlich auf einen Mann fällt, der aus einer Claße Menschen ist, die gemeiniglich nicht Verbrechen zu begehen pflegen, und der, es sey durch seine Herkunft, oder durch sein bürgerliches Verhältniß, durch einen solchen Verlust seiner Ehre, beynahe so sehr, als mit ewiger Gefangenschaft gestraft ist.

Er kann aber auch auf jemand fallen, der ganz und gar nicht damit gestraft wäre; darüber aber muß man sich der Klugheit des Richters, wie in allen besondern und einzelen Fällen, überlaßen, und der Grad der Strafbarkeit und die Stärke des Verdachts sollen ihn darinn leiten.

Es ist auch wohl möglich, daß der Reatus indefinitus nicht hinreichende Strafe wäre, und daß man statt desselben, auf eine pœna extraordinaria erkennen müßte; da wir aber dieselbe gänzlich nicht begünstigen

sich also verpflichtet und verbunden glaubt, der Gesellschaft für die Lage, in der er die Procedur enden muß, Rechnung zu tragen.

Diese Pœna extraordinaria ist aller Orten üblich, wo der englische Irrsatz nicht giltet; und einer, den das Gesetz würde enthauptet haben, wenn sein Verbrechen ganz erwiesen gewesen wäre, wird dann mit ewiger Gefangenschaft, Zuchthaus, Karrenschieben, ꝛc. ꝛc. bestraft, weil etwas weniges an dem Beweis abgegangen. Nun fragen wir: welches von diesen beyden Verfahren ist menschlicher, milder, der Möglichkeit einer allenfalls zu erlangenden deutlichern Erkenntniß angemeßener, das vorgeschlagene, oder die Pœna extraordinaria? die wahrhaftig nur eine rechtliche Ausflucht ist.

wollen, so können wir nicht mehr thun, als sie nicht ganz verbieten.

Der Richter soll sich vorzüglich bemühen, so viel immer möglich, die Absicht desjenigen zu entdecken, der das Verbrechen verübt hat.

Sie wirkt so entscheidend auf die Natur der Handlung und der darauf gesetzten Strafe, daß je nach der Verschiedenheit der Absicht, die sich einer vorgesetzt, die gleiche Handlung, entweder unstrafbar, oder bloße Nachläßigkeit, oder wirkliches Verbrechen werden kann.

Dem Richter soll also nicht genügen, die Handlung selbst erwiesen zu haben, sondern er muß sich möglichst laßen angelegen seyn, die Absicht zu beweisen, die der Beweggrund zur Ausübung des Verbrechens mag gewesen seyn.

Die gleiche Art von Beweisen soll bey allen Verbrechen gleich gelten; denn sich bey diesen oder jenen Verbrechen mit einem schwächern Beweis begnügen wollen, ist, logisch betrachtet, ein Widerspruch, und rechtlich eine Tyranney. Weit menschlicher, edler und vernünftiger wäre der Gegensatz: je größer und schwerer das Verbrechen ist, desto weniger kann es vermuthet, und desto strenger soll es bewiesen werden. Allein wir glauben, je weniger von einem vorgeschriebenen Pfad abgewichen werde, desto sicherer sey der Mensch in der Gesellschaft.

Viertes Hauptstück.

Von dem Beweis insbesondere, oder Von den verschiedenen Mitteln die Wahrheit zu entdecken.

Vorzüglich liegt bey jedem begangenen Verbrechen dem Richter ob,

Folgende drey Wahrheiten zu entdecken:

1) Ob ein Verbrechen begangen worden?

2) Wer es begangen?

3) Unter welchen Umständen es begangen worden?

Die Wahrheit kömmt an den Tag, entweder durch die Beschaffenheit der Sache, an der das Verbrechen verübt worden, oder durch die Umstände, die das Verbrechen begleitet, oder durch die Aussage glaubwürdiger Zeugen, oder durch das eigene Geständniß des Delinquenten selbst. Die Mittel die Wahrheit zu entdecken, laßen sich also auf diese **vier Quellen** zurückbringen, die in **vier besondern Abschnitten**, und in der Ordnung sollen behandelt werden, in welcher der Richter diese vier Arten von Beweisen vor die Hand nehmen und untersuchen soll.

1) Das Corpus delicti.
2) Die Indizien.
3) Die Zeugen.
4) Das Geständniß.

Die erste Pflicht des Richters ist also vor allem aus, die erste Frage zu erörtern: **ob ein Verbrechen begangen worden?** davon hangen alle andern ab, folglich soll er vor allem aus, sobald er erfährt, daß ein Verbrechen begangen worden, sich, wenn das Verbrechen seiner Natur nach Spuren zurück läßt, auf Ort und Stelle verfügen, und mit der möglichsten Genauigkeit das Corpus delicti untersuchen, damit er gewiß überzeuget sey, daß in der That eine solche Handlung vor sich gegangen sey.

§. 1.

Von dem Corpus delicti.

Man heißt Corpus delicti, die körperlichen Ueberbleibsel eines verübten Verbrechens, aus denen die Wirklichkeit desselben unzweifelbar in die Sinne fällt.

Diese Ueberbleibsel werden also durch Hülfe der Sinne untersucht. Also soll der Richter, bey denjenigen Verbrechen, die Spuren hinter sich zurück laßen, mit aller möglichen Genauigkeit und Sorgfalt, alle möglichen Merkmale und Umstände beobachten, untersuchen und prüfen, an welchen etwas, das auf das begangene Verbrechen Bezug hat, wahrgenommen werden kann.

Er soll das um so mehr thun, und um so da mehr

aller seiner Scharfsichtigkeit aufbieten, als das Corpus delicti nicht nur immerhin die Wirklichkeit der begangenen That beweist, sondern noch daraus Folgerungen abgeleitet werden können, die zu andern Beweisen führen.

1. Das Corpus delicti beweist erstlich und vorzüglich, daß eine Handlung begangen worden, die unter den Umständen, unter denen sie begangen worden, ein Verbrechen seyn kann.

2. Es kann aber auch zweytens gar oft beweisen, **wie** die Handlung begangen worden; ob sie die Wirkung eines bloßen Zufalls, oder die Folge eines sträflichen Vorsatzes gewesen; und je mehr Sorgfalt in der Untersuchung des Corpus delicti der Richter anwendet, unter je mehr Gesichtspunkten er selbiges betrachtet, desto mehr kann er dabey entdecken.

3. Kann der Richter, so das Corpus delicti untersucht, aus der Beschaffenheit desselben abnehmen, ob ein Mensch allein, oder ob mehrere das Verbrechen begangen, indem sich gar leicht abnehmen läßt, ob die Kräfte und die Handbietung mehrerer Menschen darzu erforderlich waren.

4. Nicht selten kann auch aus der Beschaffenheit des Corpus delicti mit Zuverläßigkeit auf die Person des Thäters geschloßen werden.

Aus keiner Beweisart kann sich so viel ergeben, wie aus dem Corpus delicti; und folglich soll der Richter alle seine angestrengteste Aufmerksamkeit gebrauchen, um alles das Licht daraus zu ziehen, das auf die Procedur fließen kann.

Die allgemeine, dem Richter zu gebende Vorschrift, ist also eigentlich nur Genauigkeit, Aufmerksamkeit und Scharfsinn, im höchsten Grad, wo er deßen fähig ist, und selbst auf die kleinsten und anscheinend unbedeutendsten Umstände sollen seine Beobachtungen gerichtet seyn. Mehrere Regeln laßen sich darüber nicht vorschreiben.

Nur zum Beyspiel wollen wir zeigen, worauf der Richter, der ein Corpus delicti untersuchen will, vorzüglich zu achten hat.

Bey einem Mord oder Todtschlag.

1) In welcher Lage, Stellung und Zustand, und an welchem Ort der Todtenkörper gefunden worden?

2) Auf was Weise der Todte um das Leben gekommen?

3) Ob durch Gift, oder erdrosselt, oder todt geschlagen? und in diesem Falle:

4) Was für Wunden an dem Leichnam wahrzunehmen?

5) Wie tief selbige seyen?

6) Ob sie ihrer Natur nach tödtlich seyen?

7) Mit was für Waffen selbige beygebracht worden?

8) Ob alle Wunden mit dem gleichen Instrument gemacht worden?

9) Ob sie so beschaffen, daß der Entleibte sie nicht selbst hätte machen können?

10) Ob das Verbrechen da begangen worden, wo der Leichnam gefunden worden sey?

11) Ob der Leichnam noch kennbar an seinen Gesichtszügen, oder aus seiner Tracht zu vermuthen sey?

12) Wie lange es ungefähr seyn möge, daß der Todte ums Leben gekommen, aus dem Grad der Verwesung zu urtheilen, in welchem er sich befindet? und unendlich viele andere Umstände mehr.

Beym Kindermord hingegen, wo das Corpus delicti das todte Kind ist, muß hauptsächlich auf zwey Gegenstände Rücksicht genommen werden:

1) Ob das Kind tod oder lebendig gebohren?

2) Ob es wirklich durch gewaltsame Mittel getödtet worden sey?

Und da muß der Wundarzt und die Hebamme, die gemeiniglich hier beygezogen werden, sowohl auf die äußerlichen als die innern Kennzeichen genau Achtung geben, und in dem Wundbericht bestimmt auf diese doppelte Frage antworten:

1) Ob das Kind seine gehörige Größe, und an Nägeln und Haaren so beschaffen, daß es als vollkommen anzusehen?

2) Ob die Haut roth, der Körper fleischig und derb anzufühlen?

3) Ob die Nabelschnur blutreich oder welk und runzlicht sey?

Dann, wenn man abnehmen kann, das Kind sey lebendig zur Welt gebohren:

4) Ob sich am Leibe Sugillationen vorfinden? Denn an einem todten Körper können keine beygebracht werden; vornemlich am Kopf und den Schläfen.

5) Ob

5) Ob ein Hirnschalenbruch vorhanden?

6) Ob die Brust nicht zusammengedruckt?

7) Ob das Kind nicht etwa mit einer Nadel getödtet worden sey?

8) Ob die Nabelschnur zerrißen, oder nicht unterbunden worden? Welches letztere die härtern Criminalisten allein schon für eine hinreichende Lebensverwirkung ansehen.

Es erfordern diese Untersuchungen aber einen sehr erfahrnen Wundarzt.

Auf die innern Zeichen muß dann noch von demselben viel mehr Achtung gegeben werden, als: z. E. die innere Beschaffenheit der Leibeshöhlen, und der darinn befindlichen Theile, Leber, Milz, Herz, auch des Magens.

Insonderheit der Lunge, weil ziemlich zuverläßig ist, daß die Lunge eines Kinds, das gelebt hat, schwimmt, und wenn es hingegen nicht geathmet hat, untersinkt, a)

a) Der Beweis ist folgender:

Der ganze menschliche Körper ist spezifisch schwerer als Wasser, insbesonders sind die Eingeweide um $\frac{1}{12}$ schwerer als Wasser, welches einen eben so großen Raum einnimmt; die Luft ist hingegen 1000 mal leichter als Wasser; wenn also durch das Athmen nur $\frac{1}{12}$ Luft in die Lunge gedrungen, so muß sie schon oben schwimmen, und die Einwendung, daß eine gesunde Lunge sinkt und eine faule schwimmt, können diese Wahrheiten nicht zerstören.

Man muß aber so viel Wasser in das Gefäß thun, in welchem die Lungenprobe soll versucht werden, daß die Lunge nicht an und für sich schwerer sey, als alles Wasser, so im Gefäß ist, sonst kann der Versuch nicht Platz finden.

wenn nemlich die Lungenprobe angestellt wird, eher als der Körper in Fäulniß übergegangen, denn sonst beweist sie nichts mehr.

So wie bey einem Diebstahl, z. Ex.

1) Ob er mit Gewalt und Effraction begangen worden?

2) Was erbrochen worden?

3) Ob die Schlößer mit falschen Schlüßeln, mit einem Sperrzeuge, oder mit Gewalt aufgemacht worden?

4) Ob kein Kennzeichen der dabey gebrauchten Instrumente zu entdecken möglich sey?

5) Wenn das Schloß abgebohrt ist: Wie der Bohrer müsse beschaffen gewesen seyn?

6) Ob eingestiegen worden?

7) Ob keine Eindrücke der Leiter zu entdecken seyen?

8) Wenn sich dieselben vorfinden: Wie die Leiter müße beschaffen gewesen seyn? Wie dick die Leiterbäume? Wie lang die Leiter?

9) Ob die Leiter nicht zu entdecken sey?

10) Ob keine Fußstapfen der Diebe sich vorfinden?

11) Wie selbige beschaffen seyen? aufs allergenauste.

12) Ob sie Schuhe an den Füßen gehabt haben?

13) Ob sie in ihren Schuhen z. Ex. Nägel oder Eisen gehabt?

14) Ob nicht etwa einige daran gemangelt? rc. rc.

Alle Umstände von dieser Art müßen von dem

Man nehme also einen Zuber voll reines Brunnwasser, oder aus einem nicht verschlammten Fluß, lege die Lunge darein, so wird sichs bald zeigen.

Richter mit der ausgesuchtesten Genauigkeit untersucht werden; auch soll er sich angelegen seyn laßen, diejenigen Kunstverständigen mit sich zu nehmen, die die Umstände erfordern, und alles was sie entdeckt und wahrgenommen, auf das allerumständlichste zu Papier bringen.

Die schleunigste und genauest möglichste Besichtigung und Prüfung des Corpus delicti ist also immer die allererste Pflicht des Richters.

Wenn wir dem Richter befehlen, Kunstverständige zu der Untersuchung des Corpus delicti beyzuziehen, so verstehet man dadurch diejenigen, die die Natur der Sache erheischet. Z. E. bey Menschenkörpern, Aerzte und Wundärzte; bey aufgebrochenen Schlößern, Schloßer und, unter Umständen, Schreiner, oder irgend diejenigen Handwerker, die die Umstände erfordern mögen.

Wenn das Corpus delicti durch Kunstverständige untersucht, und über alle Umstände ein so genau als möglicher Bericht, (Procès verbal) welchem nach der von Chirurgis oder andern Kunstverständigen verfaßte Wundbericht, Visum repertum, beygefügt werden muß, von dem Gerichts-Actuario schriftlich aufgesetzt worden, so schreitet der Richter, der nunmehr gewiß ist, daß ein Verbrechen begangen worden sey, zu der Untersuchung des Thäters.

Deßen muß der Richter auch vorzüglich eingedenk seyn, daß er die Besichtigung des Corpus delicti so geschwind möglich, und unmittelbar darauf, wann ihm angezeigt worden, daß sich ein Verbrechen ereignet, vornehme.

Es können Corpora delicti gedacht werden, an denen nach einigen Stunden nichts mehr zu beobachten ist, und keines ist hingegen, das nicht weit mehr und weit kennbarere Spuren habe, wenn es plötzlich untersucht wird. Langsamkeit oder Nachläßigkeit von Seiten des Richters würden allerdings strafbar seyn.

§. 2.

Von den Anzeigen oder Indizien.

Anzeigen, oder Indicia, im peinlichen Recht, heißet man diejenigen Umstände, aus denen sich etwas vermuthen läßt.

Es laßen sich also sowohl Indizien gedenken, daß ein Verbrechen begangen worden, als Indizien, daß dieser oder jener das Verbrechen begangen habe.

Je wahrscheinlicher und gewißer sich aus den Anzeigen schließen läßt, desto näher führen sie uns zu der Wahrheit, und je unzuverläßiger dieser aus den Indizien gezogene Schluß ist, von desto wenigerm Gewicht sind sie für den Richter.

Alles also, was Argwohn, Vermuthungen, Präsumtionen, Wahrscheinlichkeiten bey dem Richter erzeuget, kann als Indizien betrachtet werden; es mag nun aus der Art und Weise, wie der Richter das Verbrechen vernommen, aus den dabey fliegenden Gerüchten, aus der Beschaffenheit der Umstände, aus gerichtlichen oder außergerichtlichen Aussagen, oder aus irgend einigen besondern Vorfallenheiten fließen, die bey jedem Verbrechen besonders und jedem eigen, oder aber allen gemein sind.

1. Je nach der Beschaffenheit der Indizien, das ist, je nachdem sie den Richter der Gewißheit näher bringen, oder nicht, je nachdem sie mehr oder weniger Glaubwürdigkeit erzeugen, pflegen sie in **nähere** oder **entferntere** eingetheilt zu werden. Genaue Vorschriften aber, welche unter die nähern, und welche unter die entferntern gehören, lassen sich deswegen nicht mit Zuverläßigkeit geben, weil ein Indicium unter Umständen sehr viel beweist, und allerdings unter die nähern und nächsten gehört, das der Regel nach eigentlich zu den entferntern zu zählen wäre.

2. Diese entferntern Indizien sind, mehr oder weniger, allen Verbrechen gemein, und können bey dem Richter selten etwas anders als seine Aufmerksamkeit rege machen, und diejenigen Veranstaltungen bewirken, die zu etwas bestimmterm führen können. Darzu zählen wir diejenigen Nachforschungen, die von vertrauten Personen, ohne Beleidigung oder Verdächtigung eines einzelen Menschen, ohne Lärm und ohne Aufsehen, eingeholt werden.

3. Zu den nähern Indizien aber gehören die Umstände, die der Richter allerdings von mehrerm Gewicht, mehrerer Erheblichkeit und grösserer Wahrscheinlichkeit zu seyn erachtet, die mit der That in sehr wahrscheinlicher Verbindung stehen, und die er, ohne sich einer strafbaren Nachläßigkeit schuldig zu machen, nicht verachten, oder versäumen darf; aus deren Vergleichung und Verbindung er abnehmen muß, es sey ein Verbrechen begangen worden.

4. Sobald der Richter das Corpus delicti untersucht,

welches bey denjenigen Verbrechen, die Spuren und Ueberbleibsel hinter sich zurück lassen, seine erste Pflicht seyn soll, so muß er sogleich, und so geschwind möglich, alle Indizien sammeln, die er irgend in Erfahrung bringen kann; und wenn es um Verbrechen zu thun ist, die ihrer Natur nach kein sichtbares Corpus delicti denken lassen, oder wo dasselbe nicht in seiner Bottmäßigkeit ist, so soll er bey der Sammlung der Indizien den Anfang machen.

5. Sammeln muß er sie zuerst, der Richter. Bey allen Verbrechen sind gemeiniglich sehr viele solche Umstände, die, einzeln genommen, wenig oder nichts beweisen, hingegen mit andern vereiniget und verglichen, von grossem Gewicht werden können.

6. Bey Sammlung der Indizien, in Fällen wo kein Corpus delicti zu entdecken ist, soll der Richter vorerst die Wahrheit: daß ein Verbrechen begangen worden, ausser allen Zweifel setzen, und erst nachher die zweyte Frage: wer selbiges begangen? zu erörtern suchen.

7. Kein Umstand ist zu gering, und kein Zeuge zu unbedeutend, als daß er nicht ein allgemeines und entferntes Indicium ausmachen könne; allein es gehört hingegen vieles darzu, wenn ein Zeuge als ein nahes Indicium, das starke, ungezweifelte Vermuthungen erzeuge, soll angesehen werden; er muß alle diejenigen Eigenschaften besitzen, und allen den Erfordernißen, die wir von einem vollgültigen Zeugen fordern a), entsprechen.

a) Siehe den folgenden §. von den Zeugen.

8. Wenn der Richter die allgemeinen Anzeigen alle, das heißt, alle die, so ihm möglich waren zu sammeln, eingezogen oder gesammelt, so muß er selbige prüfen, und sie gegen einander vergleichen.

9. Diese Prüfung geschiehet theils durch eingezogene Berichte, theils durch Besichtigungen, theils durch Entgegenhaltung und Vergleichung derselben, und durch andere Arten, irgend einige Umstände zu erwahren und Wahrscheinlichkeiten zu Wahrheiten zu machen.

10. Dadurch gelanget er gemeiniglich dahin, daß die einten und andern aus allgemeinen Anzeigen besondere, oder aus **entferntern nähere** werden, oder eine weit größere Glaubwürdigkeit erhalten, und bey dem Richter eine ungleich stärkere Vermuthung erzeugen.

Oder daß die Prüfung der allgemeinen Indizien, als völlig unbedeutende, unbegründete Gerüchte, dahinfallen, die keinen Glauben verdienen.

11. Alle Indizien kann man in einer Proceß-Ordnung weder angeben, noch über den Werth derselbigen eine allgemeine Regel festsetzen, welche in die allgemeinen, und welche in die besondern gehören; der Richter muß es selbst finden, und die begleitenden Umstände müssen den Werth der Anzeigen bestimmen.

So rechnet, zum Beyspiel, die peinliche Halsgerichts-Ordnung, Art. 31. die Anklage eines Mitschuldigen für eine besondere Anzeige, Indicium proximum, freylich unter gewissen Einschränkungen. Wir glauben aber, der Richter müße mit der äussersten Sorgfalt zu Werke

gehen, und es müssen ganz besondere Umstände zusammentreffen, auch der von dem Mitschuldigen Angeschuldigte ohnehin schon sehr verdächtig und die besondern Umstände alle erwahret seyn, wenn die Anzeige eines Mitschuldigen etwas mehr als eine allgemeine Anzeige werden solle.

12. Wenn verschiedene allgemeine Anzeigen von verschiedener Art in einem Punkt zusammentreffen, das heißt, über einen Gegenstand alle übereinkommen, so wird dieses Indicium um so viel wichtiger; und je mehr derselben zusammentreffen, desto mehr hat es zu bedeuten, und desto grösser ist seine Beweiskraft.

So können etliche allgemeine Anzeigen den Werth einer besondern erhalten, und durch ihre Vereinigung auf einen und ebendenselben Gegenstand, den Richter zu Inhaftirung des vermuthlichen Thäters begwältigen, ja vielleicht auch gar zur Special-Inquisition oder zu einer wahren Leibesstrafe, Pœna corporis afflictiva.

13. Es wäre ganz gewiß für die Gesellschaft allzugefährlich, wenn man auf blosse Indicia, ohne andere Beweismittel, zugeben wollte, Delinquenten am Leben zu strafen; und doch ist es gewiß, daß die Indicia so auffallend, so umständlich, so dringend, so höchst wahrscheinlich sich vereinigen können, daß sie unstreitig eine höhere moralische Glaubwürdigkeit verdienen, als viele andere Beweisarten, die man für hinlänglich hält. Allein die Seltenheit eines Falls und die Menge besonderer Umstände, die sich dazu vereinigen müssen, ist so groß,

daß sich kein Gesetzgeber getrauen sollte, eine solche Vorschrift zu geben.

14. Die **entferntern** Indizien bahnen dem Richter den Weg zu den **nähern**, und dieselben soll er sich angelegen seyn lassen, so wie jene, mit möglichster Genauigkeit zu sammeln und zu prüfen.

15. Die **nähern** Anzeigen sind überhaupt diejenigen, die bey dem Richter eine starke, gegründete Vermuthung erwecken, die einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Sie können

1) Entweder aus dem Munde des Thäters selbst, oder
2) Aus der Aussage eines vollgültigen Zeugen, oder
3) Aus Umständen fliessen, die die Verbindung und das Verhältniß zwischen That und Thäter in eine starke Wahrscheinlichkeit versetzen.

16. Die aussergerichtliche Aussage des Thäters, der sich vielleicht der That rühmet, oder sie vor jemand aus Unvorsichtigkeit eingestehet, von dem er Verschwiegenheit erwartete, gehört unstreitig unter die nähern Anzeigen.

17. Ein glaubwürdiger Zeuge, der nicht nur einzig und allein von dem Fall, sondern auch noch von Umständen, deponirt, die sich dabey zugetragen, ist auch eine von den nähern Anzeigen werth, die eine gegründete, starke Vermuthung bey dem Richter erzeugen.

18. Was aber die Umstände betrift, die einzig, oder mit einander vereiniget, eine nähere Anzeige ausmachen können, so ist dabey des Richters Scharfsinn um so viel nöthiger, als nicht nur jede Art von Verbrechen ihre ei-

genen, besondern Anzeigen hat, sondern auch sogar jeder Fall, in besondere, ihm eigenthümliche Umstände verwickelt ist, die nicht unter allgemeine Regeln gebracht werden können.

19. Der Todschlag, der Kindermord, der Diebstahl, der Falschmünzer ꝛc., haben alle besondere Arten von näheren Anzeigen, und jeder einzele Fall seine eigenthümlichen ihm eigenen begleitenden Umstände.

20. Diese Anzeigen soll der Richter, so wie er sie gesammelt, durch den Actuarius genau aufzeichnen lassen, mit allen den Umständen, unter welchen er sie zur Hand gebracht hat; dann sollen sie, so wie das Corpus delicti und die genaue Beschreibung desselben, einen Theil der Procedur ausmachen.

21. So wie aber die Anzeigen wider jemand beweisen können, so können sie hingegen auch zu dessen Gunsten beweisen, das heißt, zu der Entladniß desjenigen gereichen, der sonst hätte verdächtig seyn dürfen. Der Richter, der immer mit unverfangenem Gemüth das ganze Beweis-Verfahren betrachten muß, soll auch die Anzeigen nicht nur, wie sie zum Nachtheil, sondern wie selbige zur Entladniß und zur Entschädigung von einem Beschuldigten oder Verdächtigen gereichen, betrachten, und dieses soll ohne einigen Zweifel in die Procedur gebracht werden, damit man sehen könne, auf welcher von beyden Seiten das Uebergewicht sey.

Siehe unten das VII. Hauptst. §. 1.

§. 3.
Von den Zeugen.

1. So wie im bürgerlichen Recht, so sollen auch im peinlichen, zwey glaubwürdige Zeugen ein vollgültiges Beweisthum ausmachen; die Sorge, die der Richter der allgemeinen Sicherheit schuldig ist, macht diese Vorschrift nothwendig.

2. Allein da die üble Anwendung dieses Gesetzes für die ganze menschliche Gesellschaft gefährlich werden kann, so muß der Richter, bey Zulassung der Zeugen, mit der allergrößten Behutsamkeit die Eigenschaften derjenigen prüfen, die er zum Zeugniß zulassen will.

3. 1) Zum Zeugniß soll in peinlichen Fällen niemand zugelassen werden, als ein solcher, der in Absicht auf seinen Körper und sein Seelenvermögen diejenigen Sinneswerkzeuge vollkommen besitzt, die erfordert werden, um eine Sache richtig zu empfinden, und diese seine Empfindung mit aller Deutlichkeit jemanden mitzutheilen.

2) Derjenige, so zeugen will, soll ferner eine ehrliche, ehrbare Person seyn, über deren Leumden und Redlichkeit kein Zweifel walten darf.

3) Er soll ferners gegen denjenigen, für oder wider welchen er zeugen will, in keinem solchen Verhältniße stehen, daß zu besorgen wäre, er könnte zu seinen Gunsten, oder zu seinem Nachtheil die Wahrheit verfälschen.

4) Also soll nahe Verwandtschaft, und zwar die auf-

und absteigende Linie ganz, in der Seitenlinie aber der erste Grad, in allen peinlichen Fällen, auch in dem von den Nothzeugen, nicht zum Zeugniß zuzulassen seyn.

5) Vagabunden, deren Leben, Wandel und Denkungsart der Richter nicht kennen, und darüber er keine zuverläßige Nachrichten haben kann, sollen folglich auch nicht admittirt werden.

6) Alle diejenigen sollen auch verworfen werden, die nicht durch sich selbst gesehen, gehört und empfunden haben, sondern die nur von Hörensagen zeugen wollen.

7) Kinder, die noch nicht in dem Alter sind, daß ihnen der Eyd könnte anvertrauet werden, sollen zwar nicht als vollgültige Zeugen gelten; ihr Zeugniß mag aber, je nach Beschaffenheit der Umstände, als eine wichtige Anzeige, oder als eine starke Wahrscheinlichkeit betrachtet werden.

8) Der Angeber oder Denunciant eines Verbrechens darf auch nicht als Zeuge reden, wenn der Richter einiges Interesse bey ihm vermuthen kann.

9) Ein Mitschuldiger kann und soll nicht als ein glaubwürdiger Zeuge angesehen werden; seine Aussage mag aber bey dem Richter immer für eine Anzeige gelten, die starken Verdacht erweckt.

10) Diejenigen, die nur über eine Thatsache so deponiren, daß sie gar keine Umstände anzugeben wissen, soll der Richter auch verwerfen.

11) Diejenigen, deren Aussagen unwahrscheinlich, verdächtig und schwankend sind, sollen auch nicht als Zeugen angesehen werden: so wenig als

12) Die, die sich zu Zeugen aufdringen wollen; weil der Richter in solchem Fall ein Interesse bey denselben vermuthen soll.

13) Alle Ehrlosen sollen auch verworfen werden, das heißt, alle diejenigen, die durch irgend eine unerlaubte Handlung ihre rechtliche Glaubwürdigkeit verlohren haben, und denen deswegen weder geglaubt noch ein Eyd anvertrauet werden darf.

Diese Erforderniß erheischen wir aber nur bey denjenigen Zeugen, die wir als vollgültige Zeugen betrachten, deren zwey erfordert werden, um einen vollständigen Beweis auszumachen.

4. Anders verhält es sich aber, wenn der Richter Zeugen verhört, die als Indizien betrachtet werden; da mag er immer verhören, wen er verhören kann; das heißt: wer immer nur von der That wissen mag, und Bekanntschaft hat, in so fern ihre Aussagen nur den Werth einer nähern oder entferntern Anzeige haben.

5. Diese Ausnahmen vorausgesetzt, nehmen wir dann ohne Unterschied des Geschlechts, des Rangs, der Begangenschaft, alle die als Zeugen an, die die obenangezeigten erforderlichen Eigenschaften besitzen.

6. So wie aber im bürgerlichen Recht Zeugen ihre Aussagen eydlich beschwören müssen, so glauben wir dann auch allerdings, daß die Depositionen in peinlichen Fäl-

len um so da eher beschworen werden sollen. Allein aus vielen Gründen soll der Eyd nicht zum voraus, sondern nur erst dann prästirt werden, wann die Depositionen gemacht, und ad protocollum genommen sind; die dann noch vorher, als der Zeuge sie beschwört, ihm mit allem Bedacht, und langsam sollen vorgelesen, und der Zeuge zuvor von dem Seelsorger in dem Eyd unterwiesen werden.

7. Die Fragstücke, über welche die Zeugen zu vernehmen sind, articuli probatoriales, oder Beweis-Artikel, müssen von dem Richter erst entworfen, und mit vielem Bedacht, und erst nach vorgegangener Prüfung denselben vorgelegt werden.

Sie müssen hauptsächlich auf das Verbrechen, oder auf die wesentlichsten Umstände desselben Bezug haben.

Sie müssen deutlich und zusammenhängend seyn, und eine bestimmte Antwort bewürken.

In den Beweis-Artikeln soll der Richter die Zeugen nicht nur fragen: Ob und was sie von dieser oder jener Sache oder Umstand wissen, sondern, wie sie zu dieser Wissenschaft gelanget seyen?

Der Richter soll immer den Hauptzweck vor Augen haben, das ist, die Wahrheit zu entdecken, und nicht den Inhaftirten schuldig zu machen.

Deswegen soll er in seinen Beweis-Artikeln, sowohl auf die Ueberführung des Beschuldigten, als auf die Entladniß desselben bedacht seyn.

Diese Fragstücke müssen aber nicht durcheinander

geworfen werden, sondern ordentlich auf einander folgen, und so eingerichtet seyn, daß sie sich nicht widersprechen.

8. Wenn mehrere Zeugen sind, so müssen sie alle über den gleichen Umstand, und von dem gleichen Augenblicke zeugen, denn wenn sie von verschiedenen Umständen und verschiedenen Zeiten reden, so gelten ihre Aussagen nur einzeln, jede von dem Umstande, von dem sie redet, also nicht als ein vollgültiger Beweis, sondern als eine starke Wahrscheinlichkeit.

9. Die Zeugen sollen freylich wörtlich über die gleichen Beweis-Artikel vernommen werden, aber nicht auf einmal, das heißt, nicht einer in Gegenwart des andern; damit ihnen dadurch in ihren Aussagen alle mögliche Freyheit offen behalten werde.

10. Die Aussage des Zeugen soll, nachdem sie aus desselben Mund wörtlich niedergeschrieben worden, ihm noch vorgelesen werden; er muß sie auch bestätigen, und diese Bestätigung soll von dem Actuario niedergeschrieben werden.

11. Sollte ein Zeuge nicht reden wollen, und aus bloßer Hartnäckigkeit die Gesellschaft in Gefahr setzen, das Verbrechen nicht entdecken zu können, so soll er vorerst in allem Ernst ermahnt, und wenn die Ermahnung fruchtlos ist, eben so behandelt werden, wie der angesehen wird, der nicht reden will, von dem wir oben im 2. Abschnitt §. 2. Art. b. geredt haben.

12. Was von der Glaubwürdigkeit der Zeugen, und der rechtlichen Wirksamkeit ihrer Aussagen gesagt

wird, soll bey allen Verbrechen gleich zur Richtschnur dienen.

13. Es kann nicht zugegeben werden, daß bey dem einten Verbrechen eine willkührliche Art zu untersuchen statt finden solle.

So gefährlich es ist, in peinlichen Fällen gewisse Ausnahmen von der allgemeinen Regel einzuräumen, so können wir doch nicht umhin, ein Wort von den Testibus necessariis, oder Noth-Zeugen, zu reden; das sind diejenigen Zeugen, die wegen ihrem Verhältniß mit dem, für oder wider welchen sie zeugen sollen, eigentlich nicht zuzulassen, aber in einem besondern Falle, nicht nur die einzigen Zeugen, sondern die einzig möglichen Zeugen sind.

Wenn Zeugen, die nicht wegen ihren eigenen Fehlern, sondern nur wegen ihrem Verhältniß gegen den, über welchen sie zeugen sollen, verwerflich wären, die einzigen Menschen sind, die um das Verbrechen oder dessen Umstände wissen können, so scheint es für die Gesellschaft doch in etwas gefährlich, die Regel von der Verwerflichkeit gegen sie geltend zu machen.

Und wenn man ihre Aussagen schon nicht als einen vollen Beweis wollte gelten lassen, so könnte man sie als eine starke Anzeige annehmen, weil gewisse Verbrechen ihrer Natur nach nicht anders als durch Personen, die entweder in verwandtschaftlichen oder häuslichen Verhältnissen stehen, können bezeuget werden.

Uebrigens wollen wir, wofern, wie oben festgesetzt ist, die ersten Bande der Verwandtschaft ausgeschlossen

bleiben,

bleiben, weder die Grade der Verwandtschaft, noch die Art des Verhältnisses bestimmen, sondern nur dem Richter einen Wink geben, von dem er nach den Umständen, aber mit Behutsamkeit, Gebrauch machen darf.

§. 4.

Von dem Zeugniß.

1. Alle einzelen Theile des Beweisverfahrens sind wichtig, vorzüglich ist es aber die Lehre von den Zeugen; und da wir annehmen, zween vollgültige Zeugen können und sollen einen vollständigen Beweis ausmachen, so wollen wir noch dem Richter über das Zeugniß selbst einige besondere Anweisungen geben.

2. Vorausgesetzt, daß denjenigen Erfordernissen entsprochen werde, die wir über die Eigenschaften derjenigen, die als vollgültige Zeugen sollen angesehen werden, erfordern, so soll man noch über das Zeugniß selbst folgendes beobachten:

1) Das Zeugniß, oder die Deposition des Zeugen, soll von dem Actuario in den eignen Ausdrücken, und so wie der Zeuge selbiges von sich gestellt, wörtlich niedergeschrieben, demselben nachher langsam vorgelesen, und von ihm bestätiget werden.

2) Es muß positiv und bestimmt, und nicht undeutlich noch zweifelhaft seyn, sondern einen deutlichen Satz enthalten, der auf das zu untersuchende Verbrechen unmittelbar Bezug habe.

3) Das Zeugniß soll sowohl auf die Entdeckung des

Verbrechens, als auf die Entladniß des Beschuldigten Bezug haben, und der Richter soll bey den vorzulegenden Beweis-Artikeln auf beydes gleich Rücksicht nehmen.

4) Diese beyden Theile des Zeugnisses sollen gegen einander verglichen werden; der Richter kann aus dieser Vergleichung abnehmen, was er glauben soll.

3. Das Zeugenverhör und die Gegenstellung sehen wir als den dritten Theil des ganzen Beweisverfahrens an; und es soll in der Procedur der Regel nach diesen Rang haben, damit in der ganzen Procedur Ordnung und Deutlichkeit herrsche.

4. Da aber in den Delictis facti transeuntis kein Corpus delicti möglich ist, so fällt also dieser Theil, dem wir den ersten Rang einräumen, in den Fällen von dieser Art weg.

Gemeiniglich soll dann mit der General-Inquisition und den Indizien angefangen werden; allein es kann sich zutragen, daß man mit dem Zeugenverhör den Anfang machen muß; wenn, z. E. der Fall sich ereignet, daß die Zeugen entweder alt oder krank sind, und Gefahr ist, sie möchten vorher sterben, oder auch, sie dörften weiters gehen rc.; in solchen Fällen muß dann mit dem Zeugenverhör vor den Indizien der Anfang gemacht werden.

Da wir aber überhaupt wünschen, daß, so viel möglich, Beschleunigung im ganzen Proceß herrschen solle, so kann dieser Unterschied in der Zeit niemals beträchtlich seyn.

§. 5.

Von der Gegenstellung oder Confrontation.

1. Wenn der Beweis noch nicht vollständig ist, und der Richter glaubt, daß durch Entgegenstellung des Inquisiten gegen Zeugen oder gegen Mitthäter etwas mehrers herauskommen könnte; insonderheit aber, wenn zwischen dem Beschuldigten und einem Zeugen, oder einem Mitschuldigen, ein Widerspruch entstehet, das heißt, wenn der Angeschuldigte etwas läugnet, das ein Zeuge oder ein Mitthäter wider ihn ausgesagt: so muß der Richter, wenn der Umstand, um den es zu thun ist, von einigem Gewicht ist, und auf die Procedur Einfluß hat, denjenigen, der wider den Inquisiten solches aussagt, vor sich bescheiden, und ihn seine Aussage, in Gegenwart des Inquisiten und ihm unter Augen, wiederholen lassen; dieser Actus heißt Confrontation, oder Entgegenstellung.

2. Da die Confrontation in peinlichen Fällen oft etwas schmächliches nach sich ziehet, weil derjenige, wider den sie erkennt wird, bereits einen ziemlichen Beweis wider sich haben muß, so soll der Richter mit Sorgfalt zu Werke gehen, und sie nicht gestatten:

1) In unwichtigen und unbedeutenden Fällen;

2) Auch nicht, wenn der Beweis ohnehin vollständig ist;

3) Auch nicht, wenn er kein Licht von derselben hoffen kann;

4) Sondern nur, wenn sie wesentlich nöthig ist, und und der Delinquent einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit wider sich hat.

3. Man kann dreyerley Confrontationen anstellen.

1) Confrontation mit einem Zeugen;

2) Confrontation mit einem Mitschuldigen;

3) Confrontation mit dem Corpus delicti, oder einem Theil desselben.

1. Confrontation mit Zeugen.

Wenn Inquisit einen wesentlichen Umstand läugnet, so werden die Zeugen vor Gericht gefordert, ernstlich zur Wahrheit ermahnt, und an ihren geschwornen Zeugen-Eyd nachdrücklich erinnert, und nach diesem, in Gegenwart des Inquisiten, von dem Richter über den Umstand noch einmal befragt, über den sie bereits gezeuget, und den der Inquisit geläugnet hatte.

Bey diesen, unter Augen des Inquisiten geschehenen, Aussagen der Zeugen, muß der Richter die Veränderung benutzen, die sich bey dem Inquisit zuträgt, und selbigen auf der Stelle nachdrücklichst ermahnen; der Richter muß alsdann auch alle einzele Umstände, über die ein Widerspruch ist, besonders durchgehen, und die Zeugen in der Confrontation, sowohl als den Inquisit, über alle einzeln befragen.

Wenn er dennoch nicht gestehet, so muß der Richter, falls zwischen des Inquisiten jetzigen Antworten, und denen, die er in der Special-Inquisition gemacht,

einiger Unterschied wäre, ihnen dieselben auch vorhalten, und den Widerspruch von dem Inquisit selbst auflösen lassen.

Alles dieses soll wörtlich, so wie es sowohl von dem Richter gefragt worden, als wie es Zeugen oder Inquisit ausgesagt haben, niedergeschrieben werden.

Die gleichen Regeln, die wir oben bey der Special-Inquisition, über die Art und Weise, wie selbige vorzunehmen, festgesetzt haben, sollen auch hier bey der Confrontation gelten; und was wir über die unzuläßlichen oder verwerflichen Zeugen angebracht haben, beobachtet, und von Seite des Richters weder auf die Aussagen der Zeugen noch des Inquisiten vorgegriffen, oder die Freyheit derselben im wenigsten eingeschränkt, noch die Zeugen zur Confrontation zugelassen werden, die wegen Verwandtschaft, oder andern erheblichen Ursachen nicht zugelassen werden sollen.

2. Confrontation mit Mitschuldigen.

Wenn aber anstatt der Zeugen, das heißt, statt ehrlicher Leute, Mitthäter mit dem Inquisit confrontirt werden sollen; es sey nun, daß der Inquisit läugne, und jene bekennen, oder umgekehrt, daß diese läugnen, und der Inquisit bekennet, so muß der Richter mit noch mehrerer Sorgfalt, als mit der Confrontation der Zeugen, zu Werke gehen.

Die Mitthäter können sehr leicht sich mit einander unterreden, und dadurch die Wahrheit, die ans Licht

kommen sollte, noch mehr verdunkeln und verbergen; und da muß der Richter sorgfältig zusehen, daß dieses nicht geschehen könne.

Zu dem Ende müssen der Inquisit, und die zu confrontirenden Mitthäter, von einander abgesondert gehalten, und wenn sie vorgelassen werden, in solcher Entfernung von einander zu bleiben gezwungen werden, daß keine geheime Verabredung Platz finden könne.

Der Richter soll sich auch wohl hüten, eine geheime Unterredung zu erlauben, wenn er je schon von dem einten oder andern dafür gebeten würde.

3. Confrontation mit dem *Corpus delicti.*

Es pflegen auch zuweilen einem sehr verdächtigen aber läugnenden Delinquent, entweder Ueberbleibsel von dem Corpus delicti, oder die Instrumente oder Waffen, mit denen das Verbrechen begangen worden, unvermuthet vorgewiesen zu werden; und da soll der Richter sehr aufmerksam seyn, was dieß für eine Würkung auf den Delinquent hervorbringe; was er auf die ihm alsdann zu machenden Fragen zu antworten habe, und ob diese Antworten mit denen, die er bereits gegeben haben mag, übereinkommen. Die Natur und Beschaffenheit der Theile des Corpus delicti, oder die Waffen, die vorgewiesen werden können, bestimmen die Fragen, die alsdann der Richter thun soll.

§. 6.

Von dem Geständniß.

1. Unter die verschiedenen Arten, Verbrechen zu entdecken, gehöret unstreitig als eine der zuverlässigsten, ein ungezwungenes, vor dem Richter gethanes, umständliches Geständniß, welches mit dem Corpus delicti und den wesentlichen besondern Umständen übereinkömmt.

2. Es nimmt seine rechtliche Glaubwürdigkeit aus dem Zutrauen des Richters her, der Delinquent rede die reine Wahrheit, und dieser Grundsatz soll in dieser ganzen Lehre unwiderruflich zur Regel dienen.

3. Alles also, alle Umstände, wo der Richter vermuthen kann, der Delinquent rede nicht die Wahrheit, oder habe ein Interesse, oder irgend einen Grund, etwas zu bekennen, wessen er nicht schuldig ist, und das folglich seine Glaubwürdigkeit in den Augen des Richters vermindert, nimmt dem Bekenntniß einen Theil des Werths, den wir ihm unter den angebrachten Einschränkungen eingeräumt hatten. Daher die Rechtsregel: non auditur perire volens.

4. Daher kann oft wiederfahren, daß das Geständniß des Delinquenten nicht von sehr großem Gewicht ist; so wie hingegen alles, was die Glaubwürdigkeit dessen, der bekennt, in den Augen des Richters vermehret oder festsetzet, dem Geständniß einen mehrern Werth beylegt.

5. Man nimmt durchgehends an, daß das Geständniß an und für sich niemals einen vollständigen Be-

weis bewürket, wenn es nicht mit andern Entdeckungsmitteln, es sey mit dem Corpus delicti, mit den Zeugen-Aussagen, oder mit den Anzeigen übereinkömmt, und darauf muß vorzüglich Rücksicht genommen werden, damit dem Geständniß nicht mehr Werth beygelegt werde, als es in der That verdient.

6. Das Geständniß wird entweder vor dem Richter gethan, oder nicht; jenes heißt ein **gerichtliches** Geständniß, dieses ein **außergerichtliches**.

7. Das außergerichtliche Bekenntniß hat in peinlichen Fällen nicht mehr Werth als ein Indicium, weil der Richter die Sache selbst nicht gehört; der Delinquent ein solches Geständniß vielleicht nicht im Ernst gesagt, vielleicht eine Absicht dabey gehabt hat; die, so selbiges gehört, es vielleicht nicht recht verstanden, vielleicht nicht im Zusammenhange gehört haben, vielleicht auch nicht allerdings glaubwürdig sind. Alle diese Möglichkeiten machen, daß das außergerichtliche Geständniß nicht mehr als ein Indicium gelten kann; dennoch kann es näher oder entfernter seyn, je nachdem es mit Umständen begleitet ist, die die Glaubwürdigkeit desselben vermehren oder vermindern. Das Bekenntniß aber, das vor dem Richter abgelegt wird, der den Delinquent darum befragt, ist von einer ganz andern Art, und kann **unter Umständen** einen vollkommenen Beweis ausmachen.

Darzu wird aber erfordert:

1) Daß das Geständniß, so vor Gericht geschiehet, frey und ungezwungen, und nicht ein gefangener,

durch logische Spitzfindigkeit eroberter, Schluß des Richters sey;

2) Sondern eine von dem Delinquent von freyem Willen mit Umständen begleitete Erzählung;

3) Deren begleitende Umstände erwahret sind;

4) Die auf ein Verbrechen Bezug haben, dessen Gewißheit durch das Corpus delicti oder sonst hinreichend erwiesen ist;

5) Die mit den Anzeigen wohl übereinkommen, und

6) Sätze enthalten, die nicht nur an und für sich möglich, sondern auch den Character der Wahrscheinlichkeit an sich haben.

Ein mit diesen Eigenschaften ausgerüstetes Geständniß verdienet allerdings allen Glauben von Seite des Richters, und kann als ein vollkommener Beweis angesehen werden.

8. Alle Verbrechen also, die durch zween glaubwürdige, vollgültige Zeugen bewiesen sind, welche die im Abschnitt von den Zeugen geforderten Eigenschaften besitzen, und deren Aussagen so beschaffen sind, wie sie nach pag. 81. beschaffen seyn sollen; diese können, wenn das Corpus delicti gewiß, und die wesentlichen Anzeigen erwahret sind, ohne anders einen solchen vollständigen Beweis ausmachen, daß das Geständniß des Delinquenten ihm so wenig etwas beyfügen, als das Läugnen desselben ihm etwas von seiner Glaubwürdigkeit benehmen kann; und in diesem Falle, glauben wir, sey das Geständniß, wir wollen eben nicht sagen überflüßig, das

ist es wohl niemals, aber für den Richter entbehrlich. Und wenn selbiges sich durch die Special-Inquisition und Confrontation des Delinquenten mit den Zeugen oder mit dem Corpus delicti, nicht ergeben hat, so soll der Richter nicht darauf dringen, und auch nicht die Tortur erkennen, noch selbige gebrauchen.

Ein Satz, logisch betrachtet, kann nicht mehr seyn, als wahr, und nicht mehr, als erwiesen. Da aber verschiedene Möglichkeiten sind, wie die Wahrheit erwiesen werden kann, so fragt sich's nicht: ob der Satz, um den es zu thun ist, auf diese oder jene Art, sondern es fragt sich: ob er auf eine hinlängliche Art erwiesen worden sey: Nicht die Art des Beweises, sondern die Vollständigkeit, man möchte sagen, die Fülle desselben, ist der Punkt, auf den alles ankömmt.

Fordert man in einem Falle zwey Beweisarten, das heißt, für das gleiche Theorem zwey Demonstrationen, so ist dieß oft der Natur der Dinge nach unmöglich, wie z. B. bey Verbrechen ohne Zeugen und ohne Corpus delicti; und wenn da eine Beweisart genüget, warum will man denn in andern Fällen zwey haben? Die Beweismöglichkeit erschweren, heißet, der Unsicherheit Thür und Thore öffnen.

9. Aber wenn obigen Beweisen etwas von ihrer Glaubwürdigkeit abgehet, und entweder kein Zeuge vorhanden, oder das Corpus delicti nicht erweislich ist, wie z. Ex. bey delictis transeuntibus, oder unvollgültige Zeugen vorhanden sind, das heißt, solche Zeugen,

die nur als Indicia gelten können; dannzumal soll sich der Richter angelegen seyn lassen, das Geständniß von dem Inquisit selbst zu erhalten.

Je mehr aber von diesen Erfordernissen mangeln, desto weniger Glaubwürdigkeit hat es, und desto weniger vollständig ist der Beweis, den es leisten soll.

10. Wenn das Geständniß von Seite des Richters durch suggestive Fragen herausgelocket, und weniger eine Aussage des Delinquenten, als eine Folgerung von Seite des Richters ist, so ist der Beweis nicht als vollständig anzusehen; es sey denn, daß nachher der Inquisit, frey und unumfangen, mit Umständen die Erzählung wiederhole.

11. Wenn es durch Gewalt erpresset ist, so giltet es nicht nur nicht als Beweis, sondern nicht einmal als Anzeige.

12. Wenn der, so bekennt, vollkommen keine Umstände angiebt, so kann das Geständniß entweder einer Absicht zugeschrieben werden, die demselben vieles von seinem Werth benimmt, oder es ist eine Schwäche des Delinquenten, die auch die Glaubwürdigkeit um vieles vermindert.

Anbey ist es an und für sich unwahrscheinlich, weil kein Mensch etwas begangen haben kann, das ganz ohne Umstände sey; die Sache ist physisch nicht möglich.

Je mehr Umstände aber damit angegeben werden, desto wahrscheinlicher und folglich desto glaubwürdiger ist das Geständniß.

13. Wir glauben aber, daß fast allemal, und bey den meisten Verbrechen, der Richter, der seinem Amt gewachsen ist, das Geständniß nur durch seine Geschicklichkeit, durch seine Sorgfalt in Prüfung der Indizien, durch seine Kunst dem Delinquent ans Herz zu kommen, und insonderheit durch sein gütiges Betragen, durch seine Gedult, und ununterbrochen anhaltende Art zu inquiriren, erhalten kann, ohne gewaltsame Mittel gebrauchen zu müssen.

14. Der Wiederruf des Geständnisses ist zwar schon oben bey der Special-Inquisition berührt worden, wir wollen aber zu genauer Anweisung folgendes noch anmerken.

Vorerst sollen wir erinnern, daß wir glauben, nach der Manier zu verfahren, die wir dem Richter vorschreiben, und bey denjenigen Erfordernissen, die wir beym Geständniß verlangen, werde der Wiederruf des Geständnisses nur selten Platz haben, den wir in den meisten Fällen als die Wirkung eines fehlerhaften Verfahrens von Seite des Richters ansehen müssen.

Allein da doch der Fall immerhin möglich ist, so frägt sich's vorerst: Welches sind die Gründe, die von Seite des Delinquenten den Wiederruf seines Geständnisses bewirken können?

Verschiedene Gründe können dieses bewirken: hauptsächlich aber laßen sie sich auf drey zurückbringen.

1. Entweder geschiehet es, weil in der That der Delinquent in der Angst etwas eingestanden, was er nicht

begangen hatte, und nunmehr, da die ersten Eindrücke der Schreckbilder sich in etwas gelegt, und ihm mehr kaltes Blut übrig lassen, als er vorher hatte, diesmal die Wahrheit reden will: nicht so sehr um ein Leben zu verlängern, auf das er bereits Verzicht gethan, als um der Wahrheit ein letztes Opfer zu bringen.

2. Oder es geschieht aus List und Bosheit des Delinquenten, der sich damit von der Strafe loszuwinden, wenigstens sein Endurtheil aufzuschieben, hoffet.

3. Oder es geschiehet aus Rachsucht, um dadurch den Richter in Verlegenheit zu bringen, ihn in ein verhaßtes Licht zu setzen, und einen Theil des Pöbels zu seinen Gunsten einzunehmen.

Der erste Fall ist nach unsrer Verfahrungsart beynahe unmöglich, weil sich kein Verbrechen so vereinzelt gedenken läßt, daß nicht Umstände dabey vorgefallen, die anderweit, als nur durch das Geständniß des Delinquenten, werden bewiesen worden seyn: und da wir die Untersuchung und Wahrmachung des Corpus delicti dem inquirirenden Richter so nachdrücklichst empfehlen, und zu einer so heiligen Pflicht machen, so hoffen wir, der Fall werde sich nicht können zutragen.

Was die zween andern Fälle betrift, so setzen die so viel als zum voraus, das Verbrechen sey auf eine andere Weise als durch Eingeständniß bewiesen worden: in diesem Fall müssen wir wiederholen, was wir oben schon gesagt: wenn ein Satz einmal wahr ist, so streitet es wider das erste Principium der Metaphysik, daß etwas

zugleich wahr und nicht wahr sey; und der Richter ist also über das Nachtheilige eines solchen Kunstgriffs vollkommen hinweg.

Noch sollen wir erinnern, daß Sorgfalt und Genauigkeit des Richters in Erwahrung der Umstände und Anstrengung aller seiner Kräfte, um dem Delinquent das Herz zu rühren, ihn meistens von dieser unangenehmen Stellung entheben werden.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Verhaft.

§. 1.
Von dem Gefängniß.

Das erste, was bey dem Verhaft zu betrachten ist, ist das Gefängniß selbst, an dessen zweckmäßiger Anlegung vieles gelegen ist; die Hohe Obrigkeit sollte sich von allen Gefängnissen im Lande genaue Berichte geben, und dieselben, wie auch ihre Beschaffenheit, wohl untersuchen lassen.

Die Menschlichkeit will, daß die Gefängnisse gesund, und das Wohl der Gesellschaft und die Klugheit wollen, daß sie sicher seyen; und für diese beyden unumgänglichen Eigenschaften derselben soll von der Hohen Obrigkeit gesorget werden.

Die Gefangenschaften sollen also nicht feucht, insonderheit nicht an unterirdischen Orten angebracht, und nicht so beschaffen seyn, daß die Luft in denselben nicht stets und nach Nothdurft durchstreichen und erneuert, und alle schädlichen Ausdünstungen weggeschafft werden können.

Bey den auszubessernden oder neu zu errichtenden

Gefängnissen soll man sich angelegen seyn lassen, selbige nicht nur so sicher zu machen, daß keine Gefahr zu entwischen seyn könne:

Sondern aus eben diesem Grund, obschon von Stein gebauet, sollten, so viel möglich, wenigstens diejenigen Gehalte, die für wichtige Fälle dienen sollen, inwendig vertäfelt werden, damit, wenn der Gefangene je unternehmen sollte, sich loszumachen, dieses mit Geprassel begleitet sey, und desto eher gehört werden könne.

In den Gefängnissen soll kein Gestank, keine Unreinigkeiten und kein Ungeziefer geduldet werden, und die Gefangenwärter sollen auf diese Theile der Reinlichkeit wohl Achtung geben; zu dem Ende muß auch gesorget werden, daß die s. v. Excremente, wenigstens alle zween Tage weggeschafft werden.

Das Stroh, auf welchem die Gefangenen liegen, soll oft erneuert, und die Betten und Decken rein und in gutem Stand erhalten werden.

Das Gefängniß soll hoch genug seyn, daß der Gefangene darinn aufrecht stehen, und wenn er nicht angeschlossen seyn soll, sich doch ein wenig bewegen könne.

Von außen sollen die Gefängnisse, wo möglich, ganz unzugänglich seyn, damit nicht nur den Gefangenen alle Hoffnung zu entweichen abgeschnitten, sondern auch die Möglichkeit benommen sey, mit allfälligen Mitschuldigen oder Freunden, irgend einige Verabredung zu treffen.

Alle Arten von Gefängnissen, wo der Gefangene liegen muß, und nicht stehen kann, sind der Gesundheit

im

im höchsten Grade nachtheilig und grausam, weil sich der Gefangene erstens wund liegen, und zweytens, durch die Unreinlichkeit und verdorbene Luft, nothwendig nicht nur an seiner Gesundheit leiden muß, sondern auch zu einer Art von Verzweiflung gebracht wird.

Und wenn die Gefangenen geschlossen werden, welches bey derjenigen Sicherheit, die wir in der Bauart der Gefangenschaften möglich glauben, nur äußerst selten nöthig seyn wird, so sollen sie

1) Niemals an Ketten gelegt werden, als in den Fällen, die an Leib und Leben gehen;

2) Und wenn sie geschlossen werden müssen, niemals krumm geschlossen werden, als einzig in denen Fällen, wo Gefahr zu entgehen vorhanden, oder es um Delinquenten zu thun ist, die bereits aus Gefangenschaften gebrochen, und zu denen man sich eines gleichen versehen kann.

Die Nahrung, die man ihnen giebt, soll gesund und hinreichend seyn, und der Richter soll sich dieselbe von Zeit zu Zeit vorweisen lassen, um über ihre Beschaffenheit selbst urtheilen zu können.

Die Gefäße, in denen man den Gefangenen die Speisen reicht, sollen rein gehalten werden, und von Holz seyn, damit sich ein Gefangener, mit Scherbenstücken, wie es schon oft geschehen, nicht verletzen, oder, wenn er an Ketten liegt, sich damit von denselben losmachen könne; aus dem gleichen Grunde sollen den Gefangenen, die schwerer Verbrechen bezüchtiget sind, we-

der Messer noch Gabel, noch irgend solche Instrumente und Geräthschaften länger zugelassen werden, als sie selbige unmittelbar zum Eßen nöthig haben, damit sie sich darmit nicht verletzen, oder irgend einen gefährlichen Gebrauch davon machen. Von diesen strengen Maaßregeln darf aber der Richter, je nach Beschaffenheit des Verbrechens, um das einer gefangen sitzt, nach Gutfinden abweichen.

Jedem Gefangenen sollen, wenn er nicht selbst hat, zwey Hemder gegeben werden, damit er alle acht Tage ändern könne, und von Kleidung dasjenige, was die Bedürfnisse des Gefangenen nothwendig machen, aber nur in den Fällen, wo die Instruction der Procedur, und folglich die Dauer der Gefangenschaft, lange seyn dürfte, die sich zwar der Richter zur Pflicht machen soll, möglichst abzukürzen. Und da gar oft wiederfährt, daß die Durchsuchung der Delinquenten, wenn sie in das Gefängniß gebracht werden, sehr nachläßig vorgenommen wird, und nicht selten verschiedene Effecten oder Instrumente, die entweder zu Entdeckung des Verbrechens gereichen, oder gar dem Delinquent zu schädlichem Gebrauch dienen könnten, nicht entdeckt, und auf ihnen nicht gefunden werden, so rathen wir als eine wesentliche Vorsicht an, daß, wenigstens in der Hauptstadt, eigene Gefangenschaftskleidungen vorräthig seyen, und daß man bey wichtigen Fällen, den Delinquenten seine Kleidung aus, und die Gefangenschaftskleidung anziehen lasse.

In den verschiedenen Behältnissen der Gefängniße sollen Gradationen, in Rücksicht auf die Bequemlichkeit, beobachtet werden; alle sollen aber obangezeigten Erfordernissen von Reinlichkeit und Sicherheit entsprechen. Diese verschiedenen Grade sollen mit den Verbrechen in Verhältniß stehen, damit der, so gefänglich eingezogen wird, nicht bereits durch die Gefangenschaft selbst eine unverhältnißmäßige Strafe aushalte.

§. 2.

Gefangenschaft, als Mittel betrachtet, die Wahrheit zu entdecken.

Die Gefangenschaft, als Strafe betrachtet, ist, von dem andern Gesichtspunkt, wo sie als Mittel vorkömmt, durch Behändigung des Verbrechers oder des Verdächtigen, die Wahrheit zu entdecken, wesentlich unterschieden.

Jene ist die Beendigung des Proceßes und diese der Anfang.

Wir wollen nun diese behandeln, und von der Gefangenschaft, als Strafe betrachtet, nur gar wenig sagen, weil selbige in die peinliche Gesetzgebung, und nicht zu dem peinlichen Proceß gehört, und obschon dabey vieles dem Ermessen des Richters muß überlassen werden, dennoch diejenigen Grundsätze festzusetzen trachten, die denselben vorzüglich leiten sollen.

Es kann sich zutragen, daß einer auch von einem andern Richter, als vom Criminalrichter, in Gefan-

genschaft gesetzt wird; da ist es aber gemeiniglich als Strafe. Im peinlichen Recht aber muß der Richter, der die peinliche Gerichtsbarkeit hat, erst einen peinlichen Fall, und zweytens, entweder die Gewißheit, oder wenigstens die höchste Wahrscheinlichkeit vor sich haben, daß der Beschuldigte der Thäter sey, eher als er ihn gefänglich einsetzen lassen soll.

Mit der Gefangenschaft soll nicht so leichter Dinge zu Werk gegangen werden, denn die Freyheit des Bürgers im Staat bestehet eigentlich darinn: daß niemand dem eigenmächtigen und willkührlichen Verfahren des Richters, und einem gar zu leicht möglichen Mißbrauch seines Amts ausgesetzt, sondern, wenn immer möglich, erst vorher verhört werde, oder wenigstens, daß der Gefangensetzung immer eine Untersuchung vorhergehe, die dieses Verfahren von Seite des Richters rechtfertige.

So wenig sich aber der Grad von Gewißheit und von Ueberzeugung bestimmen läßt, dessen der Richter bedarf, wenn er strafen soll, eben so wenig läßt sich die Verumständung bestimmen, unter denen einer, auch ohne vorhergegangenes Verhör, in das Gefängniß zu bringen ist. Die glückliche Mittelstraße wird bestimmt, einerseits, durch die Schonung, die der Richter dem Staatsbürger schuldig ist, und andrerseits, durch die Wachsamkeit, die zur Beschützung der allgemeinen Sicherheit, als des Wohls der ganzen Gesellschaft, seine erste und heiligste Pflicht ist.

Das Gefängniß in dieser Hinsicht ist nur ein Ver-

sicherungsmittel, damit der Beschuldigte oder Verdächtige, entweder nicht entweiche, oder von seiner Freyheit keinen gefährlichen Gebrauch mache; folglich wenn keines von beyden zu besorgen steht, so soll sich der Richter ja nicht übereilen.

Alle Gefangenschaft ist an und für sich eine Strafe, und gar oft eine zweyfache Strafe, weil der Gefangene dadurch

1) Seiner Freyheit beraubet wird, und

2). Gar oft noch, entweder durch den Verdacht, oder je nach den Umständen, durch die Gefangenschaft selbst etwas schimpfliches darmit verbunden ist; diese mit der Gefangenschaft unzertrennlich verknüpfte Strafe muß der, den man einziehen will, durch einen wider ihn waltenden Verdacht bereits verdient haben, eher, als er mit derselben zu belegen ist.

Also wird erfordert:

a) Ein peinlicher Fall,

b) Ein gegründeter Verdacht, oder

c) Eine ziemliche Wahrscheinlichkeit,

d) Daß die begangene That eine Strafe an Ehre, Leib oder Leben nach sich ziehe:

Denn es ist widersprechend, daß die Art zu untersuchen härter, und folglich in der That mehr Strafe sey, als die auf den Fall gerichtete Strafe selbst.

Durch die Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen worden, verstehen wir nicht das Corpus delicti allein, sondern, selbige mag auf irgend eine andere, für

den Richter glaubwürdige, Art erhalten werden, so gilt es gleich viel.

Aber eine Gewißheit muß vorhanden seyn, denn nur auf ein von allem Belege entblößtes Gerüchte hin, soll der Richter allerdings nicht jemand gefänglich einziehen lassen, weil ein solches keine rechtliche Glaubwürdigkeit verdienet.

Selbst im Anklags-Proceß ist die bloße Anklage nicht hinreichend, sondern solche muß von Seite des Anklägers mit Anzeigen unterstützt werden, die der Richter sogleich erwahren könne, wenn die Anklage nur so viel bewürken soll, daß einer soll können eingezogen werden; und was die fernere Würkung der Anklage seyn solle, darüber siehe oben im II. Hauptst. 1. Abschnitt §. 1.

Es ist unmöglich, dem Richter eine untrügliche und unveränderliche Vorschrift zu geben, die er in allen Fällen, in Absicht auf die Inhaftirung, befolgen könne; es muß immer vieles seiner Klugheit und seinem Scharfsinn, und einer Verumständung überlassen werden, die der Gesetzgeber nicht vorhersehen kann.

Die General-Inquisition, von der wir oben dem Richter befohlen, sie mit aller möglichen Sorgfalt vorzunehmen, soll ihn dann vorzüglich leiten.

Aus derselben soll sich ergeben: ob das Verbrechen würklich begangen worden; und je fleißiger der Richter selbige vornimmt, desto mehr Anzeigen wird er entdecken, auf die er seine Präsumtion, daß dieser oder jener der Thäter sey, wird bauen können.

Dabey soll der Richter noch ferners auf die Natur und Beschaffenheit des Verbrechens Rücksicht nehmen, und je nach derselben seine Veranstaltungen verhältnißmäßig einrichten; insonderheit aber sollen die persönlichen Umstände desjenigen, der eines Verbrechens bezüchtiget ist, den Richter leiten.

Ist der Fall von solcher Art, daß er nur eine mindere Strafe nach sich ziehet, und daß keine Gefahr im Verzug ist, so muß sich der Richter mit Inhaftiren nicht übereilen.

Sobald die erste Frage: Ist ein Verbrechen begangen? vermöge der General-Inquisition außer Zweifel ist, so weiß der Richter, daß er nunmehr verpflichtet ist, den Thäter zu entdecken, und zu dem Ende befügt, den oder diejenigen, auf die der Argwohn fallen soll, zur Verantwortung zu ziehen.

Der Richter soll, wenn die obigen Erfordernisse eintreffen, und der Verdacht vorhanden zu seyn scheint, dennoch, obgleich nicht übereilt, mit schnellen Veranstaltungen zu Werke gehen, weil die gemeine Sicherheit, unter einer allzuängstlichen Behutsamkeit, Gefahr läuft.

Und wenn in Verbrechen, die eine Strafe nach sich ziehen, so an einem Abwesenden nicht kann vollzogen werden, der Richter den Verdächtigen entgehen läßt, so ist dann der Schade um so viel größer.

Je leichter die Flucht, desto sorgfältiger soll auch der Richter seyn; und in einem Lande z. E. wo das

Gebiet ohnehin klein, und die Natur so viele leichte Ausgänge durch unwegsame und unbekannte Fußsteige möglich macht, ist um so viel weniger Hoffnung, den Flüchtling einzuholen, als viele verschiedene Jurisdictionen dasselbe begränzen.

Der Richter soll ferner vorzüglich darauf achten, ob der Beschuldigte ein Fremder, ein Landstreicher, ein Unbekannter, oder ein im Land angesessener Mann sey, der Feuer und Licht besitze.

Gegen jenen, und überhaupt gegen einen Mann, den kein sonderliches Interesse an das Land bindet, soll er sich eher Gefangenschaft erlauben, und hingegen um so viel nachgiebiger seyn, als wenig Wahrscheinlichkeit zur Flucht vorhanden ist.

Hierbey treten aber überhaupt alle die beym Abschnitt von den Anzeigen festgesetzten Grundsätze der Wahrscheinlichkeit ein, auf die der Richter genaue Rücksicht nehmen muß.

§. 3.

Gefangenschaft, als Strafe betrachtet.

Die Bestimmung der Strafen ist zwar ausser dem Gebiet einer peinlichen Proceß-Ordnung, und gehört zu der Criminal-Gesetzgebung; da aber bey dem Verhaft die zweyfache Rücksicht, unter der er zu betrachten, gar oft genau mit einander verbunden ist, so wollen wir nur etwas weniges darüber anmerken.

Gefangenschaft, als Strafe betrachtet, ist der Fall,

wo der Richter, nach vorhergegangener Untersuchung eines Vergehens, den Schuldigen an seiner Freyheit straft, und ihm den Ort, wo er seiner Freyheit beraubt seyn soll, im Gefängniß anweiset.

Es ist in der That ein wesentlicher Fehler, daß Criminal- und Civil-Gefängnisse am gleichen Ort angebracht, und gar oft das gleiche sind, weil vermittelst dessen, je nach Beschaffenheit des National-Characters, bey zween ganz verschiedenen Fällen und völlig entgegengesetzten Absichten des Richters, dennoch bey dem Pöbel der gleiche Begriff erzeuget wird; denn die Frage: Ob, und in wie weit die Gefangenschaft auch an Ehre nachtheilig sey? die eigentlich durch das Vergehen bestimmt werden sollte, wegen welchem einer eingezogen worden ist, wird statt dessen gemeiniglich durch die Meynung des Volks, und durch den, der feinern Begriffen von Ehre mehr oder weniger fähigen, National-Character bestimmt. Und da derselbe, so wie die daraus fließenden Begriffe und Vorurtheile bey uns wesentlich verschieden sind, und in einer Gegend die Gefangenschaft einen unauslöschlichen Schandfleck erzeuget, da sie in einer andern kaum als eine Strafe angesehen wird, so soll der Richter, der die Gefangenschaft als Strafe zu gebrauchen hat, ein Gefühl ja nicht niederschlagen, von dem er einen so wesentlichen Gebrauch machen kann.

Da diesem Fehler aber ohne sehr beträchtliche Unkösten nicht abgeholfen werden kann, so soll die Klugheit des Richters das ersetzen, was an Anstalten abgehen mag.

Der Richter soll trachten, daß der Begriff von Schande nicht dazwischen komme, da wo es eigentlich gar nicht um Schande zu thun ist; und wenn er nicht nur an Freyheit, sondern auch zugleich an Ehre strafen will, so soll er sich lassen angelegen seyn, daß dieses auf so eine Art geschehe, daß beyde Begriffe bey denjenigen entstehen, auf denen das Beyspiel der Strafe seine Würkung thun soll.

Sechstes Hauptstück.

Von den Vertheidigungsmitteln des Beklagten.

§. 1.

Milderungs-Ursachen überhaupt.

Die Mittel, die zur Vertheidigung des Beschuldigten gereichen können, sind so beschaffen, daß sie theils von dem Beschuldigten selbst angegeben, oder von dem Richter in der Instruction der Procedur bemerkt, theils aber von dem Defensor des Beschuldigten vorgeschützt werden können. Wir wollen bey jenen den Anfang machen.

Der Richter, der eine Procedur gegen einen Delinquent instruirt, soll nicht nur auf die Umstände sehen, die den Beklagten schuldig oder strafbar machen, sondern mit gleichem Eifer und nicht minderer Sorgfalt sich's zur Pflicht machen, diejenigen Umstände in Erwägung zu ziehen, die zum Theil, oder gänzlich, zur Entschuldigung des Beklagten beytragen.

Diese Umstände sollen ihn in seinem Strafurtheil leiten, und je nach Beschaffenheit derselben wird der wahre Grad der Strafbarkeit bestimmt.

So wie aber diese Umstände zu mehrerer Strafbarkeit des Beschuldigten beytragen, so werden sie be-

schwerende **Umstände**; wenn sie aber denselben als weniger schuldig darstellen, werden sie **mildernde Umstände** geheissen.

Jede Art von Verbrechen überhaupt, und jeder einzele Fall insbesondere, hat seine eigenen mildernden Umstände, die weder alle vorausgesehen noch vorher bestimmt werden können.

Allein einige allgemeine Grundsätze über diese Materie sollen dem Richter nur angezeigt, und die Anwendung derselben muß seinem vernünftigen Ermessen anheim gestellt werden.

Die Absichten, die sich ein Mensch bey irgend einer Handlung vorsetzt, bestimmen die Moralität derselben, und aus dieser soll ihr gerichtlicher Werth oder Unwerth bestimmt werden.

Je böser die Absichten waren, desto strafbarer ist die That.

Je weniger böse sie sind, desto eher verdient sie Entschuldigung.

Die Umstände ausser dem Menschen, die diese seine Absicht, wenn nicht entstehen machen, doch wenigstens um vieles modificiren, müssen auch in Anschlag gebracht werden, und gereichen nicht selten zu der Milderung eines verübten Verbrechens. Wenn, z. B. die Versuchung, selbiges zu begehen, groß war, so kann daraus abgenommen werden, in wie fern der Thäter dieser Versuchung hätte widerstehen können und sollen ꝛc. ꝛc. wenn er darzu gereizt oder gelockt worden ꝛc. u. a. m. und umgekehrt,

je mehr die äussern Umstände den Verbrecher von der That entfernen sollten, das heißt, je weniger er sie hätte begehen sollen, und dennoch begangen hat, desto weniger ist er zu entschuldigen.

Wenn also ein Mensch bey einer Handlung sich vollkommen keine bösen Absichten vorgesetzt, und sie nur durch ein blosses unglückliches Ungefähr böse Folgen gehabt hat, so heißt dieses **Zufall**, und dieser dienet gemeiniglich im Rechten entweder zur vollkommenen und hinreichenden Entladniß des Beschuldigten, oder wenigstens zu einer wesentlichen Milderung der ordentlichen, auf diesen Fall üblichen, Strafe.

Wenn aber, statt eines blossen Zufalls, von Seite dessen der die That begangen hat, zwar keine böse Absicht, kein sträflicher Vorsatz, wohl aber eine Nachläßigkeit eintrift, die zu schädlichen Folgen Anlaß war, so verdient zwar die Nachläßigkeit allerdings eine Strafe, die aber lange nicht so scharf seyn soll, wie die, die mit Vorsatz begleitet war.

Nachläßigkeit ist überhaupt ein Mangel an Klugheit und Vorsorge; dessen sich ein jeder vernünftiger und sorgfältiger Mensch nicht würde schuldig gemacht haben.

Mit der Nachläßigkeit ist immer auch Zufall verbunden, und dieser kann mehr oder weniger zu der That geholfen haben, oder jene kann hingegen mehr oder weniger als die Ursache der That angesehen werden; und darauf soll der Richter genau Achtung geben.

Bey Verbrechen, oder überhaupt bey strafbaren Handlungen, die aus Nachläßigkeit dessen entstanden sind,

der sie begangen hat, muß der Grad der Strafbarkeit nicht so sehr aus der Größe des der Gesellschaft dadurch zugeflossenen Schadens, als aus dem Grad der Nachläßigkeit des Thäters, bestimmt werden.

Je eher also der Thäter die Folge seiner Handlung hätte voraussehen können, und sie nicht vorausgesehen hat, desto strafbarer ist er; und je weniger er sie vorherzusehen im Stande war, desto weniger ist er schuldig.

Eben dieser Grundsatz, der von der Nachläßigkeit giltet, wo der Thäter die Folgen seiner Handlung nicht hat voraussehen wollen, da er sie hätte voraussehen können, giltet auch bey denen Menschen, die die Folgen nicht hätten voraussehen können, wenn sie schon hätten wollen.

Folglich, wenn von Menschen die Rede ist, die, es sey durch Leibs- oder Seelenschwachheiten, die Folgen einer Handlung nicht im Stande waren voraus zu sehen, die also keiner Moralität fähig sind, so sollen die angesehen werden, als wären sie nicht fähig, ein Verbrechen zu begehen; folglich sollen sie auch keine Strafe verdienen können.

Die Imputabilität der Nachläßigkeit fällt, in Fällen von dieser Art, auf diejenigen Personen, die diese Menschen zu besorgen und zu verwahren hatten, und es nicht gethan haben.

Und wenn denselben dieß Orts nichts vorzuwerfen ist, so kann eine solche Handlung als ein blosser Zufall angesehen werden.

Je weniger Moralität bey einer Handlung ist, desto weniger strafbar ist sie.

Diese Grundsätze bestimmen also die Frage, die eigentlich in einer peinlichen Proceß-Ordnung soll bestimmt werden: **Wann ist der Mensch fähig, ein Verbrechen zu begehen?** Denn diejenigen Grundsätze, die im bürgerlichen Recht zu Bestimmung der Mehrjährigkeit gelten, können hier nicht ihre Anwendung finden, weil in jenem Fall der Richter nur für das Interesse derjenigen zu sorgen hatte, die durch Leichtgläubigkeit und Unkenntnisse von dem Werth der Dinge, Gefahr laufen, betrogen zu werden, in diesem aber er für die allgemeine Sicherheit aller Menschen zu wachen hat.

In der That, zu Errichtung eines Civil-Contracts, werden mehr Kenntnisse erfordert, als nöthig sind, um einzusehen, daß diese oder jene Handlung dem Nächsten nachtheilig seyn könne.

Es ist auch weniger Urtheilskraft erforderlich, um den Begriff eines Prohibitiv-Gesetzes zu fassen, als um die verschiedenen Verhältnisse einzusehen, die sich im gemeinen Leben eräugnen können.

Die Entwicklung der verschiedenen Seelenkräfte macht sich sehr ungleich bey den Menschen, und vieles hängt dabey dennoch von der Erziehung, von dem moralischen Unterricht, den sie genossen, und von dem mehr als aller Unterricht belehrenden Exempel ab; und es ist auch eine Art Gewaltsamkeit, hier eine Zahl von Jahren fest zu setzen, diesseits welcher, die gleiche Handlung als

das Vergehen eines Kindes, unter das Gebiet der väterlichen Züchtigung, oder aber als ein Verbrechen, unter den peinlichen Richter gehört. Will man aber durchaus einen Punkt festgesetzt wissen, so scheint der Unterricht und die Admißion zum heiligen Abendmahl, die gemeiniglich im 16ten oder 17ten Jahre geschieht, der Zeitpunkt zu seyn, wo ein Mensch die Folgen einer Handlung vorhersehen und für dieselben haften könne.

Wenn also ein Mensch, der zwar die Folge seiner Handlung vorherzusehen im Stande war, sie durch das Verhältniß, in welchem er sich befunden, nicht vorhergesehen hat, so ist er gewiß in einem wenigern Grad strafbar.

Der Richter soll also derjenigen heftigen und dahinreißenden Leidenschaft, die den Menschen gleich wie betäubt, einige Rechnung tragen, und sich immer erinnern, daß er für Menschen Gesetze giebt, und Menschen richten soll.

Allein sie muß bewiesen, und die Gründe, die solche gereitzt haben, müssen am Tage seyn; auch muß die That eben in dem Augenblick der Leidenschaft begangen worden seyn, wenn die Heftigkeit der Leidenschaft den Delinquent nur in etwas entschuldigen soll; denn sobald die Ueberlegung dazwischen gekommen, so kann der Thäter den Vorsatz nicht abseyn, und die Strafbarkeit nicht von sich ablehnen.

Nächst der Moralität der Handlungen, wird die Strafbarkeit eines Verbrechens auch aus der Größe des daraus entstandenen Schadens abgenommen.

Nun

Nun hat der Richter bey jedem Verbrechen ein doppeltes Augenmerk: 1) die gegenwärtige und zukünftige Sicherheit der Gesellschaft, und 2) die Genugthuung des Beleidigten.

Wenn also der Beleidigte nicht klagt, oder der Verbrecher ihm bereits genug gethan hat, so fällt der einte Gegenstand der Strafe weg, und der Richter, der alsdann nur noch für den andern zu sorgen hat, hat folglich auch weniger zu strafen, als da, wo noch beyde Gründe zur Strafe vorhanden waren.

Wenn demnach der durch das Verbrechen beleidigte oder beschädigte Theil von dem Thäter unklagbar gemacht, das ist, über den ihm zugefügten Schaden befriediget wird, so kann zuweilen, bey weniger wichtigen Vergehen, die Strafe entweder ganz wegfallen, oder doch großen Theils gemildert werden.

Wenn aber die gemeine Sicherheit wesentlich dabey gelitten, oder in Gefahr, und der Vorsatz auffallend groß und strafbar war, auch von sehr gefährlichen Folgen hätte seyn können, so soll der Richter nicht nur die Befriedigung des Beleidigten nicht als eine gänzliche Entschuldigung des Beklagten ansehen, sondern es müssen noch besonders begünstigende Umstände eintreffen, wenn sie nur als Milderungsursache soll können angesehen werden.

Es lassen sich noch unendlich viele Umstände denken, die die Beschaffenheit eines Verbrechens, und folglich auch die Strafe ändern; allein eben die Menge der sich

hier darbietenden Möglichkeiten gestatten keine genaue Bestimmung, weil eben bey einer solchen Bestimmung die unrechte Anwendung oder der Mißbrauch so leicht möglich ist, daß dieselbe für die Gesellschaft ungleich gefährlicher werden kann, als der Mangel an Vorschrift.

Diese ganze Doctrin gehört zu dem philosophischen Theil des Criminal-Rechts, und nicht in eine peinliche Proceß-Ordnung, die blos praktisch und eine bindende Vorschrift für den Richter ist. Da übrigens jede Art von Verbrechen Milderungsursachen zulassen kann, die ihm eigen sind, so müßte, wenn sie umständlich behandelt werden sollten, in ein Detail getreten werden, welches der Zweck und die Schranken unsers Auftrags nicht zulassen.

Sollten übrigens Ueghrrn. und Obere über diesen, wie über irgend einen andern Theil, mehr Ausdehnung verlangen, so wird es nicht schwer seyn, denselben mehr auszuarbeiten.

§. 2.

Von der Nothwehr.

Die wichtigste und entscheidendste Ursache zur Milderung ist wohl die Nothwehr, die, wenn sie mit Grund vorgeschützt wird, denjenigen, der sie zu seinen Gunsten anzubringen hat, aus einem Verbrecher zum rechtmäßigen Vertheidiger seiner selbst macht, und ihn also von der Strafe befreyt.

Da aber viel Mißbrauch des Worts hier eintritt,

so muß der Begriff desselben vorerst deutlich bestimmt, und der eigentliche Fall genau festgesetzt werden.

Denn obschon im bürgerlich verfaßten Staat ein Richter ist, der nicht nur für die allgemeine Sicherheit, sondern auch für die eines jeden einzelen Menschen wachet, und diese Vertheidigung so übernommen hat, daß kein einzeles Mitglied der Gesellschaft überhaupt sich selbst vertheidigen darf, ohne in dieses geheiligte Amt des Richters einzugreifen, und sich gegen den ganzen Staat verantwortlich zu machen, so ist doch ein Fall möglich, wo die theuere Pflicht der Selbsterhaltung, die uns die Natur auferlegt hat, auch im bürgerlichen Staat ihre Anwendung findet, und den Menschen zu der Selbstvertheidigung auffordert und berechtiget.

Dieser Fall heißt Nothwehr überhaupt, Moderamen inculpatæ tutelæ, und trift ein, wenn bey unvermutheten und unvorhergesehenen feindseligen Angriffen an seinem oder der Seinigen Leib, Leben, Ehre, oder auch unter Umständen an seinem Gut, der Angegriffene in die Unmöglichkeit gesetzt wird, sich weder irgend einige Hülfe, noch insonderheit die Handbietung des Richters auszubitten, sondern gezwungen ist, die ihm dringendst bevorstehende Verletzung durch Zuvorkommen abzulehnen.

Und insbesondere ist dann der Fall von der Nothwehr der, wo man der allernächst bevorstehenden Gefahr anders nicht als durch Aufopferung des Lebens desjenigen, der uns selbige drohet, entgehen kann.

Da dieser Fall ziemlichen Mißbräuchen ausgesetzt

ist, und, leider! wegen einem bald zur Landessitte gediehenen, äußerst gefährlichen Gebrauch, sehr gemein wird, so wollen wir dem Richter folgende allgemeine Anweisungen geben.

Bey der Nothwehr, wenn selbige im Rechten als hinreichende Entschuldigung vom Todschlag und Befreyung von der Strafe angesehen werden soll, wird erfordert:

1) Daß der Entleibte der Angreifer gewesen; denn wenn der zuerst thätlich angegriffen, der dann nachher den Angegriffenen ums Leben gebracht hat, so kann der Fall nicht als Nothwehr angesehen werden, wenn gleich der Angriff anfänglich nicht gefährlich gewesen wäre: und durch Angreifer verstehen wir nicht den, der irgend mit Worten oder sonst einen Zank oder Streit angehoben, sondern einzig den, der mit Thätlichkeiten den Anfang gemacht hat.

2) Es muß ferner ein gefährlicher Angriff seyn, das heißt, er muß entweder durch die Art Waffen, die dabey gebraucht worden, oder durch das Verhältniß des oder der Angreifenden zu dem Angegriffenen, oder durch die Lage oder Stellung, in der sich der Angegriffene befunden, so beschaffen seyn, daß der Angegriffene in dringender Gefahr seines Lebens oder seiner Glieder sich befinde.

3) Die Gefahr muß dringend und unausweichlich seyn; daher kann ein Angriff, wenn selbiger von einer ungleich größern Zahl nur auf einen oder gar wenige geschiehet, wenn gleich die Waffen nicht so

gefährlich wären, wie wir es im vorhergehenden §. gefordert, dennoch durch die Menge der Angreifenden gefährlich werden, und einen zu einer Gegenwehr berechtigen, bey welcher er das äußerste versuchen muß, um der Gefahr zu entgehen.

4) Die Gefahr, deren Größe und Unausweichbarkeit allein den Begriff von Nothwehr erzeuget, kann auch zuweilen ohne wirklichen Angriff, durch bloße Drohungen hervorgebracht werden: wenn nemlich einer mit so gefährlichen Waffen bedrohet wird, daß augenscheinlich sein Leben auf dem Spiel sitzt; und dieser Fall kann unter Umständen auch zu einer Nothwehr berechtigen, wenn nemlich dieser Drohung auf keine andere Art ausgewichen werden kann; denn da dieses ein unumgängliches Erforderniß zur Nothwehr ist, so ist es bey Drohungen noch viel strenger zu fordern, als bey würklichem Angriffe.

5) Daraus ergiebt sich auch, daß ein Angriff bey Nacht, der eben dadurch ungleich gefährlicher ist, als einer bey Tag, weil bey jenem die Größe der Gefahr nicht abgesehen werden kann, auch in den Augen des Richters für gefährlicher soll angesehen werden, als einer bey Tag; und daß eine allzuweit getriebene Vertheidigung bey nächtlichem Angriff eher Entschuldigung von Seite des Richters verdienet, wenn es sich gleich nachher ergeben sollte, daß er in der That nicht so gefährlich gewesen wäre. — Die Nacht macht ihn schon gefährlich.

6) Es muß ferner der Angriff unvermuthet, unvorhergesehen gewesen seyn; denn wenn man sich in einen Streit begeben, wo man solche Thätlichkeiten hat voraussehen, und sich zum voraus darwider verwahren können, tritt wieder der Fall der erlaubten Nothwehr nicht ein.

7) Es muß aber der Anfall von Seite des Angreifers völlig unrechtmäßig gewesen seyn, denn da, wo einer eine Handlung vorzunehmen befügt ist, wenn sie gleich einem noch so empfindlich fällt, hat wieder die Nothwehr nicht statt.

Das Recht der Selbstvertheidigung kann man nicht einzig und allein auf den bloßen Angriff auf sein eigenes Leben einschränken, sondern ein Angriff auf das Leben der Seinigen, d. h. Eltern, Kind, Hausgenossen ꝛc. soll und muß den, der sie, da sie hülflos sind, vertheidiget, in eben den Fall setzen, in dem er ist, wenn er für sich selbst sorgen muß.

Die Ehre einer tugendhaften und unbescholtenen Weibsperson, setzt sie gewiß in die gleiche Classe, in der einer ist, der sein Leben vertheidiget; und eine solche Person, die in dieser Vertheidigung ihrer Ehre, den Angreifer um das Leben bringen würde, dem sie auf keine Weise zu entgehen vermag, soll von aller Strafe befreyt seyn; indem der Verlust, der ihr bevorstehet, für sie dem Verlust des Lebens selbst gleich zu achten ist.

Auch der Angriff auf Güter kann einen Mann in eine Lage setzen, die ihn zu einer solchen nachdrücklichen

Vertheidigung berechtiget, die so wichtige Folgen, als der Angriff auf sein Leben selbst, haben kann, vorzüglich, wenn dieser Angriff so beschaffen ist, daß man vermuthen kann, es könnte irgend auf Gewalt gegen den, der seine Güter vertheidigen wollte, abgesehen seyn.

Was insonderheit diesen Angriff auf Güter wichtiger macht, ist, wenn derselbe bey Nacht geschiehet, wo dann der Eigenthümer berechtiget ist, sein Gut gegen einen Unbekannten, den er auf der That ertappet, auf alle Weise zu vertheidigen; und ein unter solchen Umständen begangener Todschlag, wenn kein anderes Mittel bey der Hand ist, das Geraubte abzujagen, oder den Thäter fest zu machen, mag wohl von dem Richter als Nothwehr angesehen und entschuldiget werden.

Der Richter soll aber die oberwähnten Erfordernisse wohl prüfen, und wohl untersuchen, ob der Fall der Nothwehr eintritt, eher als er sie für eine hinreichende Entschuldigung gelten läßt.

Aber nur erst, wenn der Fall der Nothwehr vorhanden ist, ist derjenige zu entschuldigen, der durch Selbsthülfe den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen hat.

Die Vorschützung der Nothwehr ist als eine Exception zu betrachten, folglich liegt der Beweis derselben dem ob, der sie zu seinen Gunsten anbringt.

Zuweilen kann es möglich seyn, daß auch die Nothwehr durch zween vollgültige Zeugen kann erwiesen werden; in diesem Fall wird gefordert, was überhaupt beym Beweis durch Zeugen Rechtens ist.

Wenn nur ein Zeuge vorhanden ist, und der vorherige Lebenswandel des Todschlägers es gestattet, könnte ihm allenfalls der Erfüllungs-Eyd, Juramentum suppletorium, zugelassen werden.

Wenn aber gar kein Zeuge dabey zugegen gewesen, so müßten ausserordentlich viele begünstigende Umstände zusammentreffen, wenn der Selbstbeweis sollte zugelassen werden, und etwas anders bewürken können, als eine Milderung der Strafe.

§. 3.

Von dem Defensor und seinen Pflichten.

Obschon wir dem peinlichen Richter zur heiligsten Pflicht gemacht haben, die Procedur nicht nur einseitig zu verführen; das heißt, nicht nur denjenigen schuldig finden zu wollen, den er zu examiniren hat, sondern das, was allfällig zu seiner Entladniß dienen möchte, auch in das behörige Licht zu setzen und mit nicht minderer Sorgfalt zu untersuchen, als das, so ihn beschweren kann; obschon wir ihm zur einzigen Pflicht gemacht, nichts als die Wahrheit, aber dieselbe mit Beyseitssetzung, wo möglich, aller Vorurtheile, zu suchen; —

Obschon wir sogar, damit ja die allfälligen Milderungs- oder Entschuldigungs-Gründe in ihr Licht gesetzt werden, ein Formular vorgelegt haben, nach welchem er sein Urtheil abzufassen hat:

So sind doch alle diese mannigfaltigen Vorsorgen nicht hinreichend, wenn nicht jemand bey der peinlichen

Gerichtspflege ist, dem die theuere Pflicht eigens obliegt, den zu vertheidigen, der das Unglück hat, eines Verbrechens verdächtig, oder auch würklich schuldig zu seyn: nicht, um die verdiente und in der bürgerlichen Gesellschaft unumgängliche Strafe von ihm abzulehnen, sondern um das, was sich zu seinen Gunsten sagen läßt, oder allenfalls in der Procedur versehen, oder nicht in das behörige Licht gesetzt worden wäre, dem, der urtheilen soll, vorzulegen.

Der Mann, dem diese Pflicht obliegt, heißt Defensor, und es ist unbegreiflich, und gereichet gewiß der Menschheit und der Menschlichkeit nicht zur Ehre, daß beynahe in allen Staaten eine überhäufte Menge Advocaten geduldet werden, durch deren Hülfe man die geringfügigste Sache vor alle Richter bringen kann, und daß hingegen, wenn es um Leib und Leben zu thun ist, sich niemand vorfinde, der selbige vertheidige.

Dieses Hülfsmittel und dieser Trost soll dem Beschuldigten allerdings nicht versagt seyn; allein es soll auch dafür gesorgt werden, daß es nicht in einen Mißbrauch ausarte, und daß, statt einer Vertheidigung, ein zweyter Proceß entstehe, den der Richter gegen den Vertheidiger führen müsse, durch den die Instruction der Procedur verworren und verlängert, und am Ende ein Schuldiger seiner wohlverdienten Strafe entzogen werde.

Die einzige Absicht der Vertheidigung ist, daß die Gründe, die zu Gunsten des Delinquenten walten, in ihr wahres Licht gesetzt, und die Mängel, die die Pro-

cedur haben möchte, und die dem Beschuldigten nachtheilig seyn dürften, verbessert werden; folglich ist der Zweck derselben, entweder den Verdacht, der gegen einen Angeschuldigten waltet, zu heben, oder, wenn er in der That schuldig ist, die Strafe zu mildern, wenn sich Gründe zur Milderung vorfinden.

Bey der besondern Vorsorge, die wir dem Richter durchgehends für die Erhaltung der Unschuld anbefohlen haben, wird in minder wichtigen, das ist, in solchen Fällen, die nicht Capital-Verbrechen zum Gegenstand haben, kein eigener Defensor ernennt.

Sondern dem Richter erster Instanz, der die Procedur instruirt, liegt die Verpflichtung ob, die begünstigenden oder entschuldigenden Gründe des Beklagten, so lebhaft als immer die entgegengesetzten, in ihr Licht zu setzen, und selbige, wie oben verordnet ist, in Entgegenhaltung dem obern Richter vorzulegen.

Wenn dieß nicht geschehen wäre, so soll der obere Richter die Procedur als unvollständig zurücksenden, und dem Unterrichter bestimmte Anweisung ertheilen, wie und worüber er sie zu vervollkommnen habe.

So wie wir aber außer den Capital-Fällen keinen eignen Defensor zulassen, so soll hingegen bey allen möglichen Verbrechen, die nach den Schlüssen des Richters in zweyter Instanz, entweder mit Lebensstrafe oder mit der pœna morti proxima anzusehen sind, ein Defensor ernennt, und demselben die Procedur zugesandt werden.

Da der Vertheidiger des Delinquenten aus vielen

Gründen von Amtswegen zu bestellen ist, so sollen alle Vertheidigungen der Criminal-Commißion allein obliegen, und könnten die Mitglieder derselben umwechseln, dem Delinquent auch allenfalls zu gestatten seyn, sich, wenn er zu irgend einem oder dem andern Mitglied derselben besonders Zutrauen hätte, dasselbe zu wählen.

Die Arbeit des Defensors hat zween Haupttheile; der einte ist, die Prüfung und allfällige Vervollkommnung der Procedur, insofern er sie, in Rücksicht auf die den Delinquent begünstigenden Umstände, mangelhaft findet; der andere bestehet in einer vor dem Tribunal, das in letzter Instanz zu urtheilen hat, zu haltenden Schutzrede. Der erste Theil ist es, der der Criminal-Commißion obliegen sollte, allein dieser könnte wohl jemanden anders, z. E. wie wir es oben vorgeschlagen haben, dem Hrn. Großweibel, übertragen werden.

Dem Vertheidiger steht es anheim, wenn er zu Entladniß des Delinquenten Zeugen zu verhören gut findet, solche dem Richter anzuzeigen und die Abhörung derselben zu begehren, wenn es auch solche Zeugen ansehen sollte, die bereits abgehört worden wären, allein nicht über die Fragen, auch nicht über das Gegentheil von den Fragen, über die sie bereits eydlich abgehört worden sind, die, als rechtlich erwiesene Sätze, d. h. procedürliche und actenmäßige Wahrheiten, nicht mehr sollen entkräftet werden können.

Die allfälligen nöthigen Besuche des Angeschuldigten, sind dem Vertheidiger ohne einige Einschränkung zu erlauben.

Sollten mehrere Mitschuldige zu gleicher Zeit gefangen seyn, und ihr Proceß zugleich instruirt werden, so soll auch der gleiche Vertheidiger für alle gewählt werden.

Dem Defensor soll man zu Verfertigung seiner Arbeit eine bestimmte Frist vergönnen; und damit die Proceduren nicht unnöthiger Weise verlängert werden, so kann er seine Arbeit in der Zeit machen, die zwischen dem Urtheil der zweyten und dritten Instanz verfließen wird.

Zu dem Ende wird ihm ein Doppel der Procedur überreicht; die Anmerkungen die er darüber zu machen hat, macht er schriftlich, und die allfälligen Begehren für richterliche Actus, hat er bey der Criminal-Commißion anzubringen, die ihm darüber gestatten wird, was sie glaubt, das zuzulassen seyn möge: damit die ganze Defension nicht zur Absicht habe, das Endurtheil aufzuschieben.

Die Vertheidigung kann ihrer Natur nach von zweyen Absichten nur eine haben;

a) Entweder glaubt der Defensor, der Delinquent sey vollkommen unschuldig, oder

b) Es sey ihm zu viel zur Last gelegt, oder seine Milderungsgründe nicht genugsam betrieben worden.

Beydes kann gewisse Berichtigungen der Procedur, Erwahrung gewisser Umstände, Abhörung von Zeugen, oder irgend Vorkehren erfordern, die der Defensor, der als solcher kein Richteramt auszuüben hat, nicht befügt ist zu veranstalten, sondern um die alle er den Richter,

nach der oben gegebenen Vorschrift, zu bitten hat; allein eben deswegen soll er sich nicht erlauben, solche Begehren zu wagen, die offenbar weder den einten noch den andern Theil des ihm obliegenden Endzwecks bewürken können.

Sollte allenfalls zwischen dem Defensor und der Criminal-Commißion darüber Zweifel entstehen, ob dieses oder jenes Begehren ihm gestattet werden könne, so soll die Criminal-Commißion den Fall Mnghrrn. des täglichen Raths vortragen, und ihrem Ausspruch über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit des Begehrens des Defensors soll alle Folge geleistet werden.

Seinen allfälligen Bemerkungen oder Berichtigungen der Procedur soll der Defensor einen daraus gezogenen Schluß beyfügen, den der obere Richter alsdann den Schlüssen des Fiskals und der untern Instanzen entgegen halten könne.

Die Schutzrede, die zu Gunsten des Delinquenten vor demjenigen Richter zu halten ist, der endlich über die Procedur abzusprechen hat, kann füglich von jemand anders gehalten werden, als von dem Defensor selbst, so wie wir es vorgeschlagen haben; und der, so sie zu halten hat, soll sich durchaus nicht, und eben so wenig als der Defensor, erlauben, irgend einige Facta anzubringen, die nicht vollkommen erwiesen sind.

§. 4.
Von dem Reinigungs-Eyd.

Der Reinigungs-Eyd, der bey der Lehre vom Beweis, eben sowohl als hier, hätte können behandelt werden, und der allenfalls auch als ein Urtheil angesehen werden kann, und in dieser Hinsicht eher in eine peinliche Gesetzgebung als in eine Proceß-Ordnung gehört, ist derjenige Eyd, der bey nicht hinreichendem Beweis eines Verbrechens, das nicht am Leben, sondern wenn es erwiesen wäre, nur am Leibe gestraft würde, derjenige zu leisten hat, der zwar einen ziemlichen Verdacht wider sich, aber doch so viel zu seinen Gunsten hat, daß die Vermuthung des Meineydes nicht Platz findet.

Es setzt also der Reinigungs-Eyd einen unvollständigen Beweis voraus, der dadurch ergänzt werden soll.

Der Reinigungs-Eyd in peinlichen Fällen scheint uns immer ein sehr gewagtes Mittel, bey welchem

1) Gar zu leicht aus einem Verbrechen zwey entstehen können;
2) Wenn im bürgerlichen und Consistorial-Recht es schon schwer hält, wegen dem Mißverhältniß zwischen dem Vortheil, den der Beschuldigte aus der Abschwörung des Eydes erhält, und dem Uebel, das ihm aus der Nichtleistung desselben erwächst, das Purgatorium zu deferiren, wie viel wesentlicher sind diese Gründe nicht in peinlichen Fällen?

3) Die allgemeine Meynung des Publicums straft gar oft weit mehr als der Richter, und in dem Falle, wo die Vermuthung des Meineyds wider einen waltet, verfehlt also der Richter seinen Zweck vollkommen, wenn er gleich den Eyd abschwören läßt.

4) Die Auskunft, die der Richter beym Reatus findet, die der Natur der Sache weit angemessener ist, wird also den Fall, wo nach der angenommenen Uebung der Reinigungs-Eyd könnte zugelassen werden, so selten machen, daß wir glauben, es werde dieses so gefährliche als unzulängliche Mittel, wenn nicht dadurch selbst fallen, doch wenigstens äußerst selten gebraucht werden.

Der Reinigungs-Eyd gehört seiner Natur nach unter die ausserordentlichen Mittel, remedia extraordinaria, d. h., unter die, wo von der allgemeinen Form und Vorschrift abgewichen, und ein Pfad eingeschlagen wird, der nur dannzumal zu befolgen ist, wo der Beweis nicht hinlänglich geleistet, wo folglich der Proceß nicht in allen seinen Theilen vollständig ist; und die gleichen Grundsätze, die wir über die pœnas extraordinarias festgesetzt haben, finden auch hier allerdings ihre Anwendung.

Siebendes Hauptstück.

Pflichten und Amt der Geistlichen.

Unter den vielen Aemtern des peinlichen Gerichts, deren jegliches seine großen Schwierigkeiten hat, ist gewiß das Amt, das der Prediger dabey hat, eines von den allerschwersten.

Es ist so schwer, und hat so viele Seiten, von denen die Schwierigkeiten können gesehen werden, daß man vor wenig Jahren noch hat in Zweifel ziehen wollen: Ob ein Missethäter durch einen Geistlichen zum Tode solle vorbereitet werden, oder nicht a)?

Wir sind darüber zwar in keinem Zweifel; allein die vielen Fehler und die großen Mißbräuche, die bey dieser wichtigen Arbeit vorgehen, erfordern allerdings eine Anleitung, die übrigens theils der übertriebene Eifer der einten Geistlichen, theils der Mangel an Erfahrung und Menschenkenntniß der andern, nothwendig machen.

Was den Werth einer schnellen, und auf die letzten Tage sich gründenden, Bekehrung betrift, ob sich derselbe

a) S. eine kleine Schrift über die Frage: Ist es rathsam, Missethäter durch einen Geistlichen zum Tode vorbereiten zu lassen? Berlin 1769. von pag. 9-14.

derselbe auf die heilige Schrift gründe, und ob jeder Missethäter sich im Falle dessen befinde, von dem Luc. 23. v. 40 = 43. geredt ist, das sollen Menschen nicht beurtheilen; aber gewiß ist es, daß dieser letzte Trost, in einer christlichen Regierung, einem auf dem Rand des Todes sich befindenden Sünder nicht soll versagt werden; und wenn schon zugegeben würde, daß ein unter diesen Umständen gelassen und fröhlich ausgehaltener Tod oft Fanatiker zu Missethaten angeflammt, damit sie diesen Tod, den anscheinenden Tod des Märtyrers, sterben, und der ewigen Seligkeit dadurch gewiß seyn möchten: so ist doch gewiß, daß Mangel an Trost eine Art von Verzweiflung erwecken muß, die weder dem rechtlichen noch dem moralischen Theil des Richteramts günstig seyn kann.

Wir wollen also allerdings, daß der zum Tod verurtheilte Missethäter zu diesem wichtigen Schritt vorbereitet werde, und daß er denjenigen Trost noch finden könne, dessen er nach seiner Lage fähig ist.

Allein wir wollen trachten, diejenige Mittelstraße zu behalten, die zwischen heroischem oder fanatischem Tod und Verzweiflung der einzige Punkt ist, auf den der Geistliche führen kann und führen darf; wir wollen sorgen, daß dem Missethäter der Theil und der Grad von Trost gereichet werde, dessen seine That würdig und seine Seele fähig ist.

Nächst diesem doppelten Hauptaugenmerk wollen wir dann das Unpassende des Amts, so unser bisherige Ge-

richtsgebrauch vorschreibt, davon trennen, und das Unschickliche, man möchte wohl sagen, Anstößige, ganz weglassen.

Wir wollen also erst von der Vorbereitung eines Missethäters, und nachher von der bis hieher üblichen Begleitung der Geistlichen bis zur Richtstätte handeln.

Sobald auf einen Delinquent, der um Leib und Leben gefangen sitzt, so viel heraus ist, daß sein Todesurtheil als gewiß angesehen werden kann, so soll ihn ein Geistlicher besuchen, und durch Unterredung mit ihm, den Grad von Religionskenntniß, zu dem er gelanget, und die Gemüthsverfassung desselben zu kennen trachten.

Es soll aber nur Ein Geistlicher, und die ganze Zeit hindurch der gleiche dazu gebraucht werden, und zwar der, den der Delinquent vorzüglich wünscht; sonst aber, wo es seyn kann, der, so ihn zum heiligen Nachtmahl unterwiesen hat; wenn aber dieses nicht seyn kann, so soll auf dem Lande der Dechant des Kapitels, wo die Strafe soll vollzogen werden, denjenigen Geistlichen dazu verordnen, den er gut findet, und der dazu vorzüglich tüchtig seyn mag; der dann auch darfür durch einen Befehl des Hhrn. Amtmanns bevollmächtiget werden soll.

Während der Zeit, wo der hierzu berufene Geistliche mit dieser Arbeit beschäftiget ist, soll er von allen möglichen Pastoral-Functionen befreyet seyn, und selbige sollen, ohne Unkosten für ihn, von jemand anders besorget werden.

Sollte er sich von Hause entfernen müssen, um den

Delinquent zu präpariren, so sollen ihm alle dießörtigen Kösten vergütet, und er dafür anständig belohnt werden.

In der Stadt aber sollten zween eigene Maleficanten-Tröster seyn, und diese Obliegenheit könnte füglichst, gegen billige Belohnung, zween andern Pösten angehängt werden; vermittelst dessen blieben die gleichen Herren gemeiniglich eine geraume Zeit bey diesem Amt, und erhielten dadurch die nöthige Erfahrung; die, so ihnen nachfolgen würden, wüßten, daß sie sich vorzüglich auf dieses Fach zu verwenden hätten, und jüngere Geistliche könnten dann darinn einige Anweisung erhalten.

Die ganze Arbeit soll von einem einzigen Geistlichen übernommen und vollführt werden, damit nicht entweder dem Delinquent, durch überhäufte Besuche, die zur Selbstunterhaltung und einsamen Andacht nöthige Zeit entzogen werde, oder durch Verschiedenheit der Denkungs- und Unterweisungsart der ihn besuchenden Hrrn. Geistlichen, Verwirrung in seinem Kopf entstehe, die dann dem erwünschten Fortgang seiner Vorbereitung zum Tode hinderlich und nachtheilig seyn müßte.

Sobald der Geistliche das Herz, die Gemüthslage, die Erkenntniß und den Fassungskreis des armen Sünders kennt, so muß er seine Gebete und seine Unterhaltungen denselben gemäß einrichten.

Er soll sich auch den ganzen Lebenswandel von demselben erzählen lassen, damit er desto zweckmäßiger mit ihm reden könne.

Anfänglich soll er täglich nur eine Stunde bey ihm seyn,

und die Stunde allmählig vermehren, je näher der Tag zum Tode heranrückt, wo er endlich so viel Zeit, als er nöthig findet, bey ihm zubringen kann. Immerwährende und lang anhaltende Besuche können wir nicht billigen, weil dem Delinquent vermittelst derselben keine Zeit zu eigner Andacht und Nachdenken vergönnt wird, und er bey so langen Unterhaltungen seine Aufmerksamkeit nicht behörig anzustrengen vermögend ist.

Die Absicht dieser Bereitung zum Tode ist nicht, den Delinquent weder zu einem Märtyrermuth, noch zu einer stoischen Unempfindlichkeit zu bringen, sondern ihm diejenigen Trostgründe, die die Natur seines Verbrechens und seine Gemüthslage zuläßt, zwar vorzustellen, aber ihm ja nicht die künftige Seligkeit mit einer Gewißheit zu versprechen, die ein Mensch dem andern weder gewähren noch zusichern kann.

Folglich soll der Geistliche nicht ein ganzes Lehrgebäude von Religion vortragen; die Zeit läßt es nicht zu, die Umstände erheischen es nicht, und der Delinquent ist nicht im Stande das Ganze zu fassen.

Viel weniger soll er ihn mit Controversen aufhalten, um deren Entscheid es ihm auch nicht zu thun ist.

Ganz und gar soll er sich nicht in die Procedur mischen, und an den Delinquent Fragen thun, die dem Richter allein obliegen.

Die Pflicht des Seelsorgers ist erstlich: den Delinquent dahin zu bringen, daß er die Moralität einer Handlung einzusehen fähig sey:

Denne ihm dieselbe in ihrem Verhältniß gegen Gott, gegen die Obrigkeit, und gegen die Gesellschaft vorzustellen:

Nachher zu trachten, ihm die ganze Größe der Strafe, die er verdient, begreiflich zu machen; und wenn er dadurch wahre evangelische Reue, die eine Würkung des lebhaften Gefühls der gegen Gott und Menschen verübten Beleidigung, und nicht eine Furcht vor der Strafe seyn soll, bey ihm bewürkt hat, so kann er ihm von der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit dasjenige hoffen lassen, was etwa die Lage seiner Seele und die Natur des verübten Verbrechens anrathen mögen, um den Delinquent, wie oben gesagt, weder in der Verzweiflung zu lassen, noch auch eine solche ungezweifelte Hoffnung zu gewähren, die ihn von aller Todesangst so gänzlich befreyet, daß er sich im Gegentheil des Himmels gewiß glaubt.

Wenn der Delinquent in einer solchen großen Unwissenheit wäre, daß ihm auch die ersten Grundwahrheiten völlig unbekannt, und folglich auch der einfachste Unterricht unfaßlich wäre, so soll der Seelsorger solches dem Richter anzeigen, der dann, nach den Umständen, die Zeit der Zubereitung zum Tode verhältnißmäßig verlängert.

Auch kann das Verbrechen so beschaffen seyn, daß der Prediger mehrere Zeit als gewöhnlich gebraucht, als z. E. in Verbrechen wider Gott, oder wider die Religion, die gemeiniglich ihre Quellen entweder in Unwissenheit oder Schwärmerey haben, die vorerst durch vernünftige Gründe bestritten und gehoben werden müßen,

eher als man Buße, Reue und Bekehrung erwarten kann; und in diesen Fällen soll der Richter mehrere Zeit als gewöhnlich anberaumen.

Wenn der Delinquent zu Entladniß seines Gewissens etwas anzubringen hat, das er dem Richter geoffenbaret wissen will, und selbiges dem Seelsorger anzeigt, so soll und kann derselbe es dem Richter bekannt machen; wenn er aber dem Pfarrer etwas unter dem Versprechen der Verschwiegenheit anvertrauet, so soll dieser auch gegen den Delinquent sein Versprechen halten, es wäre dann, daß dieses auf die Beurtheilung der Procedur unmittelbar Einfluß hätte; in welchem Falle das Wohl der ganzen Gesellschaft den Vorzug haben soll.

Ueberhaupt soll sich der Seelsorger angelegen seyn lassen, sich der möglichsten Deutlichkeit und Faßlichkeit zu befleißen.

Gemeiniglich, und außer den zween obbeschriebenen Fällen, soll der Prediger, wenigstens zwölf Tage lang, den Delinquent besuchen; welches, weil jedes Todesurtheil durch drey Instanzen gehen muß, sehr leicht wird einzurichten seyn.

Wenn dann die zur Zubereitung des Delinquenten anberaumte oder festgesetzte Zeit zu Ende ist, und der Seelsorger über die Gemüthsverfassung des Delinquenten dem Richter seinen Rapport abgestattet, und keine von den obangeführten Ursachen hat, um einen Aufschub zu mehrerer Unterweisung zu verlangen, so wird dann der Tag zur Execution festgesetzt.

Allein hier können wir uns nicht enthalten, unsern bisherigen Gerichtsgebrauch völlig zu mißbilligen, und eine Abweichung von demselben vorzuschlagen.

Jedem, der die Sache mit unbefangenem Gemüthe betrachtet, und den Gebrauch nicht durch sein Alterthum rechtfertigen will, muß anstößig vorkommen, daß Geistliche den Maleficant bis auf die Richtstätte begleiten, mitten unter den Henkersknechten, neben denselben einhergehen, und neben der ausserordentlichen Beschwerlichkeit einer solchen Ceremonie, gar oft ihre Gesundheit aufopfern, oder bloßgeben.

Und was soll und kann dieses für den Delinquent für Vortheil haben? Ganz und gar keinen; denn unter dem Getümmel des ihn umringenden Pöbels, und der ihn betäubenden Bilder des Todes, ist er keiner Andacht fähig;

Auch, wie wir aus Erfahrung wissen, gar oft sogar zum Nachsprechen unfähig: und nicht selten wiederfährt's, daß der Delinquent den Geistlichen nicht versteht, und etwas nachspricht, was der Geistliche entweder gar nicht oder ganz anders gesagt hatte.

Uebrigens hat der in der Gefangenschaft genoßene Unterricht seine Seele gerührt, und wahre Reue bewürkt, oder nicht: in jenem Fall ist dieser Schritt überlüßig, und in diesem unzulänglich oder wohl gar unnütz.

Auf den Pöbel kann er entweder keinen, oder wenigstens nicht denjenigen Eindruck machen, den er hervorbringen sollte; die Furcht vor dem Tode, und die

Angst, die sich durch die Züge des Gesichts auszeichnet, ist nicht nur oft bey dem Delinquent nicht zu entdecken, sondern statt derselben vertritt eine frohe Munterkeit ihre Stelle, und der Delinquent kann gar leicht eher einem Märtyrer als einem Missethäter ähnlich sehen.

Wäre es statt dessen nicht besser, anständiger, erbaulicher und zweckmäßiger, daß der Geistliche, nachdem er noch denselben Morgen mit dem Delinquent in der Gefangenschaft gebetet, mit dem Richter, der sein Todesurtheil abliest, zu dem Richterstuhl gienge, und nachdem derselbe das Urtheil abgelesen, dort noch mit dem knieenden Delinquent ein Gebet hielte, und dann, während derselbe auf die Richtstätte gebracht wird, in einem Wagen dahinführe, und den Augenblick vorher, ehe der Scharfrichter die Strafe vollziehet, noch ein letztes Gebet verrichtete, das mit erhabener Stimme ausgesprochen, und nicht nur auf den Delinquent, sondern auch auf die Zuhörer passend seyn könnte?

Achtes Hauptstück.

Von der Verlassenschaft des Delinquenten, und den Proceßkösten.

Zwey Hauptgrundsätze des peinlichen Rechts, die der Richter, zu Beybehaltung seiner Würde und seiner Stellung, nicht aus den Augen lassen darf, sind:

1) Daß die peinliche Gerichtspflege keine andere Absicht haben kann, als das Wohl der Gesellschaft, und

2) Daß alle Strafen, die ihren Zweck erreichen sollen, nur auf den fallen müssen, der würklich schuldig ist.

Die Anwendung dieser beyden Wahrheiten geht unmittelbar auf die Lehre von der Verlassenschaft des Delinquenten, und auf die Prüfung der Frage: Worauf stützt sich das vermeynte Recht des Fiscus, einen Verbrecher, der zum Tode verurtheilt worden, zu erben?

Das Erbrecht des Fiscus ist ein altes Herkommen, das durch keinen, nur anscheinenden, Grund gerechtfertiget werden kann. In den mittlern Zeiten zählte man die Criminal-Justizpflege zu den Einkünften des Fürsten,

der die Criminalisirten erbte, und nicht selten Unschuldige zu Verbrechern machte, damit er sie erben könnte.

Diese schändliche Eroberungssucht wurde nach und nach so gemein, daß sie zur Gewohnheit wurde; am Ende nennte man gar diese Gewohnheit ein Recht, ohne die Natur und Geschichte derselben zu untersuchen; und so wurde sie bey völlig veränderten Sitten und Gesinnungen in den meisten Staaten beybehalten.

Zu dieser Gewohnheit gesellte sich der Begriff, daß ein jeder überwiesene Delinquent seinen statum civilem verliere, folglich keine Contrahirensfähigkeit mehr habe, und deswegen auch des Vermögens, etwas zu besitzen, beraubet seyn müsse.

Das von seinen Schlacken noch nicht gereinigte peinliche Recht, gestattete in ältern Zeiten auch die Cumulation der Strafen; man glaubte, an allem strafen zu müssen, woran einer nur gestraft werden konnte, und so strafte man zugleich an Leib, Leben und Gut den gleichen Delinquent wegen einem einzigen Verbrechen.

Wenn man aber für bekannt annimmt:

1) Daß der Landesherr die allgemeine Sicherheit ohne Absichten handhaben soll, und

2) Daß das Erbrecht des Fiscus in bürgerlichen Fällen nur erst Platz hat, wenn alle Verwandtschaft vollkommen erloschen ist, und daß die Grundsätze, auf die sich das Erbrecht des Landesherrn bey Verbrechern stützen soll, keine andere sind noch seyn können, als eben die, so die Succeßion im bürger-

lichen Recht festsetzen, so ergiebt es sich, daß das vermeynte Erbrecht des Fiscus gegen Verbrecher eine vollkommen unbegründte Uebung ist.

Dazu kömmt noch die Betrachtung, daß wenn in einem jeden Staat eine gesetzliche Erbfolge bestimmt festgesetzt ist, die eine allgemeine von jedem und für jeden zu befolgende Vorschrift ausmacht, unter deren Schutz jeder Unterthan lebet, und deren keiner ohne Gewaltsamkeit beraubet werden kann; so muß jeder Eingriff in diese allgemein verbindliche Vorschrift in den Augen jedes unverfangenen Menschen eine Gewaltsamkeit seyn, die sich keine Privatperson, am allerwenigsten aber der Landesherr, sollte zu Schulden kommen lassen.

Jedem Delinquent sollen also, wie jedem in der bürgerlichen Gesellschaft Abgestorbenen, desselben nächste Erben succediren, vollkommen nach den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften der Erbfolge; hat er vollkommen keine Anverwandte, so succedirt ihm der Landesherr.

Allein denselben sollen vorgehen: in Verbrechen, die einen Ersatz nach sich ziehen, der oder diejenigen, an denen das Verbrechen verübt worden, um so viel, als ihnen der Criminalrichter für ihren Schaden gesprochen haben wird.

Die Proceßkösten sollen den Rang der laufenden Schulden haben, und erst nach Abzug der Befriedigung dieser zwo Ansprachen, wenn nemlich die erstere auch eintritt, gelanget dann die Erbschaft an die rechtmäßigen Erben.

Es müssen aber die Erben, durchaus keinen, weder unmittelbaren noch mittelbaren, Antheil an dem Verbrechen gehabt haben, wenn sie sollen als erbensfähig angesehen werden können; hätten aber die nähern Erben irgend sich verdächtig gemacht, so wären sie zu übergehen, und die Erbschaft denen, wo unschuldig sind, zuzustellen, wenn sie gleich entfernter wären.

So wie es aber der Würde des Fürsten, und den ächten Grundsätzen des Rechts angemessen ist, daß die Verwandten succediren, so ist hingegen auch dem Delinquent nicht zu gestatten, daß er irgend eine Verordnung machen könne. Demjenigen, der keinen bürgerlichen Stand mehr hat, und für sich keine verbindliche Handlung einzugehen fähig ist, soll keine Wohlthat zu statten kommen, der er nicht würdig ist, und die andere sollte verbinden können.

Wäre es hier der Ort, wo es um Criminal-Gesetze zu thun wäre, so würde man ohne Mühe beweisen können, daß die Grundsätze, auf die sich der eine Theil dieses Hauptstücks stützt, nothwendig auch bey der von dem Landesherrn ausgeübten Erbfolge der Selbstmörder anzuwenden sind, wenn je ein Selbstmörder als ein Verbrecher zu behandeln ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tscharner, Karl Ludwig Salomon,

Entwurf einer peinlichen Proceß-Ordnung

Bern 1791

Crim. 84 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394225-4
VD18 90498569